Bav. 2021.

R.

Bav. Jur. 121.

Vinzenz v. Pallhausen's
Kurbaierischen geheimen Staats-Archivars

Abhandlung

über die

Preisfrage:

„Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämtlich baierische Vasallen? — Wann und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?“

von

der Kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften

in Druck gegeben.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

München 1803,
im akademischen Verlage.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Magna vis est veritatis. —

Cicero
in orat. pro M. Cœlio.

Dieser Abhandlung, welche der Verfasser schon im Jahre 1789 eingesandt hat, ist von der kurfürstl. Akademie der Wissenschaften in der Sitzung vom 26ten März 1790 eine Medaille von 25 Dukaten zuerkannt worden.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Abhandlung

über die

Preisfrage:

Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämtlich baierische Vasallen? — Wann und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?

Von

Vinzenz v. Pallhausen,

Kurfürstl. geheimen Staats-Archivar.

Magna vis eſt veritatis. —

Cicero
in orat. pro M. Cœlio.

Dieſer Abhandlung, welche der Verfaſſer ſchon im Jahre 1789 eingeſandt hat, iſt von der kurfürſtl. Akademie der Wiſſenſchaften in der Sitzung vom 26ten März 1790 eine goldene Medaille von 25 Dukaten zuerkannt worden.

I.

Bestimmung
der
in der vorgelegten Frage enthaltenen Hauptbegriffe.

Bevor ich zur Beantwortung dieser Frage schreite, will ich die Hauptbegriffe derselben nach der gemeinen Lehre der Publicisten bestimmen und voraussetzen, um mich in der Folge darauf berufen, einigen Einwürfen vorbeugen, und den Gegenstand desto kürzer und deutlicher behandeln zu können.

Reichsstände heißen die Mitglieder des Reiches, welche den römischen Kaiser als ihr unmittelbares Oberhaupt erkennen, Sitz und Stimme auf den Comitien (Reichstage) haben, und die gegen gewisse Pflichten mit der Reichsstandschaft verbundenen Gerechtsamen auszuüben haben. (1)

(1) J. W. *Engelbrecht* de Nota caracteristica statuum Imp.

Henninges ad Jus publ. p. 201.

B. v. Kreitmaier teutsches Staatsr. §. 57. p. 98.

Kreis- und Reichsstände sind nicht einerley; denn es giebt viele Kreisstände, welche Sitz und Stimme bey dem Kreis- nicht aber bey dem Reichs-Convente haben, folglich keine Reichsstände sind. (2)

(2) B. v. Kreitmaier's eigene Worte ibid.

Die Reichsunmittelbarkeit ist eine Eigenschaft, vermög welcher man quoad personam vel bona dem Kaiser und Reich selbst unmittelbar, sohin keiner andern Obrigkeit untergeben ist. (3)

(3) N. Ch. *Lynker* de immedietate civ. I. R. G.

B. v. Kreitmaier ibid. §. 64.

Immedietas imperii muß weder mit der landesherrlichen Superiorität, noch der Reichs- und Kreisstandschaft vermischt werden: denn es giebt Immediatos, welche weder Reichs- noch Kreisstände, noch Landesherrn sind. (4)

(4) B. v. Kreitmaier's eigene Worte ibid.

Hugo de stat. reg. provinc. P. 3. *diss.* 1. Sola autem immedietas ad inducendam status imperii qualitatem non sufficit.

Knipschild de jur. ad privil. stat. imp. L. 2. *c.* 5. *n.* 64. Superioritas autem territorialis in solos immediatos cadit. — Sed immedietas etiam sine territorio subsistit.

Reichsabschied im Jahre 1555 §. Dieweil wir ꝛc. So dem Reich ohne Mittel unterworfen

worfen und Reichsstände seyn. Item R. A. 1564. §. Wollen wir ꝛc. ubi: Gegen denen, so nicht Stände des Reichs; jedoch dem H. Reich immediate unterworfen.

Wer nicht unmittelbar unter dem Kaiser, und Reiche, sondern unter anderer Obrigkeit steht, der heißt *Mediatus.* (5) Unter den verschiedenen Gattungen der Mittelbaren hat man vornämlich die Landsassen zu bemerken. Ein Landsaß ist, der in eines Reichsstandes Lande mit Schlößern, Dörfern, und Gütern angesessen, sohin dem Landesherrn untergeben ist. Einige sind sub diverso respectu immediat, und mediat zugleich, wie zum Beyspiele jene Reichsstände, welche auch mittelbare Güter in reichsständischen Landen besitzen. (6)

(5) *Mediatus* is dicitur, qui statibus imperii immediatis nexu subjectionis devincitur, quibus etiam homagium & alia subditorum onera exhibet. *Reinking. de reg. sec. & eccl. L.* 1. *cl.* 5. *c.* 2.

(6) *B. v. Kreitmaier l. c.*

Knipschild l. c. cap. 3. Potest immediatus respectu certorum bonorum etiam Landsassius esse.

Die mit der unmittelbaren Reichsstandschaft verbundenen Gerechtsamen sind die Landeshoheit und gesetzgebende Macht, die hohe Gerichts-

bar-

barkeit, das Kriegs- und Friedensrecht, das Besteurungs- Zoll- und Münzrecht rc., (7) welche Gerechtsamen *Regalia* genannt werden. (8) Einige von diesen Regalien aber gebühren gewissen Reichsständen nach den Reichsgesetzen, Herkommen, und Verträgen entweder gar nicht, oder mit gewisser Einschränkung.

(7) *Thomasius in dissert. de præscript. Regal.* sagt. Regalia sunt summæ potestatis partes, actiones civium dirigendi, de rebus reipublicæ disponendi, & cum exteris de negotiis belli & pacis tractandi.

Valentin Alberti diss. de divisione Majestatis in regalia *majora* & *minora*. Illa sunt jura Majestatis propria seu partes ejusdem potentiales: hæc jura, quæ quamvis itidem imperantibus competant, de natura tamen summi imperii adeo non sunt, nec ita necessarium ad reipublicæ administrationem atque salutem habent respectum, ut hæc sine iis obtineri vel summa potestas absque iisdem adesse nequeat.

(8) **Nach den longobardischen Lehenrechten** 2. *Feud.* 56. wurden zu den Regalien gezählt: Armandiæ, viæ publicæ, flumina navigabilia, portus, ripatica, vectigalia, quæ vulgo dicuntur telonia, monetæ, mulctarum pœnarumque compendia, bona vacantia — angariarum, parangariarum & plaustrorum & navium præstationes — potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam: Argentariæ & pala-

tia

tia in civitatibus consuetis: piscationum reditus & salinarum: bona committentium crimen majestatis, dimidium thesauri inventi &c.

Einige Regalia sind zertrennlich, und können ohne Landesherrlichkeit bestehen. Es können Stände und Unterthanen einzelne Regalia, so weit sie mit ihrer Unterwürfigkeit vereinbarlich sind, ex Concessione Principis expressa vel tacita erlangen. Diese sind sodann, eigentlich zu sprechen, keine Regalia mehr, sondern nur jura privata, oder wie man sie zu nennen pflegt, servitutes juris publici. (9)

(9) *B. v. Kreitmaier l. c.*

Engelbrecht de servitutibus juris publici Sect. II. memb. 2. Diese obige Rechtslehre ist sehr zu bemerken, und in der Folge besonders anwendbar.

Die Reichsstände werden in Kur- und Fürsten, dann Prälaten, Grafen und Städte getheilet. Die Reichsfürsten sind entweder nur mit fürstlicher Würde allein begabt, oder haben auch Sitz und Stimme in dem Fürstenrath auf dem Reichs-Tage.

Reichsprälaten werden genannt, welche Votum et sessionem in comitiis haben. Sie votiren

aber

aber alldort nicht viritim wie die Fürsten, sondern nur curiatim. Manche führen auch den fürstlichen Charakter. Etwas besonders haben aber die Reichsprälaten an sich, daß sie zwar alle mit der Reichsstandschaft, nicht aber auch alle mit der Landeshochheit begabt, sohin nur für ihre Person immediat, mit ihren Gütern aber andern Reichsständen untergeben sind.

(10) B. v. Kreitmaier's e. W. l. c.

Die unter dem Kaiser und Reich unmittelbar stehende, auch mit Sitz und Stimme in comitiis begabten Städte werden Reichsstädte genannt.

Vasall heißt eigentlich ein **Lehenmann**: (11) es wird aber auch jeder, der dem Landesherrn zu Gebothe stehen, und dessen Befehle annehmen, und befolgen muß, mithin jeder **Unterthan** überhaupt unter diesem **Namen** verstanden: welch letzterer Begriff auch hier genommen werden muß; obschon übrigens in einigen Rechtsfällen der Spruch gelten mag: der **Lehenmann** ist kein **Unterthan**.

(11) *Vasallus:* Etymologia hujus vocis est à Vassen, i. e. ligare: quia per investituram Vasallus solemni stipulatione ita alligatur Domino, ut ejus fiat Mannus, sive homo proprius.

J. Gryphiander de Weichbildis Saxonicis C. 49.

Vox *Vassi* descendit a Germanico fassen, comprehendere, obligare: unde Vassus idem est, ac obligatus, devinctus, non sui, sed alieni juris, quem posterior ætas hominem ligium & Vasallum, atque etiam simpliciter *hominem* vocavit, sive clientem beneficiarium.

Eckhart Tom. I. Comment. franciæ orient. L. 24. §. 15. *p.* 721.

Baiern hat folgende

Reichs- und Kreisstände.

Geistliche.

Salzburg, Freysing, Regensburg, Passau, Berchtolsgaden, St. Emmeram, Niedermünster, Obermünster.

Weltliche.

Neuburg, Sulzbach, Leuchtenberg, Sternstein, Haag, Ortenburg, Ehrenfels, Sulzbürg und Pürbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck, die Stadt Regensburg.

Diese haben alle Sitz und Stimme auf den baierischen Kreistagen: sie sind aber nicht alle unmittelbare Reichsstände mit sonderheitlich persönlichen Sitz' und Stimmen auf den Reichstagen. Der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freysing, Regensburg, Passau, und der gefürstete Probst von Berchtolsgaden sind

unmittelbare Reichsstände mit Sitz und Stimme (viritim) auf der Fürstenbank. Die Abteyen zu St. Emmeram, Ober- und Niedermünster sind zwar gefürstet, und im gewissen Betrachte unmittelbar; aber weder St. Emmeram noch die zwey andern Stifter haben sonderheitliche Stimmen auf der geistlichen Fürstenbank, sondern nur Curiat-Stimmen. Die Herzogthümer Neuburg, und Sulzbach, die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Haag, Ehrenfels, Sulzbürg, und Pürbaum, dann Hohenwaldeck gehören zu Baiern, sohin kann sich die aufgeworfene Frage auf diese nicht verstehen. Die gefürstete Grafschaft Sternstein gehört dem Fürsten Lobkowitz, der ein unmittelbarer Reichsstand ist. Ortenburg ist unmittelbar; führt aber keine sonderheitliche Stimme. So ist auch Breiteneck unmittelbar, und gehört dem Freyherrn von Gumpenberg. *) Die Stadt Regensburg führt das Directorium über die Reichsstädte, und giebt bald die letzte, bald die erste Stimme unter denselben.

Nach-

Anmerkung beym Abdruck dieser Abhandlung. Die Herrschaft Breiteneck hat Kurfürst Karl Theodor im J. 1792 vom Frhrn. v. Gumpenberg erkauft, und sich als Reichsvikar mit dem reichslehenbaren Blutbanne belehnt.

Nachdem ich die, in der aufgeworfenen Frage enthaltenen, staatsrechtlichen Hauptbegriffe zum Vorerkenntnisse oder zur Erinnerung, hauptsächlich aber um einigen Einwürfen vorläufig zu begegnen oder auszuweichen, vorausgesetzt habe, so erheischt nun die Ordnung und der Zweck, daß ich von der allgemeinen Kirchengeschichte beginne, und die Hauptgrundsätze aushebe, nach welchen die ersten Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht in historischer Rücksicht von unserm dermaligen Standpunkte aus betrachtet, und die Verhältnisse derselben in den folgenden Zeitläufen bemerkt werden. Dann erst kann ich zur sonderheitlichen Kirchengeschichte unsers Vaterlandes übergehen, weil der auswärtige Einfluß in dasselbe bey Einführung des Christenthums sehr beträchtlich war, und der Grund hiezu gleich auf die Art gelegt wurde, auf welche der Bau in andern Orten schon größtentheils vollendet war. Ich werde also in chronologischer Ordnung fortschreiten: ich werde mich soviel möglich der Kürze befleißen, und, ohne mich bey ungewissen Stellen in unnöthige Zweifel einzulassen, nur dasjenige in Vortrag bringen, was von den bewährtesten Geschichtschreibern als zuverläßig angenommen worden ist, ich werde meistentheils, bey wichtigen Stellen, ihre eigenen Worte anführen und nach diesen die Wahrheit ohne alle Bemäntelung darstellen, ohne mir selbst ein Urtheil zu erlauben

oder einigen Muthmaßungen Platz zu geben. Das Resultat aus der reinen Geschichte soll dann die Beantwortung der aufgeworfenen Frage seyn.

II.

Kurze Geschichte der ersten Kirche zur Bestimmung der Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht.

Der Stifter unsrer heiligen Religion sagte zu seinen Jüngern:

Die Könige dieser Erde herrschen; — ihr aber nicht: — Mein Reich ist nicht von dieser Welt: Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch: — Geht hin, lehret die Völker — prediget das Evangelium. —

Und gleichwie Christus zu Petrus gesprochen hatte: „Weide meine Schaafe;„ so sprach Petrus zu seinen Jüngern und ältesten Vorstehern der ersten christlichen Gemeinden: „Weidet die Heerde Gottes mit aller Vorsicht, nicht aus Zwang, sondern freywllig nach Gott, auch nicht eines schändlichen Gewinns wegen, sondern mit gutem Willen. — Auf diese Art wird uns jedermann erkennen als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes.„

Die

Die christliche Lehre breitete sich, der schrecklichen und so lange andauernden Verfolgungen ungeachtet in kurzer Zeit in mehrere Länder aus so, daß es bald nothwendig wurde, da wo sich größere Gemeinden bildeten, Vorsteher oder Bischöfe anzuordnen. Die Geistlichen und Diener des Altars lebten vom Opfer und den Sammlungen ihrer Gemeinden. Sie suchten keinen Ueberfluß an irdischen Gütern, zufrieden soviel zu haben, daß ihnen nichts mangelte; um ihrem heiligen Berufe nachzukommen. Die Bischöfe maßten sich keiner weltlichen Geschäfte an, der Lehre und Ermahnung der Apostel Petrus und Paulus *) stets eingedenk, blieben sie der weltlichen Macht willig unterworfen, und waren den Landesherrn immer treu und unterthänig, und erzeigten selbst den heidnischen Fürsten, welche ihre Personen und ihre Lehre verfolgten, den genauesten Gehorsam. (a)

Die

*) Subjecti estote omni humanæ creaturæ propter Deum, sive regi quasi præcellenti, sive ducibus tanquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum. 1. Petri, 2. c. 13, 14.

Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: Non est enim potestas nisi à Deo. ad Rom. 13. 1.

(a) *Fleury* Kirchengeschichte.

Die Bischöfe waren die Ausspender der milden Gaben unter die Dürftigen ihrer Gemeinden. Nachdem sich aber viele Reiche und Vornehme des Volkes zur christlichen Religion bekannten, und überflüßige Geschenke an Geld und Gütern zu den Kirchen machten, beschwerten sich selbst die frommen Bischöfe, daß sie so sehr mit Reichthümern überladen und mit zeitlichen Geschäften überhäuft würden, daß sie ihren geistlichen Berufsgeschäften nicht mehr mit der gehörigen Sorgfalt abwarten könnten. (b)

Aber der reine Geist des ersten Christenthumes verließ bald viele Priester und Vorsteher der Kirchen. Selbst der heilige Cyprian, welcher doch schon im Anfange der zweyten Hälfte des dritten Jahrhunders verblich, klagte schon über die Ausartung seiner Glaubensgenossen. „Viele unter ihnen, sagt er, sind nur bemühet, Güter zu erwerben: sie haben vergessen, was die Christen zur Zeit der Apostel thaten und was sie immer thun sollten: sie brennen nun von unersättlicher Begierde nach Reichthümern, und scheinen kein anderes Geschäft zu haben, als Schätze zu sammeln: die Gottselig-

(b) *Augustini* vita Possid. c. 24.
Chrysost. in Matth. XXVII. 10. Hom. 85.

seligkeit der Religion ist in den Priestern, und die Treue und Redlichkeit in den Kirchendienern erstorben."

Konstantin der erste unter den Kaisern, welcher sich zur christlichen Religion bekannte (i. J. 312), schenkte der Kirche ungemein grosse Schätze und Güter. So wie der Reichthum zunahm, wuchs auch die Geldgierde, und selbst von der Herrschsucht schien die höhere Geistlichkeit schon befallen zu seyn. Die Bischöfe nämlich, denen die Verwaltung der Kirchengüter übertragen wurde, fiengen an, sich immermehr in weltliche Geschäfte und selbst in Gerichtshändel zu mengen. Deßhalben machte ihnen aber auch der Kaiser in öffentlicher Versammlung den Vorwurf und sagte: „Ihr seyd zwar Bischöfe in Sachen, welche innerhalb der Kirche vorgehen; Ich aber bin von Gott als Bischof aufgestellt in Dingen, welche außerhalb der Kirche geschlichtet werden." (c) Er ließ den Rechten seiner weltlichen Hoheit keinen Abbruch thun: er selbst berief die Bischöfe zu Concilien, er nahm den Vorsitz in der Versammlung, er entschied

(c) *Eusebius Lib. IV. de Vita Constant. c.* 24. Vos quidem in iis, quæ intra Ecclesiam sunt, Episcopi estis: ego vero in iis, quæ extra geruntur, Episcopus a Deo sum constitutus.

schied in Fällen, wo es bloß auf Recht und Billigkeit ankam, und bestättigte die entworfenen Gesetze in Hinsicht auf die Kirchenzucht. (d)

Die Kaiser Theodosius und Valentinianus der Jüngere machten ebenfalls verschiedene Gesetze, und bestättigten die Beschlüße der Kirchenversammlungen, so wie der letztere auch einige Synodalhandlungen verwarf, und gar nicht verkünden ließ.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Kaiser sich auch einige Eingriffe in die Glaubenslehre erlaubten, und dadurch ihre Gränzen der weltlichen Macht überschritten. Der heilige Ambrosius machte dem Kaiser Valentinian deßwegen Vorstellungen, und fragte ihn freymüthig: „Wo er wohl gehört hätte, daß Layen in Glaubenssachen über die Bischöfe geurtheilt hätten? rc. rc.„ (e)

Da

(d) *Idem.* Imperatorem in consessu Episcoporum *jus dixisse*, synodos convocasse & disciplinam ecclesiasticam sanxisse.

(e) Quando audisti, clementissime Imperator! in causa fidei laicos de episcopis judicasse. Si docendus est episcopus a laico, quid sequetur? — At certe, si vel scripturarum seriem divinarum, vel vetera tempora retractemus, quis est, qui abnuat, in causa fidei, *in causa inquam fidei*, episcopos solere de imperatoribus christianis, non imperatores de Episcopis judicare. *Lib. V. Epist.* 35.

Da die Bischöfe auf den Concilien selbst öfters uneinig wurden, indem viele davon auf verschiedene Abwege von der ersten reinen Lehre geriethen, und zu manchen Sekten, besonders aber des Arius sich bekannten, so erließ der Kaiser Valentinian, obschon selbst Freund der Arianer; aber der Uneinigkeiten und der gegenseitigen Verfolgungen müde, ein Dekret, worin nebst andern verordnet wurde: „daß, damit zwischen den Vorstehern der Kirche nicht die geringste Uneinigkeit mehr entstehen, oder die Kirchenzucht Schaden leiden möchte, keinem Bischofe erlaubt sey, gegen das alte Herkommen ohne des Pabstes Gutheißen etwas in Glaubenssachen zu bestimmen." (f)

Der Kaiser Justinian, der gegen den Pabst als das Oberhaupt der Kirche die möglich tiefste Ehrerbiethung hegte, und auch öffentlich erzeigte, hat nichts desto weniger streng darauf gehalten, daß

(f) Verum ne levis ſaltem inter eccleſias turba naſcatur, vel in aliquo minui Religionis diſciplina videatur, hoc perenni ſanctione decernimus, ne quid tam epiſcopis gallicanis quam aliarum provinciarum *contra conſuetudinem veterem* liceat ſine viri venerabilis Papæ urbis æternæ præſcitu tentare, ſed illis omnibusque pro lege ſit, quidquid ſanxit vel ſanxerit apoſtolicæ ſedis authoritas. *Vid. Novella Cod. Theodoſ. inſerta.*

daß weder der Pabst noch die übrigen Bischöfe sich in die Rechte des Landesfürsten Eingriffe erlaubten. Er machte, wie die Vorgänger, verschiedene Gesetze zu Aufrechthaltung der guten Ordnung bey der Klerisey, und zu Verbesserung der Kirchenzucht ꝛc., und die hohe und niedere Geistlichkeit mit ihren Gütern, obschon sie über dieselben die Verwaltung und Nutznießung hatten, blieb auch seiner Zeit der weltlichen Macht stets unterworfen. (g) Er verordnete nebst andern, wie es nach dem Tode eines Bischofes gehalten werden soll. (h) Da es schon von der Kirchenversammlung zu Sardika (i. J. 347) den Bischöfen verbothen war, nach Hofe zu gehen, außer um für die beraubten Waisen, für arme Wittwen, oder für die zu irgend einer Strafe verurtheilten Uibelthäter ein Fürwort einzulegen (i), so erneuerte er dieses Verboth oder machte es vielmehr zum Staatsgesetze, und gab den Bischöfen bloß die Erlaubniß, in nöthigen Fällen einen von ihren Klerikern nach Hof zu schicken.

Dessen ungeachtet hatten die Bischöfe schon vorhin grossen Einfluß in die Staatsgeschäfte, und er-

(g) *Novell. VI. Justinian.* de Episcop. et cler. ordinat.

(h) *Ibidem.* Item in leg. 13 de Ss. Eccles. — Novel. 133.

(i) *Can. VIII. Conc. Sardic.*

erhielten noch immer mehr. So wie sie zuweilen Fürsprecher machten, wurden sie auch in manchen Geschäften als Unterhändler erkiesen; sie erhielten oft wider ihren Willen Aufträge, denen sie sich nicht wohl entschlagen durften. Ihr Ansehen vermochte allenthalben sehr vieles. Da es unter ihnen sehr geschickte und beredsame Männer gab, so wurden sie zu den wichtigsten Geschäften gebraucht. Sidonius Apollinaris (er lebte im fünften Jahrhundert) schrieb an einen Bischof seiner Zeit: „Durch euch werden Reichsbündnisse geschlossen: durch euch werden Gesandschaften besorgt: Euch wird in Abwesenheit des Regenten nicht allein eröfnet, was bereits ausgemacht worden ist, sondern auch, was noch in Zukunft unterhandelt werden soll.“ (k)

*

Als Klodowig König der Franken nach dem Siege bey Zülpich (496) die christliche Religion annahm und sich taufen ließ, erregte dieß eine grosse Freud' bey dem Volke; denn es waren durch ganz Frankreich viele Gemeinden, welche sich zur christlichen Religion bekannten. Die Bischöfe stunden in grossem Ansehen, und besassen schon viele Reichs-

(k) Per vos regni pacta conditionesque portantur: Per vos legationes meant. Vobis primum quamquam principe absente non solum tractata referuntur, verum etiam tractanda committuntur. *Lib.* 6. *Ep.* 6.

thümer. Die Geistlichkeit muß aber in kurzer Zeit von den Privaten und Güterbesitzern ganz außerordentlich mit Schankungen überhäuft worden seyn, und die Bischöfe müssen mächtige Eingriffe in die weltliche Regierung gemacht haben, weil schon Klodowigs Enkel, König Chilperich, zu sagen pflegte: „Unsere Kammer ist arm geworden, unsre Reichthümer sind an die Kirchen übergegangen: Niemand mehr als Bischöfe regieren, unser Ansehen ist dahin; die Bischöfe haben es an sich gezogen.“ (1)

Mit der Einführung der christlichen Religion wurde es nothwendig, manche ganz neue Gesetze zu machen, manche abzuändern, und mit dem Geiste des Christenthumes in Uibereinstimmung zu bringen. Da diese Gesetze bey der National-Versammlung abgefaßt, und die Bischöfe beygezogen wurden, so bekamen sie nicht nur den Zutritt zu derselben, sondern führten manchmal ganz allein die entscheidende Stimme. Sie waren also einmal Mitglieder der gesetzgebenden Macht geworden. — Durch die Unwissenheit der Layen, selbst derjenigen, welche als Richter aufgestellt waren, wurde

das

(1) Ecce pauper remansit fiscus noster: ecce divitiæ nostræ ad ecclesias sunt translatæ: nulli penitus, nisi episcopi regnant; periit honor noster et translatus est ad episcopos civitatum. *Gregor. turon. L. VI. c. 46.*

das Ansehen der Bischöfe nur noch mehr erhoben: Das Zutrauen gegen sie ward allgemein. König Klotar machte die Bischöfe in seiner Abwesenheit zu Hofrichtern, und die untergeordneten Rechtssprecher, wenn sich eine Parthey wegen eines gesetzwidrigen Urtheils beschwerte, konnten von den Bischöfen zur Verantwortung gezogen und gestraft werden. (m) Die Bischöfe waren also nun auch Richter über weltliche Staatsbürger in weltlichen Sachen, freylich von den Landesregenten aufgestellt und denselben auch verantwortlich; aber dieß hinderte doch nicht, daß ihr Ansehen und ihr Einfluß in weltliche Dinge von Tag zu Tage wichtiger und wirksamer wurde. Sie fanden es mit ihrer geistlichen Würde allerdings vereinbarlich, daß sie über weltliche Personen und Sachen richteten; (*) es schien ihnen aber nun schon ganz unschicklich und widersprechend, daß sie der weltlichen Obrigkeit auch nur in weltlichen Sachen unterworfen seyn sollten. Ihre Absicht gieng also dahin, sich derselben, wo nicht

(m) Si judex aliquem contra legem damnaverit, in nostra absentia ab Episcopis castigetur. *Clotar. Constitut. apud Gregor Turon. I. 6. 31.*

(*) *Synesius Epist.* 57 sagte zwar: Politicum regimen sacerdotio qui annectit, quae simul cohaerere non possunt, conjungit; illorum munus negotia tractare, horum preces fundere. Aber die Bischöfe, Zeit und Umstände lehrten ein anders.

nicht auf einmal, doch nach und nach gänzlich zu entziehen.

Die Bischöfe wurden zwar nach den Zeiten der Apostel und ihrer Jünger von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt; da aber bey diesen Wahlen oft grosse Unordnungen und Zwispalten entstunden, und sich einige nicht ohne Aergerniß der Gläubigen auf den bischöflichen Stuhl mit List und Gewalt hindrängten; (n) so hatten schon die orientalischen Kaiser aus landesherrlicher Macht die Bischöfe selbst eingesetzt. Dieses Recht hat auch der fränkische König Klodowig behauptet. Da war aber der Zulauf bey Hofe von Leuten, welche zu Bißthümern und andern reichen Benefizien gelangen wollten, so groß, daß schon auf der ersten fränkischen Kirchenversammlung zu Orleans (i. J. 511) der Kanon

(n) Singuli quique per potentiam episcopalis nominis, quam sibi ipsi illicite absque Ecclesia vindicarunt, totum quod levitarum est in usus suos redigunt. *S. Hyeronimus in Cap.* 23. *Dist.* 93. — Hilarius Arelatensis — alios incompetenter removit, indecenter alios invitis et repugnantibus *civibus* ordinavit. Qui quidem, quoniam non facile ab his, qui non elegerant, recipiebantur, manum sibi contrahebant armatam, et claustra murorum in hostilem morem vel obsidione cingebant vel aggressione reserabant, et ad sedem quietis pacem prædicaturus per arma ducebat. *Novel Valentiniani* III. Tom 3. Conc. Labbei col. 1401.

nen gefaßt wurde; daß kein Geistlicher ohne besondere Erlaubniß seines Bischofes nach Hof kommen soll, um von dem Könige eine geistliche Pfründe zu erbitten. Schon die orientalischen Kaiser hatten den Bischöfen, wie oben bemerkt worden, den Zutritt bey Hofe verbothen; aber aus anderer Ursache, damit sie sich nicht so sehr in die weltlichen Geschäfte einmengen sollten: nun erließen die Bischöfe ein ähnliches Verboth; aber aus ganz ungleicher Absicht, damit nämlich von Königen die Bißthümer nicht mehr vergeben werden möchten. Dessen ungeachtet bestand Klodowig noch auf seinem Rechte: Er setzte die Bischöfe ein. Aber unter Klotar dem II. drangen sie ohne Unterlaß auf die geistliche Wahlfreyheit. Der König erließ also (i. J. 615) unter seinen Präceptionen die Verordnung, daß der Geistlichkeit und dem Volke die freye Wahl eines Bischofes bleiben soll, welcher vom Könige sodann bestättigt werden würde: jedoch setzte Klotar die, wenigst für diesen Zeitpunkt sehr kluge, Klausel bey, daß auch vom Hofe ein durch Verdienste und Gelehrsamkeit sich auszeichnendes Subjekt auf den bischöflichen Stuhl gesetzt werden könnte: (o) daß der

(o) Dehinc perpetualiter observetur, ita ut Episcopo decedente in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a Clero et populo eligatur, et si persona condigna fuerit per ordinationem Principis ordinetur: *vel*

der König sein Recht nachher noch ausgeübt habe, beweisen die Formeln Markulfs. (p)

Die Bischöfe für ihre Personen hatten es bereits so weit gebracht, daß sie in Criminal-Fällen oder solchen Verbrechen, welche die Absetzung nach sich zögen, nur vor der Versammlung der Bischöfe angeklagt und geurtheilt werden sollten. Erst dann, wann der Schuldigbefundene wirklich abgesetzt war, trat die weltliche Gerechtigkeit auf, und verhängte die Strafe der Blendung, der Verweisung ins Elend, o. a.

Mit dieser Art Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit für ihre Personen waren aber die Bischöfe noch nicht zufrieden; sie verlangten sie auch für die ganze ihnen untergebene Geistlichkeit. Schon Kaiser Theodosius soll den Klerus durch ein Dekret so weit begünstigt haben, daß wenn die Geistlichen mit dem Urtheile des weltlichen Richters nicht zufrieden wären, sie an die Bischöfe provociren könnten. (q) Aber unter Klotar II. warteten

die

certe si de palatio eligitur, per meritum personæ et doctrinæ ordinetur. Heinecc. Corp. j. g. ant. pag. 481.

(p) Formul. 5.

(q) Clericos ubique per legem ob eam rem conditam immunitate donare *voluit*: illis qui erant in

die Bischöfe auf kein königliches Dekret mehr; sie selbst machten in ihrer Versammlung das Gesetz: daß kein weltlicher Richter einen Priester, Diakon oder andern Kirchendiener ohne Vorwissen seines Bischofs vor Gericht laden, viel minder ein Urtheil über ihn fällen soll, bey Strafe der Ausschließung von der Gemeinde. (r)

Klotar merkte wohl, wie sehr sein Ansehen und seine Macht dadurch beschränkt wurde; Er hatte aber nicht Muth genug, um sich diesen Anmassungen der Geistlichkeit gerade zu widersetzen. Er wollte lieber eine Erklärung geben, welche seinen Willen nicht ganz erklärte, und mit der doch die Geistlichkeit einsweilen zufrieden seyn konnte: er rückte also in einem Edikte einen Artikel ein, welcher

judicium vocati, dedit poteſtatem, ſi modo animum inducerent, magiſtratus civiles rejicere, ad Epiſcoporum judicium provocandi, atque eorum ſententiam ratam eſſe, et aliorum judicum ſententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipſo Imperatore prolatam, ſtatuit. *Sozomenus Cod. Theodoſ. manumiſſ. in Eccl. l.* 1. 2. Diese Angabe des Sozomenus ist für sich selbst sehr dunkel, und wird von mehrern Kritikern für unterschoben gehalten.

(r) Ut nullus judicum neque Presbyterum, neque Diaconum, vel Clericum ullum aut juniores Eccleſiae ſine ſcientia Pontificis per ſe diſtringat aut damnare praeſumat. Quod ſi fecerit, ab

welcher nicht ganz bestimmt, oder wie Hr. Schmid sagt, (s) „ sehr schwer zu verstehen ist, und dieses ohne Zweifel darum, weil daran gekünstelt und gedreht, vielleicht auch gar, nachdem er schon aufgesetzt war, einige Dinge erst sind eingeschoben worden. Soviel scheint der Sinn davon zu seyn, daß ein Richter in civil Fällen, wo die Sache ganz klar ist, über die Geistlichen, die nur die geringern Weihen haben, seine Gerichtsbarkeit soll ausüben können; nicht aber über Priester und Diakonen: in criminal Fällen hingegen sollen alle ohne Unterschied, nach den Kanonen gerichtet werden, und der Richter soll ohne den Bischof kein Urtheil fällen können. „ (t)

Mit der persönlichen Imunität wurde auch bald die dingliche verbunden. Die Gewalt der königlichen Richter erstreckte sich sodann nicht mehr auf die Kirchengüter, und die darauf ansäßigen Leute standen

---

Ecclesia, qui injuriam irrogare dignoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatum suum corrigat et emendet. *Concil. Paris. A.* 615. *can.* 4. *apud Labb. Tom. V. col.* 1650. *lit. E.*

(s) Geschichte der Teutschen B. l. Kap. 2. S. 271. u. 272.

(t) Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, *praeter criminalia negotia,* per se distringere aut damnare praesumat, *nisi convincitur manifestus:* excepto Presbytero aut Dia-

den in Gerichtssachen nur allein unter den Bischöfen oder ihren Vögten. Die königlichen Richter durften von diesen Unterthanen keine Abgaben, keine Strafgelder, bey ihren Reisen keine Herberge (mansiones) keine freye Zehrung (paratas) und keine Vorspanne (paravereda) fodern. (u) Diese Immunität wurde aber nicht durch ein allgemeines Edikt allen Kirchen auf einmal, sondern auf Art eines Privilegiums einzeln ertheilt; daß aber die Bischöfe sich selbe bald nacheinander zu erhalten bestrebt haben, läßt sich leicht denken, und aus der Geschichte wohl abnehmen.

Es war fast unmöglich, daß die grossen weltlichen Güterbesitzer und die Bischöfe wegen ihren Leuten und Ansaßen sowohl, als wegen den Zinsen und Friedegeldern, welche den Kirchen so häufig zufielen, nicht in Collision kämen. Die Bischöfe, wenn sie ihr vermeintliches oder wirkliches Recht durch weltliche Mittel nicht zu erhalten vermochten, sien=

cono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et *cum* Pontificibus examinentur. *Edict. Clot. II.* apud Heinecc. corp. J. G. A. p. 481.

(u) In villabus Ecclesiæ nullus judex publicus ad causas audiendas aut freda undique exigendum quocunque tempore non praesumat ingredi &c. *Marculf L. I. form. 3.*

fiengen da schon an, zu den geistlichen Waffen zu greifen, und über ihre Widersacher die Excommunication zu verhängen. Da aber diese zur selben Zeit den gewünschten Eindruck noch nicht machte, so wußten es die Bischöfe dahin zu bringen, daß der Excommunicirte auch vom königlichen Hofe ausgeschlossen, und im Falle der Hartnäckigkeit sogar seiner Güter verlustig erklärt wurde. (v) Die Könige ahndeten damals noch nicht, „daß, wie Hr. Schmid sagt (w), man mit der Zeit diese Grundsätze auch auf sie anwenden würde, und spitzten auf solche Art selbst die Pfeile, die ihre Nachfolger einstens treffen sollten."

Soweit haben die Bischöfe bis auf diese Zeit ihr Ansehen, ihre Macht und ihren Einfluß in die weltlichen Regierungsgeschäfte gebracht. Sie waren aber noch nicht so unumschränkte Herren, wie einige Geschichtschreiber und ältere Lehrer des geistlichen Rechts vorgeben wollten. Die orientalischen Kaiser und die fränkischen Könige bis auf Childebert den II. haben, so nachgiebig und kurzsichtig sie auch waren, doch immer auf ihre vorzüglichsten Majestätsrechte gehalten. Denn 1) Sie setzten, auch nach der so sehr betriebenen Wahlfreyheit, die Bi-

(v) Heinecc: Corp. J. G. A. p. 473.

(w) Geschichte der Teutschen p. 350.

Bischöfe noch immer selbst ein, (x) obschon einige davon ihren bischöflichen Stuhl nachher nicht mehr dem königlichen Throne zu verdanken haben wollten, unter andern vielleicht aus der Ursache, weil die Könige dem Metropoliten und der Geistlichkeit von ihrer getroffenen Wahl Nachricht gaben, oder manchmal dem Volke, welches einen beliebten Mann in Vorschlag gebracht hatte, ihre Einwilligung nicht verweigerten. (y) 2.) Die Bischöfe durften ohne Vorwissen des Königs kein Concilium halten; sie mußten erst vom selben zusammenberufen werden: (z) und wenn sie ohne dessen Einwilligung sich

---

(x) *Marculf* formul. 5. *Gregor. Tur.* L. III. c. 2. Item L. II. c. 23.

(y) *Marculf* form. 6 et 7.

(z) Die Worte Königs Siegebert des II. sind sehr merkwürdig: ſic nobis cum noſtris proceribus convenit, ut *ſine noſtra ſcientia* ſynodalis concilius in regno noſtro non agatur, nec ad iſtas Kalendas ſeptembris nulla conjunctio ſacerdotum, ex his qui ad noſtram ditionem pertinere noſcuntur, non fiatur. Poſtea vero opportuno tempore, ſi nobis *antea* denunciatur, utrum pro ſtatu eccleſiaſtico an pro regni utilitate, ſive etiam pro qualibet rationabile conditione conjunctio decreverit, non abnuimus, ſic tamen ut diximus, ut *in noſtri prius deferatur* cognitionem. *Apud Baluz. Capitul. reg. Franc. Tom. I. p.* 143.

sich versammelten, so wurden sie ohne weiters nach Hause gewiesen. (aa) 3) Der König selbst legte ihnen die Berathschlagungs-Punkte vor, und die Beschlüße mußten von ihm bestättigt werden. (bb) 4) Wenn ein Bischof wegen eines Hauptverbrechens angeklagt wurde, durfte er zwar zuerst von dem Metropolitan und einigen versammelten Bischöfen zu Frage gestellt, und im Falle nach den kanonischen Rechten verurtheilt werden; aber das Urtheil mußte dem Könige vorgelegt werden, welcher es nach Befund mildern oder schärfen konnte, und es sodann der Vollziehung wegen bekannt machen ließ. (cc) 5) Obschon die Besitzer der Kirchengüter unter der Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit der Bischöfe standen, so waren sie doch, wie andere Unterthanen, verbunden, ihre Leute ins Feld zu stellen, und wenn sie zur bestimmten Zeit nicht erschienen, mußten sie zur Strafe den Heerbann bezahlen. (dd) 6. Die Schätze und Güter der Kirchen selbst konnten im Falle der Noth, oder

eines

(aa) *Le Cointe* Annal. Eccl. Franc. ad an. 644. liefert hiezu den Beweis.

(bb) *Idem* ad an. 611.

(cc) *Heinecc*: Corp. J. G. A. p. 391. — *Greg. Tur. L.* 5. c. 19. col. 228. lit. O.

(dd) *Gregor. Tur. L.* 5. c. 27. col. 237. lit. D.

eines bevorstehenden Krieges zum Behufe und zur Unterhaltung der Miliz verwendet werden. (ee)

In dieser Lage waren also die Verhältnisse der geistlichen Macht zur weltlichen, von den ersten Zeiten an unter den christlichen Kaisern in Orient, und unter den fränkischen Königen des Merovingischen Stammes. Nun kommen wir auf die Periode, wo die christliche Glaubenlehre auch in Teutschland überhaupt und besonders in Baiern eingeführt und zur Religion des Staates gemacht wurde. Ich glaubte die vorstehende kurze Geschichte gleichsam als eine Einleitung vorausschicken zu müßen, weil sie mit der baierischen in so naher und wirklich eingeflochtener Verbindung steht, daß man die Ursachen und Veranlassungen in dieser ohne die erstere fast unmöglich wohl einsehen und beurtheilen kann. Man wird hieraus abgenommen haben, welchen Weg die Bischöfe bald, nachdem sie als Vorsteher der Kirche im Staate ange-

(ee) Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani propter *imminentia bella* et persecutiones cæterarum gentium quæ in circuitu nostro sunt, sub precario et censu aliquam partem *ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri* cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus. *Baluz.* C. J. G. A. p. 391.

angenommen wurden, eingeschlagen haben, um zu zeitlichen Gütern und Reichthümern zu gelangen, und einen mächtigen Einfluß in die weltlichen Geschäfte zu erhalten. Man wird aber auch sehen, wie sie bey ihren immer größeren Vorschritten auf dem eingeschlagenen Wege von einigen auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksamen Landesregenten manchmal aufgehalten und etwas zurückgewiesen; von den Nachfolgern aber mit Gewalt wieder vorwärts getrieben worden sind, bis die Bischöfe endlich eine Höhe erreicht haben, daß Kaiser, Könige und Fürsten selbst darüber erstaunten, und sich zu schwach und zu ohnmächtig fühlten, sie wieder auf die gehörige Stufe zurück zu führen.

III.

Verbreitung der christlichen Religion in Teutschland überhaupt und besonders in Baiern.

Zu Ende des dritten Jahrhunderts hat sich die christliche Religion im Norikum, Rhäzien und Vindelizien zu verbreiten angefangen, so daß schon hie und da einige Priester und Bischöfe kleine Gemeinden unter sich hatten, und einen bestimmten Wohnort behaupteten, obschon sie damals noch fast alle dem Martertode unterlagen. Der heil. Viktorin,

Bi-

Bischof zu Petau litt i. J. 303. Aber bald nach Konstantin dem Grossen (er starb 337) sind schon mehrere Bischöfe, als zu Aquileja, Lorch, Emona, Tiburnia ꝛc. an die Stellen der Druiden getreten. Im Jahr 344 fanden sich auf der Kirchenversammlung zu Sardika schon die Bischöfe von Maynz, Worms, Speyer, Straßburg, Kölln und Tongern ein; aber ihre Nachfolger sind durch die Einfälle der Slaven, Avaren ꝛc. nach dem Abzuge der Römer wieder größtentheils vertrieben, und ihre Sitze zerstört worden. Auch nach Baiern kamen um diese Zeit schon einzelne Priester, und lehrten das Christenthum. Garibald der erste agilolfingische Herzog (von 554 bis 595), war aller Wahrscheinlichkeit nach — man kann es fast mit Gewißheit behaupten — sammt seiner Familie der christlichen Religion zugethan; (a) das Volk aber hieng noch am Heidenthume. Endlich König Klotar der II. schickte i. J. 617 auf Ansuchen der fränkischen Bischöfe und mit Einwilligung des Herzogs einige Mönche nach Baiern, das Evangelium zu predigen. Die christliche Religion fieng nun an, auch unter dem Volk' einige Aufnahme zu gewinnen. Unter Garibald dem II. wurden also wegen Einführung des Christenthumes auf Einrathen des fränkischen Königs Dagobert I. schon einige Veränderungen in

(a) Mederer's Beyträge zur Geschichte von Baiern St. II. §. 12.

den baierischen Urgesetzen vorgenommen. (b) Daß die fränkischen Bischöfe an diesen neuen Beysätzen, sowohl wegen ihres Amtes, als des bey der Gesetzgebung in Franken bisher schon gehabten Einflusses, auch Theil genommen haben, ist um so weniger zu bezweifeln, als sie es wegen Erwerbung der Kirchengüter offenbar in Baiern damit anfiengen, wo sie es in Franken bisher gelassen hatten. Denn gleich der allererste Titel des neuen baierischen Gesetzbuches verordnet: „Daß, wenn ein freyer Mann von seinem Hab und Gut seinen Antheil, nachdem er mit seinen Söhnen getheilt hat, zu Lösung seiner Seele der Kirche geben will, er die Erlaubniß hiezu haben soll: Niemand, (nicht der König, nicht der Herzog) soll es ihm verbieten, und kein Mensch soll die Gewalt haben, es ihm zu verwehren, die Höfe, Gründe, Leibeigene oder einiges Geld zu Lösung seiner Seele herzuschenken. (c)

Wenn

(b) Quae erant secundum consuetudinem *paganorum*, mutavit secundum *legem christianorum*: heißt es in der Vorrede zu den bajuarischen Gesetzen. *Georgisch* C. J. G. A.

(c) Ut, si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad Ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit; nullus eum prohibeat non Rex, non Dux nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei: et quicquid donaverit villas, terras,

Wenn man diesen Titel kritisch untersuchen wollte, so würde man freylich einige Zweifel erregen können, ob er schon unter Garibald dem II. oder Dagobert I., welcher letztere bis 638 regierte, in das baierische Gesetzbuch aufgenommen worden sey; diese Untersuchung dürfte aber wenig nützen, indem es sich hier um den genau zu bestimmenden Zeitpunkt nicht frägt: Soviel ist aber gewiß und mit mehrern Urkunden zu beweisen, daß die nachfolgenden Herzoge Theodo II., Grimoald, Utilo und Tassilo II., welche doch die Stifter der Bißthümer waren, wie wir sogleich hören werden, durch dieses fränkische Gesetz ihre Hoheitsrechte nicht sogleich haben beschränken lassen; denn es durfte kein Gut an die Kirchen ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß und Einwilligung übergeben werden; den Beweis geben die Schenkungs-Urkunden selbst, indem fast immer der Beysatz: *cum licentia* oder *consensu Ducis*, oder *consentiente Duce* u. d. gl. darin zu finden ist.

Ferner da schon in dem ersten Titel des bojoarischen Gesetzbuches und auch in einigen nachfolgenden von den Bischöfen Erwähnung geschieht, da doch zu Garibald des II. Zeiten noch kein bestimmter

---

mancipia vel aliqua pecunia; omnia quæcunque donaverit pro redemptione animæ suæ etc. *Leges Bajuar. Tit. I. apud Georgisch C. J. G. A.*

Landbischof (von fremden, herumreisenden Bischöfen — Episcopis adventitiis — kann hier die Rede nicht seyn) ernannt war, so sieht man hieraus, daß die fränkischen Bischöfe diese Titel schon vorläufig aus Vorsicht für künftige Zeiten in das baierische Gesetzbuch haben einschalten lassen.

Erst im Jahre 649 kam der heil. Emmeram, ebenfalls ein Franke, nach Baiern und predigte drey Jahre lang. Herzog Theodo I. wollte ihn zum Bischofe einsetzen: Emmeram verbath es sich aber, und wollte nach Rom reisen. Durch die aus der Geschichte bekannte Ermordung desselben ward die Stiftung des ersten Klosters in Baiern veranlaßt. Von dieser Zeit an, nämlich vom Jahre 652 bis 695, folglich ein ganzes Menschenalter, ist zu Ausbreitung der evangelischen Lehre in Baiern nicht nur nichts mehr geschehen, sondern der ausgestreute gute Saame wurde theils durch Unruhen, hauptsächlich aber von Betrügern, welche sich für katholische Priester ausgaben, durch Heucheley unter dem Volke allerley Unfug stifteten, und selbst das Heidenthum wieder einzuführen suchten, fast gänzlich erstickt.

Endlich im Jahre 696 (nach der von den Geschichtforschern kritisch untersuchten und berichtigten Chronologie) berief Herzog Theodo II. den heil. Ru-

pert von Worms nach Regensburg, und ließ sich sammt seiner Familie und den Hofleuten taufen, weil es sehr ungewiß war, ob sie wirklich und gehörig getauft worden seyen. Aber Rupert hielt sich nach dieser Handlung nicht lange mehr in Baiern auf. Er zog nach Panonien und Kärnthen, um dort der unterdrückten christlichen Lehre wieder aufzuhelfen. Unterdessen gerieth aber die Fortpflanzung des Christenthumes unter dem Volke in Baiern wieder ins Stocken. Nach seiner Zurückkunft (i. J. 701) übergab ihm der Herzog anfangs eine Gegend am Wallersee, wo er eine Kirche zu Ehren des heil. Apostels Petrus zu erbauen anfieng. *) Sein Eifer war groß; aber es fehlte ihm an geistlichen Mitarbeitern, die er sich erst aus Frankreich hohlen mußte. Sohin verflossen wieder mehrere Jahre bis zur

IV.

Errichtung der Bißthümer in Baiern unter den Agilolfingern.

Herzog Theodo reisete zu diesem Ende selbst nach Rom, und verlangte vom Papst Gregor dem II., daß er die baierische Kirche in Ordnung bringen lassen

*) Diese letztere zwo Stellen habe ich bloß der chronologischen Ordnung und des Zusammenhanges wegen hier eingeschaltet.

lassen möchte. Der Papst schickte sogleich drey Gesandte nach Regensburg mit dem Auftrage, in Baiern nach der zwischen dem Herzoge Theodo und seinen Söhnen bereits vorgenommenen Landestheilung in jedem Bezirke einen Bischof anzuordnen. (a) Herzog Theodo gab sodann dem heil. Rupert die Erlaubniß, sich selbst einen Platz im Lande auszuwählen, um einen bischöflichen Sitz zu errichten. (b) Dieser erbath sich die alte, größtentheils zerstörte Stadt Juvavia (Salzburg), weil aus den Ruinen daselbst mit wenigern Kosten und leichterer Mühe Gebäude hergestellt und ein Kloster mit einem bischöflichen Sitz' errichtet werden könnte. (c) Theo:

(a) Ut datis nostris scriptis (heißt es in der päbstlichen Instruktion) ita cum *Duce provinciæ* deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum et judicum atque universorum gentis ejusdem primariorum, ut consideratis locorum spatiis juxta gubernationem uniuscujusque ducis *Episcopia* disponatis, et diocesane subjacentia singulis sedibus terminetis. *Capitulare Gregor II. P. P. apud Harzheim Concil. Germ. Tom. I. p.* 35.

(b) Theodo Dux dedit ei potestatem circuire regionem Babarorum et eligere sibi locum ad episcopii sedem. *Brev. Notitiæ de Eccl. salisb. c.* 1.

(c) Locum antiquo vocabulo Juvavensem vocatum, ubi antiquis temporibus multa fuerunt mirabiliter constructa ædificia et cuncta pene dilapsa silvisque cooperta. — Vir Domini cœpit Theodonem rogare Ducem, ut istius potestatis

Theodo willigte ein, übergab ihm die Stadt sammt dem Schlosse auf dem Berg', und eine Strecke Landes auf zwo Meilen umher, (d) und setzte ihn aus landesherrlicher Macht zum ersten Bischofe in Baiern ein, im Jahre 716. Da nun Rupert mit einem schicklichen Platze versehen war, so überließ ihm der Herzog, nebst andern beträchtlichen liegenden Gütern, noch zwanzig Salzpfannen sammt den Arbeitsleuten, dann den dritten Theil vom Salzbronnen, ferner den zehnten Theil vom Zoll, und einen Zehend vom Salze selbst, um dadurch gewisse Gefälle und Einnahmen an Geld zu haben. (e) Eine

locnm tribueret, — et Episcopii ibi sedem tribueret. *Vita primig. S. Ruperti apud Canis. Ant. Lect. Tom. II.*

(d) Quod ipse Dux consensit, tribuens in longitudine de territorio super 2 Leugas possessiones, ut inde faceret, qui ei placeret. *Ibid. l. c.*

Præfatus Dux dedit Domino et sancto Rudperto Episcopo locum (Salzburg) ad Episcopii sedem cum finalibus locis ibidem adjacentibus, castrumque superius cum montibus ex utraque parte fluminis illius etc. *Brev. Notit. l. c.*

(e) Similiter tradidit ad eandem sedem idem Theodo Dux in loco, qui dicitur ad salinas, *fornacium loca XX.* cum patellis et servitoribus suis, et *tertiam partem de illo puteo*, quo sal efficitur et *decimam partem de teloneo*, quod ibi in dominicum tollitur, et rectam *decimam* de sale. *Brev. Notit. cap. 1.*

Eine ausführliche Beschreibung aller Güter, welche Herzog Theodo II., sein Sohn, Theodebert und sein Enkel Hugibert zu Stiftung und Bereicherung des Bißthums Salzburg überlassen und hergeschenkt haben, hinterließ uns Arno, welcher fast gleichzeitig und vom Jahre 785 bis 821 Bischof und erster Erzbischof von Salzburg war. (f) Er ist also ein in jeder Rücksicht unverwerflicher Zeuge.

Ich habe so eben gesagt, daß Theodo aus landesherrlicher Macht, ohne fremden Einfluß oder Auftrag das Bißthum Salzburg gestiftet und den ersten Bischof Rupert selbst eingesetzt habe; der Beweis hierüber liegt schon unwidersprechlich in den von Lit. a bis e angeführten Noten und in dem so eben bemerkten Libello Arnonis, worauf ich mich Kürze halber bloß berufe, ohne hier einen weitschichtigen Auszug zu machen. Wenn einige Salzburger Schriftsteller an der landesherrlichen Machtvollkommenheit der genannten Herzöge in Baiern bisher gezweifelt haben, und die Stiftung des Bißthums lieber den fränkischen Königen oder den Pipingern, als den baierischen Herzogen zu verdanken haben wollten, so sollte man sich aus Schonung bereden, daß die von ihnen erregten Zweifel vielmehr einer seichten Geschichtforschung, als einer der Wahr=

(f) Annotatio Arnonis in Hundii Metrop. Salisb. Tom. I. p. m. 87.

Wahrheitsliebe widerstrebenden Zanksucht zuzuschreiben seyen. Ich will hier nur aus den oben angeführten Stellen einige Gründe dagegen ausheben. 1) Wenn die fränkischen Könige schon zur Zeit, wo Salzburg und die nachfolgenden Bißthümer in Baiern gestiftet und bereichert worden sind, die Obergewalt über Baiern gehabt hätten, und die Herzoge nur Statthalter gewesen wären, so hätte wohl Herzog Theodo, der Vater, das Land nicht eigenmächtig mit seinen Söhnen theilen, und ein Vierfürstenthum errichten dürfen. 2) Der Papst Gregor würde seine Gesandte, worunter selbst ein Bischof, Namens Martinianus war, wegen Errichtung der Bißthümer, nicht an den Herzog in Baiern, wie doch aus der vorstehenden Note a zu ersehen ist, sondern an den fränkischen König als das regierende Oberhaupt, wie man vorgeben will, abgeordnet haben. 3) Der Herzog Theodo hätte die Macht nicht gehabt, dem Bischofe die freye Wahl zu lassen, sich im ganzen Lande einen Platz auszusuchen, noch vielweniger eine so beträchtliche Strecke mit so vielen Gütern, Unterthanen und selbst mit Kammergefällen zu übergeben. Und dieß alles und noch vielmehr anders unternahm Theodo, ohne hiezu eine Erlaubniß oder Einwilligung der fränkischen Könige nöthig zu haben: oder in welchem bewährten Geschichtschreiber kann man eine Stelle aufweisen, welche das Gegen-

gentheil bewiese und darlegte, daß Herzog Theodo, sein Sohn oder Enkel die Einwilligung der fränkischen Könige hiezu nachsuchen mußten oder erhalten haben? — Doch diesen Gegenstand haben schon einige ältere baierische Schriftsteller, besonders H. v. Justi, (g) neuerdings aber H. Mederer (h) vortrefflich erörtert und außer allen Widerspruch gesetzt. Nur diese Bemerkung, glaube ich, noch beysetzen zu müßen: daß, wenn die fränkischen Könige oder die Pipinger nur den mindesten Einfluß als Oberherrn bey Errichtung der baierischen Bißthümer gehabt hätten, der Bischof Arno, welcher selbst ein Günstling und Vertrauter Karl des Grossen war, gewiß von dessen Vater oder Großvater eine dankbare Erwähnung zu machen, nicht außer Acht gelassen haben würde, um so viel weniger, als er diese Annotation gleich im ersten Jahre der Regierung Karls in Baiern und selbst auf dessen Befehl verfaßt hat. Da dieser Umstand meines Wissens bisher von keinem Geschichtschreiber in dieser Rücksicht gewürdigt worden ist, so will ich die Stelle selbst hier einer Note unterlegen. (i)

Der

(g) Abhandlungen der hiesigen Akademie d. W. IV. Bd.

(h) Beyträge zur Geschichte von Baiern III. S. §. 8. 9. und 10.

(i) Notitiam istam ego Arno unacum consensu et licentia Domini Caroli piissimi Regis eodem anno, quo ipse Bojoariam regionem ad opus suum

Die Errichtung, Stiftung und Bereicherung des Bißthums Salzburg durch die Agilolfinger, Herzog Theodo den II., seinen Sohn Theodebert und Enkel Hugibert aus landesherrlicher Macht ist also keinem vernünftigen Zweifel mehr unterworfen. Aber —

Einwurf: Unter Herzog Tassilo ist es doch gewiß, daß die Schankungen an Salzburg vom Könige Pipin genehmigt werden mußten; denn in den brevibus Notitiis donationum Eccl. Salisb. heißt es ausdrücklich: *Concedente Domino Pipino Rege.* — **Antwort:** Die Angabe der Notizen wird als richtig und geltend angenommen, obschon Arno hievon keine Meldung thut. Man lese aber die vorgehenden und nachfolgenden Worte dazu, (k) betrachte die

recepit, a viris valde senibus et veracibus diligentissime exquisivi a monachis et a laicis, et conscribere ad memoriam feci. *Apud Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. p. m.* 43.

(k) Soror Domini Pipini *Regis*, nomine Hiltrud, mater Tassilonis Ducis, *concedente eodem rege. post obitum* viri sui Otilonis ducis — dedit ad juvaviensem sedem etc. *Cap.* 9.

Anmerkung. Tassilo ward i. J. 742 gebohren; Utilo starb i. J. 748. Der Majordomus Pipin nahm nach Verdrängung Childerichs den königlichen Titel an i. J. 752. Chiltrud starb i. J. 754: also war Tassilo 10 bis 11 Jahre alt, da er mit seiner Mutter diese Schankungen zum Stift' Salzburg machte.

die damaligen Zeitumstände und sage dann, was daraus folge: — gewiß nichts weniger, als die Oberherrschaft der Pipinger über Baiern. Wenn man diese Stelle mit der Geschichte in chronologischer Ordnung zusammenhält, so wird der wahre Sinn derselben von selbst einleuchten. Herzog Utilo hinterließ den minderjährigen Sohn Tassilo. Die Mutter desselben, Chiltrud, war Pipins Schwester, und der Onkel Pipin war mit ihr Vormund des jungen Prinzen. Chiltrud und Tassilo machten eine Schankung zum Stifte Salzburg, und Pipin willigte ein oder bestättigte sie — von Vormundschafts wegen, nicht aber — aus landesherrlicher Obermacht. Denn hat nicht Tassilo, nachdem er volljährig und selbst regierender Fürst geworden, viele und sehr beträchtliche Güter verschenkt? Arno zählt sie uns alle namentlich her, ohne von der nöthig gewesenen oder wirklich geschehenen Einwilligung der Pipinger nur eine Erwähnung zu machen.

Im Gegentheile ist bey allen Schenkungsgütern, welche Grafen, Freye, Priester und andere reiche Leute an die Kirche Salzburg übergaben, beygesetzt; *per licentiam Tassilonis Ducis*, oder *cum permissione Ducis*; und dieser Beysatz kömmt in diesem einzigen Abschnitt' etliche zwanzig Male vor. Es stund auch nicht in der Willkühr der Schenker,

diese

diese Erlaubniß vom Herzoge zu erhohlen oder nicht: sie mußten selbe nachsuchen; potestatem non habentes de se, heißt es in der Urkunde. (l)

Was ich so eben von der Stiftung des Bißthums Salzburg in Betreff der landesherrlichen Machtvollkommenheit der baierischen Herzoge gesagt habe, das ist auch bey den übrigen von ihnen errichteten und begabten Bißthümern zu verstehen.

Freysing wurde zwischen den Jahren 718 bis 724 (weil der heil. Korbinian mittlerweile sich entfernte) vom Herzoge Grimoald gestiftet und vom Hugibert bereichert. In den Schenkungsbriefen der Freyen aber kömmt meistens wieder der Beysatz vor: consensu — licentia Ducis oder consentiente duce etc. wie bey Meichelbeck (m) in mehrern Urkunden zu ersehen ist.

Passau, wohin der bischöfliche Sitz von Lorch verlegt wurde, ist vom Herzoge Utilo mit Her-

(l) Item de hoc, quod tradiderunt liberi Bojoarii *per licentiam* Tassilonis ad supradictum episcopatum, quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum, similiter et *de illis potestatem non habentes de se.* Boso liber qui et presbyter et Johannes frater ejus tradiderunt per licentiam Tassilonis in pago Puinzgoe loca etc. *Apud Hund. l. c. p.* 39.

(m) Historia frising. Tom. I. pag. 15. et seqq.

Herschenkung einiger Wohnungen, dann des Markt- und Zollrechtes ꝛc. gestiftet worden i. J. 737.

Das Bißthum Regensburg wurde 2 Jahre hernach, nämlich 739 errichtet, eigentlich mit einem bestimmten Kirchsprengel versehen, da der Hofbischof vorhin schon seinen Sitz zu St. Emmeram hatte.

Daß sowohl die Errichtung dieser Bißthümer, als die Eintheilung ihrer Diözesen mit Erlaubniß und Einwilligung der baierischen Herzoge als vollmächtigen Landesregenten geschehen sey, beweiset noch nebst obigen der Brief vom Papste Gregor III. an den heil. Bonifazius, welcher als päpstlicher Gesandter die Eintheilung dieser bischöflichen Kirchsprengel in Baiern zu besorgen hatte. (n)

Das

(n) Quia indicasti, sind die Worte dieses Papstes, perrexisse te ad gentem Bojoariorum, et invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum episcopos non habebant in Provincia nisi unum nomine Vivilum, quem nos paulo ante ordinavimus, (denn der heil. Rupert und Korbinian waren schon vor mehreren Jahren gestorben, und Irrlehren hatten wieder eingerissen) et quia *cum assensu Utilonis Ducis* eorundem Bojoariorum seu optimatum provinciæ illius, tres alios ordinasses Episcopos et in quatuor partes illam divisisti, id est in quatuor parochias, ut unusquisque Episcopus suam habeat parochiam, bene et satis prudenter peregisti. *Apud Hund. Metrop. Salisb. T. I. p. m.* 122.

Das Bißthum Eichstätt, welches zwar dermal, nach der Kreisverfassung, nicht mehr zu Baiern gehört, wohl aber seine Diözesanrechte, wie noch andere angränzende Bißthümer, darin ausübt, ist ebenfalls um diese Zeit, nämlich i. J. 741 vom Grafen Suitgar zu Hirschberg gestiftet worden; da aber diese Grafschaft im baierischen Nordgau lag, und vom Herzoge zu Lehen gieng, so konnte von Suitgar die Stiftung des Bißthums nicht anders als mit Erlaubniß und Einwilligung des Herzogs Utilo gemacht werden, wie es Falkenstein (o) mit unverwerflichen Beweisen dargethan hat.

Die Bißthümer Neuburg und Seben, itzt Brixen, gehörten dazumal ebenfalls zu Baiern, wie aus mehreren päpstlichen Bullen ꝛc. ersehen werden kann. Da aber jenes nach Augsburg verlegt, vielmehr mit selbem vereinigt worden; dieses aber von Baiern getrennt ist, und keinen Bezug mehr hieher hat, so will ich von beyden keine weitere Erwähnung machen.

IV.

(o) In seiner Eichstättischen Geschichte pag. 10 et seqq.

V.

Die baierischen Bischöfe stehen unmittelbar unter der Landeshoheit der Agilolfinger.

Die baierischen Regenten haben sich bey den an die Bißthümer überlassenen Gütern keineswegs der Landesherrlichkeit über dieselben und deren neue Besitzer oder Nutznießer begeben: Aventin sagt: (a) „Die Obrigkeit behielten die Fürsten.“ — Ich will aber dem Ausspruche dieses Schriftstellers nicht so platterdings auf Treu und Glauben beypflichten, sondern die Sache gründlich, aber kurz untersuchen, und aus den ältesten Urkunden einige Beweise anführen.

Das bojoarische Gesetzbuch verordnete: (b) „Wenn ein Bischof eines Verbrechens schuldig zu „seyn scheint, soll ihn der Beleidigte nicht tödten, „weil er ein oberster Priester ist, sondern er soll ihn vor dem Gerichte des Königs *) oder Herzogs, oder

(a) Annal. Boj. Lib. 3.

(b) *Tit. I. Cap.* 10. *Leg. Bajuar.* Si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non presumat eum occidere, quia summus pontifex est, sed *mallet eum ante* Regem *) vel *Ducem* aut ante ple-

*) Da in dem bojoarischen Gesetzbuche öfters die Wörter: König, Herzog nebeneinander stehen, so haben einige geglaubt, dadurch beweisen zu können,

„oder vor der Gemeinde anklagen. Und wenn der „Bischof des Verbrechens überwiesen wird, daß er „es nicht läugnen kann, so soll die Sache nach den „geistlichen Rechten entschieden werden: wenn sein „Ver-

plebem suam. Et si convictus crimine negare non possit, tunc secundum canones ei judicetur: si tamen culpa est, ut deponatur aut exilietur.

daß die Herzoge in Baiern Agilolfingischen Stammes gleich anfangs den fränkischen Königen unterworfen gewesen wären. Allein diese Schriftsteller haben sich bloß an den Buchstaben gehalten, die Zeitrechnung aber und die Geschichte in Rücksicht der Umstände gar nicht zu Rath' gezogen. Denn es ist bekannt, daß die Agilolfinger stets Anspruch auf den Titel und die Rechte eines Königs machten, also konnten die Wörter: **König** oder **Herzog** immer beysammen stehen, in dem Verstande nämlich: je nachdem der Landesregent in Baiern den Titel und die Würde eines Königs oder Herzogs führen und haben würde. Uiberdieß ist es ganz erweislich, daß manche Stellen, wo der Herzog dem Könige **untergeordnet** erscheint, erst in spätern Zeiten in das baierische Gesetzbuch eingeschoben worden, nachdem nämlich Tassilo II. schon unterjocht war: wie es auch zuverläßig ist, daß sogar ganze Titel erst unter Karl dem Gr. eingeschaltet worden sind. — Da aber die Landeshoheit der baierischen Regenten über die Bischöfe nicht nur aus dem bojoarischen Gesetzbuche, sondern auch aus andern Urkunden erwiesen werden kann, so ist diese Anmerkung hier bloß im Vorübergehen gemacht worden.

„Verbrechen so beschaffen ist, daß er deßhalben sei„ner geistlichen Würde (von den Bischöfen) entsetzt „und (von dem Landesfürsten) in das Exil ver„bannt werden kann.“

Hieraus sieht man also, daß die Bischöfe vor das Gericht des Herzogs gerufen werden konnten, daß das Verbrechen, weßhalben die Anklage gemacht worden, anfangs nach den kanonischen Satzungen untersucht und beurtheilt; die Strafe aber von dem Herzoge nach den Landesgesetzen diktirt wurde.

Man erinnere sich, was ich von der fränkischen Gerichtsbarkeit über die Bischöfe im II. Abschnitt' Seite 24 angeführt habe, und man wird daraus die Verbindung und Aehnlichkeit der Gesetze von beyden Ländern leicht wahrnehmen.

Von den Verbrechen, wegen welchen ein Bischof der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war, sind im Gesetzbuche drey bestimmt angeführt, (c) nämlich: „Todtschlag, Hurerey und Hochverrath, „wenn er nämlich die Feinde in das Vaterland ge„lockt

---

(c) *Leg. Bojoar. l. c.* De homicidio, de fornicatione, de consensu hostili, si infra provincia inimicos invitaverit, et eos perdere voluerit, quos salvare debuerit, pro his culpis damnetur (Episcopus).

„lockt, und diejenigen, welche er zu retten schuldig „gewesen wäre, ins Verderben hätte stürzen wollen, „für welche Verbrechen er verurtheilt werden soll.“ Die Strafe des letztern war Blendung und Verweisung ins Elend, wovon in der Folge ein Beyspiel angeführt wird.

Gleichwie die Herzoge das Recht hatten, die Landes-Bischöfe einzusetzen, wie im vorgehenden Abschnitte bewiesen worden, so stund es auch in ihrer Macht, selbe zu den Landtagen und Concilien zusammen zu berufen. *) Dieß beweiset selbst die von den Bischöfen an den Herzog Tassilo geführte Anrede auf dem vermischten Landtage zu Aschheim i. J. 763, wo sie ihn Dominum gloriosissimum und Ducem maximum begrüßen, ohne von den Pipingern nur eine Erwähnung machen. (d) — Der

*) Auf den Landtagen wurden damals in Baiern, wie auch schon vorher in Franken in comitiis publicis, geistliche und weltliche Gegenstände, Kirchen- und Staats-Angelegenheiten vorgetragen und in Berathung gezogen: deßwegen wurden auch diese Versammlungen comitia mixta genannt, und die Wörter: placitum generale, Synodus, Concilium oft für gleichbedeutend gehalten.

(d) Domino gloriosissimo, Duci nostro Tassiloni maximo congregatio jure synodali per presentes eulogias in Christo salutem dirigit. Akadem. Abhandl. I. Th. Seite 47.

Eingang vom Synode zu Dingolfing v. J. 772 zeugt von der vollkommsten Landeshoheit des Herzogs, die Form desselben ist sogar nach königlichem Styl eingerichtet, indem das Jahr seiner Regierung, wie es sonst nur von Königen gewöhnlich war, beygesetzt ist, und sein Land *Regnum* genannt wird. Und die Worte: *episcopales moderari obsequias*, geben einen unläugbaren Beweis, daß die Bischöfe der Bothmäßigkeit des Landesregenten unterworfen waren, und von ihm Befehle und Erinnerungen ihrer Pflichten annehmen mußten (e)

Die niedere Klerisey stund zwar in geistlichen Sachen unter der Aufsicht der Bischöfe; in weltli-

chen

(e) Regnante in perpetuum Domino nostro JESU Christo, in *anno vero XXIIII. regni gloriosissimi* Ducis Thassilonis gentis Bojoariorum, sub die consule, quod erat II. Id. octobris, atque anno ab incarnatione Dominica DCCLXXII., Indict. X. Divina præflatus inspiratione, ut omne *regni sui* prænominatus Princeps collegium procerum coadunaret, in villam publicam Dingolfingam nuncupatam, ut ibidem tam regulare moderaretur in sancto habitu coenobium virorum et puellarum, quam *episcopales moderaretur obsequias*, insuper gentis suæ institutiones legum per primatos peritos universa consentiente multitudine, quæ reperit diuturna vitiata, et quæ videbantur abstrahendo evellere; et quæ decretis placerent componenda, instituerentur. *Apud Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. p. m.* 342.

chen Dingen aber war sie dem Grafengerichte untergeben, so wie auch über alle Kirchengüter die Gerichtsbarkeit von der weltlichen Obrigkeit ausgeübt wurde. (f)

Aber schon auf dem Synod zu Aschheim machten die Bischöfe den ersten, wiewohl sehr leisen Schritt, um, nach dem Beyspiele der fränkischen, einen Einfluß in die weltlichen Geschäfte, und einen Antheil an der Gerichtsbarkeit zu bekommen. „Ihr „werdet doch geruhen, sagten sie zum Herzoge, „Euren Missen (abgeordneten Grafen, Oberrich„tern) beym Umritte oder bey Durchreisung der „Gauen einen Priester mitzugeben, damit der Un„schuldige durch Arglist und Betrug nicht unter„drückt werde. — Und bey dem öffentlichen Ge„richte (wo der Herzog selbst den Vorsitz hat) wird „auch jedesmal ein Priester zugegen seyn dürfen, „damit Euer Urtheil mit göttlichem „Salze gewürzt sey.“ (g)

Eben

(f) v. Lory chronolog. Auszug S. 116.

(g) De Missis vestris per circuitum diocenum, ut ibi quendam sacerdotum cum his mittere dignemini, ut ne innocens fraude deceptus calumnii restuetur. — Judicio publico — et in his diebus semper sacerdos adesse debeat, *ut sit sententia vestra sale Dei condita. Concicilium Aschaimense* Cap. XIV. et XV. in den akadem. Abhandl. B. I. S. 53 u. 54.

Eben auf dieser Versammlung zu Aschheim machten die Bischöfe den Versuch, daß der Herzog seine Unterthanen zur Entrichtung des Zehends anhalten möchte, und daß diejenigen, welche ihn zu geben weigerten, vor dem herzoglichen Gerichte klag- und strafbar geachtet werden sollten. (h)

Im zweyten Kapitel der Beschlüße zu Dingolfing wurde das schon in den bojoarischen Gesetzen den Kirchen bewilligte Erwerbungsrecht der Güter nicht nur bestättigt, sondern auch, damit keine Streitigkeit und keine Wiederrufung Platz haben könne, die Verordnung gemacht, daß die Schenkung schriftlich mit Benennung des Orts, der Zeit und der Person aufgenommen, und von dreyen Zeugen beurkundet werden soll. (i)

Auf dem Landtage zu Neuching i. J. 774. erhielt die Geistlichkeit das Recht, den zu den Kirchen geschenkten Knechten und ihren Abkömmlingen die Freyheit zu geben. Die Knechte schätzten sich daher glücklich, wenn sie an die Kirchen verschenkt wurden, in der Hoffnung, frey gelassen zu werden. (Einige Uiberbleibsel von dieser Knechtschaft und Leibeigenschaft aber haben sich bey einigen Stiftern bis auf unsere Zeiten erhalten. Es konn-

(h) B. akad. Abhandl. Tom. I. Cap. V. p. 50.

(i) *Hund.* Metrop. Salisb. l. c.

konnten auch die Freygelassenen wieder zu Knechten gemacht werden, wenn sie nämlich ein Vergehen sich zu Schulden kommen ließen, und einen Schaden verursachten, welchen sie mit Geld und Gut zu ersetzen nicht im Stande waren, sohin sich selbst wieder in die Knechtschaft hingeben mußten. (k)

Einen sehr beträchtlichen Einfluß erhielt die Klerisey schon dadurch, daß sie fast allein der lateinischen als der Kanzley-Sprache kundig war, wenigst sie besser lesen und schreiben konnte als die meisten Layen. Die Hofkanzley wurde also durchaus mit Geistlichen besetzt. Unter Herzoge Utilo kömt ein Kapellan Urso, und unter Tassilo II ein Diakon Snellhart ꝛc. als Notarius vor.

Was übrigens die Herzoge für einen Eifer hatten, nebst den Bißthümern auch Klöster zu stiften, und wie sehr die reichen Privaten nach dem Beyspiele der Landesregenten bemüht waren, ihr Hab' und Gut zu Bereicherung der neuen Stifter herzuschenken, beweiset die Anzahl der unter den Agi-

(k) Hi, qui in Ecclesia libertatem conquirebant, tam ipsi quam eorum posteritas in secura libertate permaneant, nisi forte ipsi sibimet insolubile damnum inferant, quod componere minime quiverint. *Synod. Niuchingana a P. Scholliner illustrata Cap. IV.* in Westenrieders Beyträgen B. *I.* S. 20.

Agilolfingern errichteten Klöster in Baiern, und die in den Monumentis boicis &c. &c. enthaltenen Schankungsbriefe.

VI.

Das Ansehen des Papstes in Bezug auf weltliche Macht, und dessen Einfluß in die grossen Staatsgeschäfte

ist eben in diesem Zeitraume gleichsam mit Gewalt emporgehoben worden. Da dieses mit jener der Bischöfe in verhältnißmäßiger Verbindung steht, so scheint es hier nothwendig zu seyn, aus der allgemeinen Kirchengeschichte die Veranlassungen hiezu, wenigst nach den Grundlinien, auszuheben, um in der Zeitfolge das ähnliche Emporstreben der Bischöfe zur weltlichen Hoheit desto leichter bemerken, und sonderheitlich auf Baiern anwenden zu können.

Die Römer erkannten noch die Oberherrschaft der Kaiser zu Konstantinopel, und jeder, vom römischen Volk' und Klerus neuerwählte, Papst wurde von diesen oder von ihren Statthaltern (Exarchen) zu Ravena bestättigt. Nicht so fast als Oberhaupt der ganzen Kirche, sondern vielmehr als Stadt-Bischof betrachtet, stund der Papst bey den Römern in grossem Ansehen, und wurde sowohl in auswärtigen als inneren Angelegenheiten zu Rath gezogen: er war nicht Herr der Stadt und des Gebietes; aber gleichsam wie der erste und vornehmste Bürger in

einem Freystaate, dessen obersten Schutzherrn der orientalische Kaiser machte. Das Patrimonium der römischen Kirche, oder die Güter, woraus der Papst seine Einkünfte zog, waren zerstreut, als in der Landschaft Sabina, zu Narni, Osimo, Ancona: sie lagen theils in Sizilien, theils in Kalabrien, und wurden nicht anders, als Privatgüter angesehen.

Bey Gelegenheit des bekannten Bilderstreits nahm der orientalische Kaiser Leo Isauricus dem Papste die Güter in Sizilien und Kalabrien weg. Nicht lange hernach fieng auch der longobardische König Luiprand mit den Römern Feindseligkeiten an, und entriß ihnen einige Städte von ihrem Gebiet. Der Papst und die Römer machten als zwo, wiewohl von verschiedenen Seiten und aus verschiedenen Ursachen, bedrängte Parteyen gemeine Sache miteinander, und riefen den fränkischen Majordomus Karl Martell, welcher damals statt des Königs Theoderich das Staatsruder in Frankeich führte, um Beystand und Vermittlung an. Der Gegenstand für sich war zwar weltlich; aber die römische Kirche stellte die Hauptperson vor, und der Papst machte für diese und für die Römer zugleich den Wortführer. Man unterhandelte mehrere Jahre hindurch, und die Sache schien auf eine freundschäftliche Art von beyden Seiten ausgeglichen zu werden, als Karl Martell starb i. J. 741.

Seine

Seine Söhne Pipin und Karlmann theilten unter sich als Herzoge die Oberherrschaft in Frankreich. Karlmann begab sich aber nach einigen Jahren in's Kloster, und Pipin ward Alleinherrscher; denn der Nachfolger Theoderichs, Childerich, hatte nur mehr den Namen eines Königs, und wurde von der Nation gar nicht geachtet. Diese Stimmung des Volks benutzte Pipin, und veranlaßte, daß die Franken eine Gesandtschaft an den Papst Zacharias abordneten, mit der Anfrage: „ob derjenige König seyn „und genannt werden soll, welcher gemächlich zu „Hause sitzt, oder der, welcher die Sorge des gan„zen Reiches und die Last aller Geschäfte trägt?“ (a) Der Papst entschied für den letztern: Pipin bestieg den königlichen Thron, und steckte den rechtmäßigen König Childerich III samt seinem Kronprinzen in das Kloster i. J. 752. (b)

Der

(a) Pipinus — orat. ergo sibi decerni, quis eorum juste Rex debeat dici et esse, is qui securus domi sedeat, an ille, qui curam totius regni et omnium negotiorum molestias sufferat. *Annal. fuldens.* — Schmidts Geschichte der Deutschen *II.* B. 5. Kap.

(b) Superius quidem dictum est, et vere juxta fidem historiarum dictum est, Zachariam Papam communi principum de regno francorum legationi *consensum præbuisse, qui decreverant pro Hilderico, apud quem nulla vel regia potestas, vel regia dignitas; sed solum regium nomen erat, dignam in regno personam constituere:* et ut

Der Papst mochte was immer für eine Ansicht der vorgelegten Frage, und was immer für eine Aussicht in die Zukunft für sich gehabt haben, so leistete er durch seine Antwort dem herrschsüchtigen Pipin doch allemal einen guten Dienst. Es stund auch nicht lange an, daß dieser dem päpstlichen Stuhle dafür seine Erkenntlichkeit werkthätig zu beweisen Gelegenheit fand. Von den Longobarden wurden den Römern und dem Papste die abgenommenen Städte und Ländereyen den vorigen Unterhandlungen gemäß nicht nur nicht zurückgegeben, sondern ihr nachheriger König Aistulf bemächtigte sich auch noch der Stadt und des Gebietes von Ravena, und bedrohte selbst die Stadt Rom. Papst Stephan der III, Zachariä Nachfolger, wandte sich an den neuen König Pipin, und bath für sich und die Römer um Schutz und Beystand. Pipin zog mit einem Heere nach Italien, und zwang durch eine wiederhollte Belagerung der Stadt Pavia den König Aistulf, daß er alles, was er den Römern abgenommen hatte, wieder zurückgeben; dem Papste aber Ravena und das griechische Exarchat einräumen mußte.

Auf

omnis exhinc occasio tumultus abesset, monasterio eum mancipare, pro eo, quod videbatur fuisse dignior coronari tonsura monachi, quam regio diademate. *Walram de unitate Eccl. et Imp. L. I. c.* 3. *Apud Goldast. Apolog. pro Henrico IV. p.* 58.

Auf diese Art ist also das Ansehen des Papstes in weltlicher Hinsicht auf eine vorhin nicht einmal geahndete Stufe emporgehoben worden. Denn

1.) wurde er, was er bisher noch nicht war, nämlich regierender Landesfürst, da seine Vorfahren nur Besitzer von blossen Privatgütern gewesen sind. Daß die Nachfolger sich von dieser Zeit an wirklich als Landesregenten betragen haben, beweiset die Geschichte und besonders der Brief, welchen Papst Hadrian der I selbst an Kaiser Karl den Grossen schrieb. (c)

2.) Glaubten die nachfolgenden Päpste, oder wollten es wenigst andere glauben machen, daß sie dadurch, weil Pipin auf den Ausspruch Zachariä den fränkischen Thron, wiewohl auf die ungerechteste Weise, in Besitz genommen, ein Recht erhalten

(c) Nos, excellentiſſime Fili! quemadmodum tempore Domini Stephani Papæ — cui et *Exarchatus traditus eſt*, ita et noſtris temporibus eum *ſub noſtra poteſtate* disponere atque ordinare volumus. Etenim ipſe prædeceſſor noſter cunctas actiones ejusdem Exarchatus ad peragendum diſtribuebat, et omnes actores ab hac romana urbe præcepta earundem actionum accipiebant. Nam et judices ad faciendas juſtitias omnibus vim facientibus in eadem Ravenatium urbe reſidentes ab hac romana urbe direxit. *Cod. Carolin*, 54 *apud Cenni Tom. I. p.* 322.

ten hätten, Könige ab- und einzusetzen. Ja Papst Gregor der VII berief sich selbst auf die Absetzung Childerich des III, um dadurch beweisen zu wollen, daß auch er Kaiser abzusetzen befugt sey. Das weitere davon in der Folge: hier genüget es, kurz bemerkt zu haben, durch welche Veranlassungen der Papst zu einem weltlichen Regenten erhoben worden ist.

Die Geschichte Tassilo's, die Geschichte seines Schwiegervaters Desiderius, Königs der Longobarden, und die seines Schwagers Arichis, Herzogs von Benevent, haben mit jener des Königs Childerich eine auffallende Aehnlichkeit, und der Einfluß des Papstes war bey allen dreyen nicht minder wirksam, um in Staatsangelegenheiten zwischen Fürsten durch den Bann zu entscheiden, und die auf obige Art erhaltene weltliche Hoheit durch mehrere Länderetzen zu befestigen und zu vergrößern. Desiderius, Aistulfs Nachfolger, wurde wegen neuen Streitigkeiten mit dem Papste Hadrian I einiger Kirchengüter halber vom Könige Karl bekriegt, gefangen, und in's Kloster gesteckt: Karl nahm das Königreich in Besitz, und der Papst erhielt den strittigen Fleck Landes. — Arichis muß die fränkische Oberherrschaft erkennen, und dem Papst' einen Theil seines Gebiets abtreten. — Tassilo wird, weil er den in seiner Minderjährigkeit ihm abgenö-

thigten

thigten Lehenseid nicht als giltig erkennen wollte, vom Papste mit dem Kirchenbann bedroht; König Karl hingegen und seine Franken, wenn sie das Baierland mit Feuer und Schwert verheeren würden, im Namen Gottes und des heil. Peters von aller Verantwortung zum voraus losgesprochen. Kurz: Tassilo wird wegen eines mit Arglist und Uibermacht ihm zweymal abgedrungenen und dann gebrochenen Eides (er wollte sich nämlich mit Hilfe seiner Freunde der fränkischen Oberherrschaft erwehren) einer Felonie angeklagt, verurtheilt, des Landes beraubt, samt seiner Gemahlinn, fünf Söhnen und zwo Töchtern, jedes in ein besonderes, weit entferntes Kloster gesperrt im Jahre 788. (d) — Pipin war vom Papst' zum Könige gesalbet worden, und dessen Sohn Karl wurde mit dem Titel des Patricius der Römer, und endlich des römischen Kaisers beehrt.

Hier ist der Ort nicht zu untersuchen, mit welchem Recht' oder Unrechte Desiderius und Tassilo verstossen worden sind; ich wollte nur die Gelegenheit anzeigen, durch welche der Papst seine weltliche Herrschaft erweitert hat: Er war zwar noch nicht so ganz unumschränkter Regent der Stadt Rom und des Gebietes derselben; denn Karl hat mit dem Titel eines römischen Kaisers sich auch einige

Rechte

(d) v. Lory chronol. Ausz. S. 104.

Rechte über Rom vorbehalten. Aber es dauerte nur noch eine kurze Zeit; denn unter der Regierung Karls des Kahlen machte sich der Papst Hadrian II die damaligen Unruhen zu Nutzen, schüttelte die Uiberbleibsel der vorigen Abhängigkeit gänzlich ab, und machte sich zum unumschränkten und ganz eigenmächtigen Herrn der ehedem bloß zur Nutznießung erhaltenen Städte und Länder.

VII.

Die Bischöfe in Baiern erhalten von den Karolingern grosse Freyheiten; bleiben aber doch der Landeshoheit unterworfen.

Nachdem Karl der Grosse durch Verstossung Tassilo's Baiern an sich gebracht hatte, behandelte er es nicht als eine dem Reiche einverleibte Provinz, sondern beherrschte es als ein eigenes Herzogthum, und behielt die von den Agilolfingern gemachte Landesgesetze bey, wie es das Corp. Jur. Germ. ant. ad annum 788 beweiset. Die Bischöfe gehörten also noch immer mit der Gerichtsbarkeit ante Regem vel Ducem, je nachdem der Beherrscher oder mit der königlichen oder mit der herzoglichen Würde geziert seyn mochte.

Auf dem baierischen National-Synod zu Reißbach i. J. 799, wo die Bischöfe von Passau,

Salz-

Salzburg, Regensburg, Freysing, Augsburg und Seben nebst mehrern Prälaten, Erzpriestern und Pfarrern versammelt waren, ist unter andern beschlossen worden, daß die Zehenden in vier Theile gesondert werden müssen, wovon der erste dem Bischofe allein, der zweyte der Klerisey miteinander, der dritte den Armen, und der vierte der Kirche gehören soll. (a) Aus diesem Beschlusse läßt sich abnehmen, daß die hohe und niedere Geistlichkeit wegen ihren gemeinsamen Einkünften vorhin öfters uneinig waren: ja Hundius giebt diese Ursache ganz bestimmt an, indem er ausdrücklich beysetzt, daß diese Verordnung deßhalben gemacht worden sey, damit zwischen der Geistlichkeit hinfür kein Streit mehr entstehen könne. (b) In den vorigen Zeiten lebten die Bischöfe in Klöstern als Aebte in Gemeinschaft mit ihrer Klerisey, und hatten für sich kein besonders Eigenthum. Nun trennten sie sich aber, eigneten sich einen Theil der Kirchengüter zu, und fiengen an, eine eigene Oekonomie oder vielmehr einen Hof zu halten. So wurde z. B. der bischöfliche Stuhl zu Regensburg, welcher seit

seiner

(a) Decimæ dividantur in partes quatuor: in episcopum, sacerdotes, egenos et ecclesias. *Cap. V. apud Hansiz. Germ. Sacr. T. p.* 110.

(b) Ut ea ratione ulterius exinde nulla discordia inter illos deinceps maneret. *Hund. Metr. Salisb. p.* 125.

seiner Stiftung im Kloster St. Emmeram gestanden war, gerade um diese Zeit in die Stadt zur St. Stephanskirche verlegt. Eben dieser Synod zu Reißbach verordnete auch: „daß die Bischöfe keine Abteyen, die Aebte und übrige Geistlichkeit keine landesherrlichen oder adelichen Güter sich zueignen sollen:“ (c) Ein Beweis, daß die Klerisey, hohe und niedere, allenthalben um sich zu greifen, und Güter ohne Unterschied in Anspruch zu nehmen gesucht habe.

Für die Geistlichen der bischöflichen Kirchen, (Münster) wurde aus den alten Kanons und Kirchensatzungen eine eigene Regel verfaßt, welche nicht so streng als die klösterliche Disciplin war. Da sie nicht Mönche, sondern Kanoniken (Knichen) genannt wurden, ein bestimmtes Einkommen hatten, und selbst ein Eigenthum besitzen durften, so bestrebten sich auch Adeliche um dergleichen Chorsängerstellen, und Grafen- und Fürstensöhne fiengen an, sich um bischöfliche Sitze, womit so viele Einkünfte und so grosses Ansehen verbunden war, zu bewerben.

Man

(c) Episcopi ne sibi arrogent Abbatias, Prælati aut Clerici ne bona sacra ad jus regium pertinentia, in usumque nobilium deputata. *Cap. XII. apud Hansiz. l. c.*

Man bemerke hier den ersten Schritt zu der nachmaligen Kapitular-Verfassung der Hochstifter, welche immer mehr emporstrebten.

Im Jahre 798 ward Arno Bischof zu Salzburg mit Bewilligung Karls zum Erzbischofe, und im Jahr 800 zum apostolischen Vikarius ernannt, wodurch das Ansehen und die Macht der salzburgischen Bischöfe — aber für dermal nur im geistlichen Fache — vorzüglich erhoben, und vermehret wurde. Hiebey bleibt es aber nicht.

Denn Karl fieng an, das neue Erzstift Salzburg auch in weltlicher Hinsicht zu begünstigen. Er ertheilte selbem einen Freyheitsbrief des hauptsächlichen Inhalts: „ne ullus Judex sive publicus sive „privatus vel quilibet superioris ordinis Procura„tor in monasteria, cellulas, ecclesias, loca vel „agros seu reliquas Possessiones memoratæ Ecclesiæ, „quas moderno tempore juste et legaliter possidere „videtur, vel quæ deinceps in jure ipsius sacri lo„ci voluerit divina pietas augeri, ad causas judi„ciario more audiendas, vel freda aut tributa exi„genda, aut mansiones vel parata faciendas, aut „fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiæ „tam ingenuos quam et servos super terram ipsius „commanentes distringendos nec ullas redihibitiones „aut inlicitas occasiones requirendo ullo unquam

„tem-

„tempore ingredi audeat." Vermög diesem Briefe hat also Karl das Stift Salzburg a potestate Judicum et Procuratorum eximirt. Es darf aber diese Stelle nicht unrecht verstanden, oder ausgelegt werden, als wenn nämlich Salzburg von der baierischen Landeshoheit, und der Unterwürfigkeit gegen selbe befreyet, und reichsunmittelbar gemacht worden wäre. Es ist hierunter eine solche Exemption zu verstehen, welcher sich die Hofmarks-Besitzer in Baiern dermalen zu erfreuen haben, indem sie in ihren Bezirken auf gleiche Art von der Gewalt der judicum privatorum et publicorum, das ist, von den Pfleg- und Landgerichten sowohl, als von dem Gerichtszwang' ihrer Mitstände ausgenommen sind; aber der Landesherrschaft ohne Widerrede unterworfen bleiben. Eben so wurde durch diesen Freyheitsbrief das Stift Salzburg wohl von den damaligen Gaugerichten; keineswegs aber von dem landesherrlichen Hofgerichte eximirt. Ein gleiches Immunitäts-Privilegium erhielt auch das Kloster Niederalteich i. J. 821 und hernach der Abt zu St. Emmeram im Jahre 850.

Ludwig der Teutsche, Enkel Karl des Grossen, ertheilte dem Stifte Salzburg einen ähnlichen Brief, oder vielmehr eine Bestättigung des erstern, worin aber die Stelle vorkömmt: „*quidquid de rebus prædictæ Ecclesiæ jus fisci exigere poterat, to-*

„*tum eadem Ecclesia sibi habeat indultum.*“ (d) Da wollten nun wieder einige diesen Worten die Deutung geben, als hätte K. Ludwig dem Erzbischofe das vollkommene Jus fisci, das ist, das Territorial- und Majestätsrecht gegeben, und ihn zu einem unmittelbaren Reichsfürsten erhoben. Allein, wenn man diese Stelle besser betrachtet, und sie mit der darauf folgenden: „ut alimonia pauperum et stipendia Clericorum ibidem Deo famulantium perpetuo proficiat in augmentum,“ zusammen liest, so sieht man ja gleich, daß Ludwig das Erzstift nur von Bezahlung einiger fiskalischen Forderungen befreyt; keineswegs aber selbem das Jus fisci im weiten Verstande ertheilt habe.

Im Jahre 890 hat König Arnulf I. dem Erzbischofe zu Salzburg, Dietmar, welcher sein Erzkaplan war, die Abtey Chiemsee, so er bisher zu Lehen hatte, eigenthümlich übergeben. (e) Das Stift Freysing erhielt die Zollfreyheit (f) und der Bischof von Passau die Erlaubniß, aus den Flüßen Gold zu waschen, die Befreyung von den Gau-

(d) Dieser Brief ist in der Salzburgischen Replic wegen des halleinischen Salzes sub Lit. E e abgedruckt: man sehe aber auch die baierische Duplic hierüber!

(e) Ibidem v. Lory chronol. Ausz. S. 182.

(f) *Meickelbeck* hist. Frising. T. I. p. 145.

Gaugerichten, und von den fiskalischen Abgaben im Jahr 898. (g)

Diese Immunitäts-Privilegien, diese Befreyung von den Gaugerichten und von den fiskalischen Abgaben erhielten die Bischöfe in Teutschland überhaupt und besonders in Baiern ganz nach der fränkischen Art (Sieh oben S. 26 u. 27.) das heißt, nicht alle auf einmal, sondern dieser und jener je nach Gelegenheit und Gunst der Regenten. Wer kein solches Privilegium hatte, stund unter der Gerichtsbarkeit der Grafen. Aber aus diesen Privilegien (sagt Schmidt (h) läßt sich für diejenigen, welche sie erhalten haben, noch keine Territorial-Hochheit herleiten, wie Schannat (i) und mit ihm die Salzburger Schriftsteller behaupten wollten, indem die Privilegien der Merovingischen Könige in der Hauptsache eben so lauteten, ohnedaß man damals an eine Landeshoheit eines Bischofs dachte.

Nach dem Tode Arnulfs kam dessen siebenjähriger Sohn Ludwig IV. auf den Thron. Statt dieses minderjährigen Prinzen führte der Erzbischof Hatto zu Mainz mit dem Herzoge Otto in Sachsen das

(g) *Hansiz* l. c.

(h) Geschichte der Teutschen. Th. I. S. 653.

(i) Hist. Worm. p. 198.

das Staatsruder: Erzbischof Dietmar von Salzburg war Erzkapellan, Ratbod Erzbischof zu Trier Erzkanzler: Adelbert Bischof zu Augsburg, und Waldo Bischof zu Freysing besorgten die Erziehung Ludwigs. Wie gut die Bischöfe zu ihrem Vortheile diese Gelegenheit benutzten, und wie sehr sie darauf bedacht waren, die schon erhaltenen Freyheiten sicher zu stellen, dazu noch neue zu bekommen, und ihr Vermögen, Macht und Ansehen immer zu vermehren und zu erhöhen, läßt sich aus ihren Erwerbungen schließen.

Im Jahre 901. bekömt der Bischof von Passau die Stadt Ens, und den dazu gehörigen Bezirk nebst andern Gütern, und die Bestättigung des vom Herzoge Utilo ertheilten Mautrechtes.

Im Jahre 903. der Bischof zu Freysing den baierischen Kammerhof Döring: der Bischof von Regensburg das Dorf Teuringhofen: das Kloster St. Emeram das Gut und den Hof Velden: der Bischof zu Eichstädt das Markt- Zoll- Münz- und Forstrecht ꝛc. ꝛc. (k)

Von eben dem Ludwig dem Kinde werden auch dem Erzbischofe zu Salzburg nicht nur 2 Mauthen

mit

(k) Diese und mehr andere Diplomaten finden sich in *Hund* Metrop. — und Pezens thesauro etc. etc.

mit dem Maierhof Salzburghofen, sondern auch zugleich zwischen der Saal und Salzach die Zinsen (das ist, die Bergzehenden oder sogenannte Frohn) von den Salz und Goldwerken verliehen. Hier ist aber nicht zu glauben, als wenn schon dadurch dem Erzstifte auch das Berg-Regale selbst überlassen worden wäre: dieses war vermög des Theilbriefes Ludwig I dem Regenten in Baiern allein zuständig, wie es Lory im baierischen Bergrechte wohl bemerkt hat. (l)

Da es in eben diesem Schenkungsbriefe heißt: curtem nostram salzburghove vocatam, quam ipse archiepiscopus tunc in *ministerium* habere visus est, potestative in proprietatem concessimus etc. so erhellet, daß vorhin der Erzbischof diesen Maierhof nur Lehenweise, und auf Ruf und Wiederruf inn gehabt habe.

Man kann aus dem bisher Angeführten leicht abnehmen, wieweit es die Bischöfe und die Klerisey überhaupt in diesem Zeitraume gebracht haben. Die baierische Kirche war schon unter den Agilolfingern reichlich gegründet, und die Privatleute hatten sich in die Wette bestrebt, ihre Güter (pro adipiscenda æternæ vitæ mercede, pro redemtione animæ etc. wie es in den Uibergabsbriefen im-

(l) §. V.

immer heißt) den Stiftern und Klöstern zu übertragen und zu vermachen. Da des Stiftens und Schenkens gar kein Ende mehr war, so fand sich schon Karl der Grosse bemüßigt, die von den Agilolfingern der Geistlichkeit ertheilte Erwerbungs Freyheit zu beschränken. Er gab in dem Kapitulare von 811 (m) seinen Missen auf: „Man soll sie „(die Geistlichkeit) auch fragen, ob das die Welt „verlassen heiße, wenn einer ohne Unterlaß fortfährt, seine Güter auf alle mögliche Weise, und „durch allerley Künste zu vermehren, bald den Himmel verspricht, bald die Hölle droht, und auf „solche Art, und im Namen Gottes oder eines „Heiligen, Reiche und Arme, die einfältig und unbehutsam sind, des ihrigen beraubt, ihren rechtmäßigen Erben die gehoffte Erbschaft entzieht, „und sie dadurch aus Armuth zu Sünden und Lastern zwingt, so daß sie gleichsam nothgedrungen „rauben und stellen, indem ihnen ihr väterliches „Erbe von einem andern weggenommen worden ist.“ Und Ludwig verordnete im Jahr 816, daß kein Geistlicher etwas von Leuten nehmen soll, deren Kinder oder nächste Anverwandte durch eine unzeitige Schankung dürften enterbet werden. (n)

Allein

(m) Capit. apud Heinecc. p. 754.

(n) Statutum est, ut nullus quilibet ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere præsumat, qua-

Allein die Aufgabe Karls, und die Verordnung Ludwigs ist von keiner Wirksamkeit gewesen, hauptsächlich darum, weil sie selbst, besonders aber die nächst darauf folgenden Regenten wieder fortfuhren, die Stifter immer mehr zu bereichern, und ihnen vorhin nie gehabte Freyheiten zu ertheilen. (*)

Vom Ursprunge der baierischen Kirche an wurde die Gerichtsbarkeit über alle bischöfliche sowohl, als Klöster- und übrige Kirchengüter unmittelbar von dem Grafen, in dessen Gau selbe lagen, ganz allein ausgeübt. Die Karolinger haben aber der Geistlichkeit wie vorhin schon in Franken, also auch hier die sogenannten Immunitäts-Privilegien ertheilet, und

---

rum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione possint rerum proximarum exhæredari. Quodsi aliquis deinceps hoc facere tentaverit, ut et acceptor synodali vel imperiali sententia districte feriatur, et res ad exhæredatos redeant. *Capit. Aquisgr. A.* 816. *apud Heinecc. p.* 815.

v. Lory chronol. Auszug. S. 209.

(*) Die Bißthümer, welche binnen einer kurzen Zeit in Nordteutschland errichtet worden, sind folgende: Osnabrück 777, Minden 780, Seligenstadt, oder Halberstadt 781, Werden 786, Bremen 788, Paderborn 795, Elze, nunmehr Hildesheim 796, Münster 805, Hamburg mit einem erzbischöflichen Sitz 834, welcher bald darauf nach Bremen verlegt wurde.

und dadurch den wesentlichen Grund zur weltlichen Gewalt der Klerisey auch in Baiern zu legen angefangen.

Thassilo wurde von den Bischöfen, wie es scheint, fruchtlos gebethen, daß beym Umritte der Missen, beym Gau- und Hofgerichte ein Priester gegenwärtig seyn dürfte, und die Karolinger machten selbst die Bischöfe zu Missen, und überließen ihnen nebst den Grafen die Gerichtsbarkeit über weltliche Personen in bürgerlichen Dingen. (o) Da sie jedes Jahr ihren Kirchensprengel visitirten, hielten sie an allen Orten ein scharfes Sittengericht (Send) und legten den schuldig befundenen Strafen auf. Weil sie nun wegen Ehesachen, wegen Ungerechtigkeiten, wegen Meineid, wegen Besitz oder Vertauschung geistlicher Güter jedem leicht beykommen konnten, so haben sie die Layen in Furcht, und sich in Ansehen gesetzt. (p)

Es ist bekannt, und bedarf hier keiner Ausführung, wie weit die Bischöfe dieses Sittengericht ge-

---

(o) In dem Kapitulare vom Jahre 806 heißt es: ut Episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter officium facere possint. *Baluz cap. IV.*

(p) Man sehe hierüber Schmidts Geschichte der Teutschen Th. I. B. 3. S. 633. u. ff.

getrieben, mit welcher Strenge sie es selbst über Kaiser Ludwig den Frommen ausgeübt haben, der, nachdem er sich der öffentlichen Kirchenbusse unterworfen hatte, alles Ansehens beraubt, und selbst des Thrones entsezt wurde. (q) Dieses Verfahren der Bischöfe konnte nicht besser, als durch die falschen und unterschobenen Dekretalen des berüchtigten und nachher mit dem Namen Mercator oder Peccator belegten Isidors gerechtfertigt werden. Aber zu diesen Anmassungen der Päpste und Bischöfe bothen die weltliche Regenten selbst immer die erste Gelegenheit. Denn nachdem sie zu Entscheidung ihrer Zwiste öfters den Rekurs nach Rom genommen, und den Papst zum Schiedsmann erkiesen hatten, warfen sich die nachfolgenden Päpste bey ähnlichen Gelegenheiten als ordentliche (competente) Richter über Kaiser und Könige auf: und die Bischöfe glaubten nach ihrem Verhältnisse wenigst keinem Herzoge in weltlicher Hinsicht unterworfen seyn können. Diesen Grundsätzen kamen Isidors Dekretalen trefflich zu statten; obschon sie damals noch nicht so ganz in Ausübung gebracht werden konnten.

So sehr übrigens die Bischöfe in Baiern von den Karolingern begünstigt, und mit Gütern und außer-

(q) Acta Exauthorat. Ludovici apud *Duchesne* Tom. II. p. 335.

außerordentlichen Freyheiten begabt worden sind, so blieben sie doch der Landeshoheit dieser Regenten unterworfen. Sie mußten sich von den Missen visitiren lassen, und, wenn sie vorgeladen wurden, vor dem Hofgericht' erscheinen, und dem Landesherrn Rechenschaft geben. Sie wurden bey einem Kriege von den Grafen aufgebothen, und mußten ihre Hintersassen entweder in Person selbst, oder durch ihre Bestellte anführen. Sie hatten Reise, Musterung und Heersfolge zu leisten ꝛc.

Hieraus ergiebt sich also, daß die Bischöfe in Baiern von den Karolingischen Landesregenten als Landsaßen und Vasallen behandelt worden sind, und daß derselben Erwerbung der Reichsstandschaft nicht in dieser Epoche, wie einige wähnten, sondern in spätern Zeiten aufgesucht werden müße.

VIII.

H. Arnulf übt über die Bischöfe in Baiern das von den Agilolfingern hergebrachte jus regium aus.

Nach dem Tode Ludwig des IV, mit welchem der Karolingische Stamm erlosch (i. J. 911.) tratt Arnulf des tapfern Luitpolds Sohn, und sehr

wahr=

wahrscheinlich ein Agilolfinger, die Regierung in Baiern an. Da es zwischen ihm und dem fränkischen Konrad wegen der teutschen Königskrone Streit und Zwyspalt gab, schlugen sich die Bischöfe zur Parthey des leztern, und suchten von ihm verschiedene Privilegien gegen die alten Gerechtsame der baierischen Regenten zu erhalten. Arnulf widersezte sich den Anmassungen der einheimischen Klerisey, und wurde deßhalben mit dem Bann' und mit der Acht belegt. Bischof Salomo von Kostanz, Konrads Liebling, war die Hauptursache, daß es zum offenen Kriege kam, und daß die schwäbischen Grafen Erchanger, Berchtold und Luitfried, Arnulfs Oheime, wegen einigen Gütern, welche Konrad genanntem Salomo geschenkt hatte, und worauf diese Anspruch machten, als Rebellen auf dem Blutgerüste sterben mußten. Nach Konrads Tode eignete sich Heinrich von Sachsen, der seines Vorfahrers Herrschsucht ehedem verabscheut, und ihn niemal als König erkannt hatte, die Krone zu, und überzog, wieder auf Anhezen Salomo's, Baiern mit Krieg. Arnulf schloß nach einem glücklichen Treffen endlich Friede mit ihm i. J. 920; aber mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß obschon Arnulf auf den königlichen Titel Verzicht leistete, ihm jedoch alle königliche Rechte, besonders aber jenes, die Bischöfe in seinem Lande selbst zu ernennen, und über selbe die Hoheitsrechte auszuüben, ferner vorbehalten bleiben

sollen.

sollen. (a) Von dieser Zeit an regierte Arnulf zwar unter den Namen eines Herzogs in Baiern; hatte aber, außer dem königlichen Titel, alle Vorrechte eines Königs, und sonderheitlich das schon den Agilolfingern eigen gewesene Ernennungsrecht auf die Bißthümer des Landes, welches er auch forthin ausübte. (b) Er ernannte Nitharten zum Bischofe zu Seben, und Egilolfen zum Erzbischofe in Salzburg. Er schrieb im Jahre 932. einen Landtag nach Dingolfing aus, und alle Landbischöfe mußten erscheinen, und von ihm Befehle und Regeln annehmen. (c) Er übte auch die Gerichtsbarkeit über die bischöfliche sowohl, als andere Kirchengüter aus. Die Bischöfe von Freysing und Salzburg mußten über

(a) Arnulfus de consensu suorum electioni Henrici assensit, ea tamen conditione, ut ei feudum omnium Episcoporum concederet, scilicet, ut totius Bavariæ Pontifices suæ Potestati subjacerent, unoque defuncto alterum sibi ordinare liceret. *Luitprand.* L. 5. p. 106. *Arnbeck* apud Pezium Tom. III. c. 139. — *Analista Saxo* apud Eccard T, 1. p. 245. — *Avent.* anal. L. 4. p. 456.

(b) Ex eo tempore — sagt *Ditmarus apud Leibniz p.* 330. — Arnulfus omnes Episcopatus sua distribuere manu singularem habuit potestatem.

(c) Episcopos, Monachos, sacerdotes, quorum quidam excuso severioris Religionis jugo populariter vivere cœperunt, sub arctioris disciplinæ jugum misit. *Avent.* anal. lib. 4. p. 457.

über gewisse Tausch- und Kaufhandlungen einiger Güter die Einwilligung und Bestättigung von ihm nachsuchen. (d) Mehrere Belege über Arnulfs Gerechtsame hier anzuführen, würde überflüßig seyn. (e)

Dem Erzbischofe Pilgrim zu Salzburg, welcher schon unter Ludwig IV. Erzkaplan war, wurde vom König Konrad I. die Erzkanzlers Stelle übertragen. Da glauben nun wieder einige Schriftsteller, daß dieß ganz sicher der Zeitpunkt wäre, wo die Erzbischöfe von Salzburg (weil Pilgrim als Erzkanzler den Reichs-Versammlungen beysitzen durfte) die unmittelbare Reichsstandschaft erlangt hätten. Allein die irrten sich ebenfalls; denn 1tens war diese Erzkanzlers Stelle nur eine persönliche Würde, indem sie einem vorzüglich geschickten oder beliebten Manne übertragen wurde; mit ihm aber wieder erlosch. Da zu diesen Zeiten ein Mangel an Gelehrten, und der lateinischen Sprache kündigen

---

(d) *Meichelbeck* hist. fris. T. I. p. 429.

(e) Da *Bergmann* in seinem Tractatu de jure regio D. B. und besonders der Geschichtforscher *P. Scholinner* in seiner Abhandlung über die Vorrechte Arnulfs (akad. Abhandl. 4. B.) diesen Gegenstand vollkommen erschöpft hat, so glaubte ich hier nur soviel anführen zu müßen, als zu meinem Gegenstande nöthig war, um den Zusammenhang in der Geschichte nicht ganz zu unterbrechen.

gen Männern war, wurden dergleichen Stellen den Bischöfen übertragen, so wie sich damals der Fall öfters ergab, daß man auch andere Landsassen und Unterthanen der Herzoge, ja sogar privat Leute, Canonicos, und Presbyteros auf den Reichstagen gebrauchte, ohne daß sie deßwegen unmittelbar oder gar Reichsstände geworden sind. (f) 2tens. Wäre das Vorhaben dieses Erzbischofes, sich durch diese zeitliche Würde der baierischen Landeshoheit zu entziehen, oder die durch die begleitete Erzkanzlers-Stelle beabsichtete Reichsunmittelbarkeit selbst durch den oben angeführten Frieden vom J. 920. wieder gänzlich vernichtet worden — Jedoch ist es richtig, daß die Zulassung der Bischöfe zu den Reichsversammlungen schon itzt und in der Folge ein Hauptschritt zur Erwerbung der Reichsstandschaft war. (g)

H. Arnulf behauptete seine Hoheitsrechte, setzte der immer mehr und mehr um sich greifenden weltlichen Macht und Gewalt seiner Landbischöfe engere Schranken, erinnerte selbe ihres geistlichen Standes

und

(f) Man sehe die baierische Duplic. wegen des halleinischen Salzes p. 9.

(g) J. Fr. Runde vom Ursprung der Reichsstandschaft der teutschen Bischöfe und Aebte; der aber im Allgemeinen schreibt, und keinen bestimmten Zeitpunkt für die Erwerbung der Reichsstandschaft angiebt.

und ihrer aufhabenden Pflichten, und zog sich dadurch den Haß der hohen und niedern Klerisey und den Namen des Bösen zu. (h) König Otto I, Heinrichs Sohn und Nachfolger, hingegen suchte die Macht der Herzoge zu vermindern: er zog also die mißvergnügten Bischöfe an sich, erhob ihr Ansehen und Macht, um dadurch jener der Herzoge immer mehr Abbruch zu thun. Dieser Otto verband zu erst ein Bißthum und Fürstenthum, folglich die geistliche und weltliche Macht förmlich miteinander, indem er seinen Bruder Bruno zum Erzbischofe zu Köln ernannte, und ihm zugleich das Herzogthum Lothringen übergab. (i)

Arnulf

(h) Vid. *P. Kandler* Arnulphus male cognominatus malus.

(i) *Kulpis ad Monzambanum* L. II. p. 24. sagt de conjunctione *potestatis secularis* cum *functione ecclesiastica*: — originem huius instituti plerique ad Ottonem I. referunt, qui primus Brunoni fratri *Episcopo coloniensi* Lotharingiæ Ducatum concesserit. — Negari tamen non potest, jam carolinis temporibus magna hujus rei jacta esse fundamenta, quo subinde ex familia regia legebantur Episcopi, quibus beneficia concessa sunt non multum a cœterorum Procerum (Principum) juribus abludentia, quin eodem sæculo Episcopis aliisque personis sacris cura secularium

Arnulf, der Vertheidiger der baierischen Haus- und Hoheitsrechte, starb, und nach ihm waren wenige mehr, die sich den Anmassungen der Bischöfe mit Kraft widersetzten. Seine Söhne und Brüder wurden vom K. Otto verdrängt, und Baiern ward verschiedenen auswärtigen Fürsten zu Theile, welche für die dem baierischen Throne anklebenden besondern Gerechtsamen kein wachbares Auge mehr hatten, oder aus politischen Ursachen keines haben durften, und selbe ungehindert schmälern und wegnehmen ließen.

IX.

---

officiorum commissa, et ut recte a magistratibus administrarentur, considerandum datum est. — Quare quod Carolus inchoavit, Otto perfecit, accessit deinceps aliorum Imperatorum liberalitas.

Was Kulpis von Verbindung der weltlichen Macht mit der bischöflichen Würde überhaupts und nur Vermuthungsweise erwähnt, habe ich von den ersten Zeiten bis hieher nach der Zeit- und Stufenfolge kurz, aber Geschichtmäßig angeführt. Da aber den Herzogen in Baiern des agilolfingischen Stammes ganz besondere Vorrechte vor allen übrigen Herzogen im Teutschlande eigen waren, und Arnulf in selbe nach dem Rechte des Anfalles (jure postliminii) eingetretten ist, und sie behauptet hat: so kann von andern Bißthümern sowohl als Herzogthümern auf Baiern keine Folgerung gezogen werden.

IX.

Die Bischöfe in Baiern

erhalten unter den Regenten aus dem sächsischen Hause noch mehrere Güter und Freyheiten; bleiben aber unter der landesherrlichen Bothmäßigkeit.

K. Otto I. verdrängte die Söhne und Brüder Arnulfs II. durch Einschiebung seines Bruders Heinrich des I., zog die Bischöfe auf seine Seite, und suchte das Ernennungsrecht auf die Bißthümer, so die Herzoge und Könige in Baiern von Anbeginne der Stiftungen ausgeübt, und Arnulf im Regensburger Frieden behauptet hatte, sich selbst in der Absicht zuzueignen, um seine Macht durch die so angesehenen als reichen Bischöfe, welche damals zugleich Feldherrn machten, gegen die Landesfürsten zu verstärken.

Die von den Karolingern in dem Jahre 916. dem Volke und der Klerisey ertheilte, nachher aber beschränkte und eingezogene Wahlfreyheit der Bischöfe fieng nun wieder an ausgeübt zu werden, indem nach dem geblendeten Erzbischof Herold zu Salzburg von dem Adel und der Geistlichkeit ein anderer, nämlich Friederich, erwählt worden. Der Erwählte

mußte aber begnehmiget, und mit dem Stab' und Ringe investirt werden.

Der neue Erzbischof bekömmt vom Herzoge Heinrich dem II. im Jahre 969. mehrmal einen Schenkbrief auf die Abtey Chiemsee. (a)

Der Bischof von Freysing erhielt i. J. 922. an der Brenta, in der damals baierischen Markgrafschaft Verona, und 974. im Pusterthal und in Krain ansehnliche Güter und unter diesen die heutige Herrschaft Bischofslack. (b)

Als Herzog Heinrich II. mit Otto II. wegen der Kaiserskrone im Zwist und Krieg gerieth, hielt es der Bischof von Passau mit der kaiserl. Parthey, und bekam von Ott II. nach Ableben H. Heinrichs II. i. J. 976. noch einen Theil des Zolls in Passau, und die Zollfreyheit im ganzen Reiche nebst Bestätigung der alten Immunitäts-Privilegien für das Stift, und für die damals dahin gehörigen Klöster St. Florian, St. Pelten, und Kremsmünster, und auf die Güter, welche er noch in Zukunft erwerben würde. (c)

Auch

(a) *Hansiz* Germ. sacra. T. 2. p. 180.

(b) *Meichelbeck* hist. fris. T. I. part. 1. p. 180 et 181.

(c) *Hansiz* ibidem.

Auch noch andere Bischöfe, welche es in Geheim mit der kaiserlichen Parthey hielten, bekammen Güter und Freyheiten, wie der Bischof zu Seben (Brixen): und dem von Regensburg wurde im Jahre 979. die Befreyung der Lehenbarkeit auf dem Kammerhof Vilach ertheilet. (d)

Hezilo, ein Sohn Herzogs Berchtolds I, welcher ein Bruder des wackern Arnulfs war, konnte den Verlust Baierns nicht verschmerzen: er bestrebte sich auf alle mögliche Art zu dem Besitz desselben zu gelangen, und wollte sich zuletzt mit Gewalt der Waffen des väterlichen Erbthrones bemächtigen. Es waren auch alle baierische Landstände, der hohe und niedere Adel ihm als ihren angebohrnen Prinzen treu und zugethan, nur die Landbischöfe ausgenommen, welche es immer mit der kaiserlichen Parthey hielten. (e)

Die Ottonen besetzten Baiern mit ihren Brüdern, Neffen und Enkeln, und die Bischöfe hielten

(d) *Reschii* anal. T. II. p. 547. Ecclesiæ ratisbonensi — curtem Villac antea *in beneficium* donatam nunc *in proprietatem* confirmat, ut omne tributum et servitium, quod Heinrico Duci persolvebatur, prænominato Episcopo deinceps persolvatur.

(e) Lory Chronol. Ausz. S. 292.

ten sich nun gar nicht mehr an ihre Landesfürsten, die Herzoge, sondern gleich an die Kaiser, um Güter und Privilegien zu erhalten: daher die übergrosse Menge neuer Freyheiten und Schankungen, und die immer wiederhollte Bestättigung der alten.

Im Jahre 989. erhielt das Bißthum Freysing von K. Otto III. eine Schankung neuer Landgüter in Oberbaiern mit dem Forstbanne und der Befreyung von den Gaugerichten. (f)

Im Jahre 993. bekam der Bischof von Passau von eben dem Otto die Steuerfreyheit seiner Hintersassen in Ostbaiern, und eine Bestättigung über die vorhin in seinem Stifte geschenkten Klöster. (g)

Im Jahre 996. ertheilte K. Otto dem Bischof von Freysing die Marktfreyheit, das Zoll und Münzrecht, und das Gut Waidhofen an der Ips. (h)

Im Jahre 999. erhielt auch Bischof zu Passau das Markt, Zoll und Münzrecht, samt dem Königs- oder Blutbann (i) über die Stadt Passau.

Im

(f) Vid. *Meichelbeck* hist. fris. T. I. P. 1. p. 185.

(g) *Hansiz* ibid.

(h) *Meichelbeck* ibid. p. 194.

(i) Diese Gattung Gerichtsbarkeit wurde nun den Bischöfen auch eingeraumt; Sie durften aber den Blutbann nicht durch sich selbst verrichten, sondern mußten den Prozeß durch einen Weltlichen, der ebenfalls mit dem Blutbanne beliehen war, formiren lassen.

In ebendemselben Jahre ließ sich auch der Erzbischof von Salzburg einen Münzbrief des nämlichen Innhalts, wie der von Freysing war, ausfertigen. (k)

Ich habe von den in so kurzer Zeit nacheinander an die Bißthümer verschenkten Güter hier nur einige angeführt: von den wieder aufgerichteten, begüterten und neugestiften Klöstern will ich gar nichts sagen. Aber das alles war noch nicht genug. K. Heinrich der II. faßte den Entschluß, aus dem baierischen Kammergut Bamberg ein neues Bißthum zu stiften, und brachte es ungeachtet der vielen Widersprüche im J. 1012. auch wirklich zu Stande. „Man erstaunt (sagt Hr. Schmidt) wenn man die Auszüge aus den Schenkungs-Urkunden der Kaiser dieses Zeitraums einsieht, die nur Pfeffinger geliefert hat, ohne die erst nach seiner Zeit an das Licht getretten sind. Von Otto dem II. sagt Ditmar, der selbst ein Bischof war, daß er ohne Maas und Schranken aus Andacht freygebig gewesen. Sein Sohn Otto III, wenn er ihn nicht übertraf in diesem Stücke, so gab er ihm doch nichts nach. Kurz von einer solchen Freygebigkeit gegen die Kirchen, als der sächsischen Kaiser ihre war, wird man kaum ein Beyspiel irgend in einer Geschichte fin-

(k) Vid. *Hansiz* und Lory baierisches Münzrecht. I. S. 6.

finden.“ Manchmal mußten sie sich noch die größte Mühe geben, um nur Güter anzubringen. K. Heinrich II. warf sich auf dem Concilium zu Frankfurt den Bischöfen zu Füßen, und bath sie die Errichtung des Bißthums Bamberg, wogegen sich der Bischof von Würzburg setzte, zu begnehmigen. Ein Haupt-Unterschied zwischen diesen und den vorigen Zeiten äußert sich darinn, daß die Bischöfe und Klöster nun nicht mehr einzelne Höfe und Güter, sondern ganze Städte, Grafschaften und Gauen geschenkt bekamen. „ So haben die Bischöfe von Bamberg die baierische Grafschaft gleiches Namens, der von Freysing und Regensburg Landgüter in Krain ꝛc. bekommen.

„ So auffallend (setzt Hr. v. Lory hinzu) diese Freygebigkeit der sächsischen Kaiser scheinen mag, so war es doch ein leichtes, selbe auszuüben. Sie erhielten dadurch selbst einen doppelten Vortheil: einerseits durch den Anhang der reichen Klerisey sich mächtig; und andrerseits durch Veräußerung der baierischen, von K. Otto I. schon vorenthaltenen Kammergüter (denn diese allein, und nicht sächsische Stammgüter wurden zu den Stiftungen hergenommen) die Herzoge schwach zu machen. Es kommen zwar in den meisten kaiserlichen Gabbriefen die Formeln: interventu, oder precibus Ducis, zum Zeichen vor, daß diese Veräußerungen nicht ohne

Be-

Bewilligung der Herzoge geschehen seyen; allein daß die Kaiser auch eigenmächtig zugefahren, beweiset das Beyspiel K. Heinrichs II. mit der Grafschaft Bamberg, welche mit Widerspruch Herzogs Heinrich IV. und seines ganzen Hauses ist verschenkt worden.“

Die Bischöfe in Baiern haben zwar in diesem Zeitraume nebst mehreren Gütern auch größere Freyheiten, und selbst mehrere Regalien erhalten. Aus diesem aber läßt sich keines Wegs der Schluß ziehen, daß die Bischöfe mit eben den Regalien auch die unmittelbare Reichsstandschaft, und die Landeshoheit selbst erlangt haben. Denn daß man samt einigen Regalien dennoch mediat oder ein unterwürfiger Landsaß seyn kann, habe ich schon im I Abschnitte bey der Bestimmung der Hauptbegriffe vorläufig angeführt. (*) Die Publizisten sagen, daß sich die Regalien zur Landeshoheit nicht anders als Theile zum Ganzen verhalten. Uiberdieß lehren sie fast einstimmig, daß sogar die Klausel: *cum omnibus Regalibus*, nicht ganz hinreiche, die Berechtigung einer unumschränkten Landeshoheit zu beweisen, wie es unter andern Titius im teutschen Lehenrechte Tit. 8. §, 64. und Strickius in Exam. I. F. C. 9. p. 25. & 26. behaupten. Glaffey zeigt in sei-

(*) Man sehe oben Seite 5 u. 6. Nro. 7.

seiner pragmatischen Geschichte rc. daß ein Bischof gar wohl seine Regalien vom Kaiser zu Lehen empfangen haben, und doch ein bloßer Landsaß seyn könne. Uiberhaupt haben die Bischöfe in Baiern diese Regalien unter dem Titel erlangter Privilegien erhalten, (*) auf welche Art auch Privatpersonen Regalien bekommen können, wie nach der Zeit, zum Beyspiele, Graf Eckbert zu Pütten im Jahre 1145. das Münzrecht, und der Abt von Benediktbaiern i. J. 1155. die Freyheit auf Erz zu bauen erhalten hat. Die Bischöfe durften auch keine andere Münzen, als nach dem Regensburger Fuße, schlagen, und mußten für die Verleihung des Regals dem Herzoge eine Recognition, Schlagsalz oder Zinspfenning entrichten. In der nämlichen Maaß erhielten auch die Bischöfe das Befestigungsrecht. Sie waren zu Kriegsdiensten verbunden, und mußten unter den Herzogen Generäle machen. Da wurde ihnen dann erlaubt, oder vielmehr befohlen, ihre Orte zu befestigen, um das Land wider die Einfälle der Feinde zu schützen. So ist z. B. dem Bischofe von Passau i. J. 985. vom Herzoge Heinrich II. erlaubt worden, seine Güter in Oesterreich gegen die Ungarn zu befestigen. Dieß durften aber auch Grafen und andere Landsassen zu diesem Ende auf ihren

Land-

(*) Sieh oben im I. Abschnitte S. 7. Nro. 9. de servitatibus juris publici.

Landgütern thun, ohne daß sie deßwegen nur den mindesten Anspruch auf die Unmittelbarkeit machen konnten. (*)

Ungeachtet dieser erhaltenen Regalien also waren und blieben die Bischöfe doch noch zur Zeit der Landeshoheit der Herzoge in Baiern unterworfen. Ich will von den vielen Beweisen, welche die Geschichte hierüber darbietet, nur noch einige anführen. Die Güter der Geistlichen mußten zur Kammer besteuert werden. Dieß beweiset unter anderen der Freyheitsbrief, den der Bischof von Passau im Jahre 985 und 993 zur Ausnahme bewirken mußte. — Der Güter wegen waren die Bischöfe und Aebte mit ihren Hintersassen auch noch zu persönlichen Kriegsdiensten verbunden. — Bey wichtigen Kauf- und Tauschkontrakten zwischen Bischöfen und andern mußte die Einwilligung des Herzoges nachgesucht werden, wovon der Gütertausch zwischen der Kaiserin Kunigund und dem Bischofe zu Freysing in Betreff der Herrschaft Burgrain gegen Ranshofen im Jahre 1025 (l) zum Beyspiele dient. — Die Streitigkeiten zwischen Bischöfen und andern Ständen wurden auf Land- oder Hoftagen von dem Herzoge entschieden.

So

(*) Dieser Punkt ist in der churbaierischen Conclusions-Schrift wegen des halleinischen Salzes vortrefflich erörtert worden. S. 29 -- 34.

(l) Vid. *Meichelbeck* hist. fris. Tom. I. p. 219.

So ließ H. Heinrich II. i. J. 985 einen Landtag nach Tuln zusammen berufen, worauf alle Landbischöfe, Pfalzgraf Berchtold, und andere baierische Grafen erschienen sind: und er entschied daselbst den Streit zwischen dem Bischof zu Passau, und dem Markgrafen in Oesterreich wegen einigen Unterthanen ꝛc. So hielt er auch einen Gerichtstag i. J. 993 zü Verona wegen der zwischen dem Bischof daselbst, und dem Markgrafen strittigen Güter. Ein gleiches that H. Heinrich IV. im Jahre 1018 bey obwaltendem Streit' zwischen dem Bischofe von Augsburg, und dem Abt zu St. Emmeram wegen dem Landgut Aiterhofen. — Die Landbischöfe waren ihrer Person nach auch in Criminal-Fällen den baierischen Landsgesetzen, und den darin verhängten Strafen unterworfen. Als Herold der Erzbischof von Salzburg beschuldigt und überwiesen ward, daß er die Ungarn ins Land berufen hatte, ließ Herzog Heinrich I. im Jahr 955 einen Landtag ansagen, und vor den versammelten Ständen aus dem baierischen Gesetzbuche die Stelle: *de Episcopo hostes evocante*, vorlesen, und ihn nach dem Ausspruche des Gesetzes, und der darnach votirenden Stände der Augen berauben. (m)

X.

(m) Abt *Cœlestin* in Mausolœo S. Emmerami p. 145. Item *Hansiz* Germ. Sacra Tom. II. p. 155. Man sehe, was in Bezug auf dieses Gesetz gesagt worden ist, oben Seite 50 u. 51.

X.

Die Bischöfe in Baiern lassen sich von den rheinfränkischen Kaisern ihre seither erhaltenen Privilegien und Regalien wieder bestättigen. Ihr Ansehen steigt zur höchsten Stufe.

Kaiser Konrad II. setzt i. J. 1027 seinen zehnjährigen Prinzen Heinrich V. zum Herzoge in Baiern ein. Der Erzieher desselben ward Egilbert Bischof zu Freysing. Diesem wurden sogleich im zweyten Jahre nämlich 1028 vom K. Konrad dem Vater, und nach dessen Tod vom Heinrich, der sodann Kaiser wurde, alle Freyheiten bestättigt, und nicht lange hernach wieder mehrere Güter in Baiern und Oesterreich geschenkt.

Im Jahre 1049 bekömmt Passau einen grossen Wildbann in Oesterreich, und bald darauf vom K. Heinrich III. auch einen Bestättigungs-Brief aller Freyheiten, und erhaltenen Klöster: und so folgte in kurzer Zeit wieder eine Schenkung nach der andern, und eine Bestättigung über die andere.

Nun schwingt sich das Ansehen der Bischöfe in Baiern zu einer Höhe, die es vorhin noch nie erreicht hatte. K. Heinrich III. ernennet im Jahre

1053 seinen dreyjährigen Sohn Heinrich VII. zum Herzoge in Baiern, und macht den Bischof zu Eichstädt zum Landsverweser, den Bischof von Regensburg zum Feldherrn. — Die Bischöfe von Bamberg, Brixen, und Eichstädt werden nacheinander unter den Namen: Clemens II., Damasus II. und Victor II. auf den päpstlichen Stuhl befördert: und als dieser Heinrich im 7ten Jahre seines Alters schon Kaiser wurde, ernannte dessen Mutter Agnes den Bischof von Augsburg zum Land- und Reichsregenten; den Grafen Otto von Boimenburg aber zum Herzoge in Baiern. Der Erzbischof Hanno von Köln wird gegen den Bischof von Augsburg eifersüchtig, und entführt durch List und Gewalt den königlichen Mündel, um sich der Reichsgeschäfte zu bemächtigen. Gebhard der Erzbischof von Salzburg hält bey der streitigen Papstwahle die Partey Alexanders II., und wird von selbem zum Legaten des apostolischen Stuhls durch Deutschland ernannt oder vielmehr bestättigt i. J. 1062.

Dieses so hoch gestiegenen bischöflichen Ansehens ungeachtet, haben die Herzoge theils mit, theils ohne Zuziehung der Kaiser, die ohnehin meistens ihre Väter waren, in Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt über Güter und Personen sich noch viele von den alten Rechten vorbehalten.

Die

Die Bischöfe wurden noch nach dem ottonianischen Fuße ernannt. Die Investituren geschahen noch immer mit dem Ring' und Stabe, und die Bischöfe blieben noch immer den Land- und Hofgerichten unterworfen. So hatte der Bischof von Freysing von dem Landgerichte zu Moosburg wegen des Klosters daselbst Recht nehmen (a), und den mit dem Grafen von Ebersberg geschlossenen Kirchentausch vom Kaiser und Herzoge bestättigen lassen müßen. (b) Der Bischof von Regensburg wurde wegen Verschwörung durch einen Spruch des Hofgerichts zu Regensburg in Bande gelegt, und zur Gefangenschaft auf das Schloß Wisling an der Donau verdammt. (c)

XI.

(a) Imperator — Adalberoni comiti, in *cujus comitatu* ipse locus Mosaburc situs est — injunxit, ut in placito suo — hujus rei veritatem *juxta legem Bajoaricam* diligenter apud judices inquireret, id est, utrum locus supradictus libera deberet esse Abbatia, an jure possessionis ad Ecclesiam frisingensem deberet consistere. *Meichelbeck* Hist. fris. Tom. I. P. I. p. 222.

(b) Pactum namque huius mutuæ traditionis peractum A. MXXXIIII &c. collaudantibus id Clericis, militibus ac familia utriusque Partis regia auctoritate cæsaris Chuonradi II, ipsiusque filii Henrici Noricorum Ducis roboratum est. *Apud Oefelii S. R. B. T. II. p.* 44.

(c) *Hund* Metrop. T. I. p. 191.

XI.

Investiturstreit. Die Päpste wollen die Kaiser zu ihren Vasallen machen. Die Bischöfe maßen sich im Verhätniße gegen die Herzoge gleicher Freyheiten an.

Papst Gregor der VII. verboth im Jahre 1075. die Investituren, und die Belehnung der Bischöfe und Aebte, nicht aus Eifer gegen den Gebrauch des Rings und Stabes, die man für Zeichen der geistlichen Gerichtsbarkeit halten könnte, sondern in der Absicht, um die Oberherrschaft der geistlichen Güter (das ist, wenigst des dritten Theils aller Güter in der Christenheit) der Kirche oder vielmehr sich selbst zu unterwerfen, und die Landesherrn samt ihren Ländern zu seinen Vasallen und Unterthanen zu machen. (a) Diese Gesinnung legte auch Gregor offenbar an Tag. Er schrieb an die teutsche Nazion (b) „Heinrich soll hinfür nicht mehr glauben, „daß ihm die Kirche, wie eine Dienstmagd, un„terwürfig, sondern daß sie ihm vorgesetzt sey als „seine Gebietherinn. — Denn wenn die Apostel im „Himmel binden und lösen können, so müßen sie „auch auf der Erde Kaiserthümer, Königreiche, Für„sten-

(a) v. Lory chronolog. Auszug p. 663.

(b) Epistolæ Gregorii VII apud *Labbeum* T. X. — Schmidt II Th. S. 265.

„stenthümer, Herzogthümer, Markgrafschaften, und „eines jeden Güter nach Verdienste nehmen, und „geben können. Und wenn sie über das Geistliche „als Richter bestellt sind, so müßen sie es um so„mehr über das Weltliche seyn.“ Daß er wirklich die Kaiser, Könige und Fürsten belehnen wollte, beweiset der Brief, den er an den neuen König Salamo in Ungarn schrieb. Er gab ihm darin einen Verweis, daß er das Königreich von dem Kaiser zu Lehen genommen, und droht ihm deßwegen, daß, wenn er diesen Fehler nicht bessern, und es vielmehr vom Papste zu Lehen nehmen würde, es ihm nicht ungestraft hingehen soll. (c)

Kaiser Heinrich ward hierüber sehr aufgebracht, und schrieb ein national Concilium zu einer neuen Papstwahle aus. Der Papst belegt hierauf den Kaiser mit dem Kirchenbanne, entsetzt ihn des Reiches, spricht die Unterthanen von dem Eid' der Treue los, und ermahnet die Reichstände zur Wahl eines andern Königs. Nun ward eine schreckliche Zerrittung in der Kirche und im Staate. Es wurde ein Papst und Afterpapst, und ein Kaiser und Gegenkaiser über den andern gemacht. Die Bischöfe theilten sich, und hielten es bald mit dieser, bald mit

(c) Epist. Greg. L. II. Ep, 13.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

mit der andern Parthey, je nach dem sie die eine Recht zu haben glaubten, oder ihre Konvenienz bey der andern fanden. Einige wurden exkommunizirt und verjagt; andere dafür eingesetzt, und destomehr begünstigt: und sofort im Gegentheile.

Dieser unselige Streit wegen der Investitur, und die traurigen Folgen desselben dauerten etliche dreißig Jahre. Endlich ließ K. Heinrich VI. dem Papste Pascal II. vorstellen, daß es nothwendig und herkommlich sey, daß man ihm von der Wahl eines Bischofes Nachricht gebe, und der neu Erwählte von ihm bestättiget werde: und daß die Bischöfe nach der Einweihung vom Kaiser die Investitur der Regalien empfangen müßten, weil sie sonst die Städte, Schlößer, Zölle und Regalien nicht besitzen könnten.

Papst Pascal ließ dem Kaiser entgegen biethen: „weil es ihm um die Regalien zu thun wäre, so „könnte er alles zurück nehmen, die Städte, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Münzen, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Vogteyen, die „Rechte der Zentgrafen, oder Bauerngerichte, die „Thürme, (Vestungen) und alle Mayrgüter, die „jemals zu dem Reiche gehört, mit allen ihren Zugehörungen, die Vasallen und Schlößer;" alles nämlich, was die Kirchen von den Kaisern bekommen hatten. Jene sollten sich blos begnügen mit den Zehnten, Opfern und denjenigen Gütern, die

sie von privat Personen geschenkt bekommen, oder gekauft haben. Denn, setzte er hinzu, „es ist so- „wohl durch das göttliche als die Kirchengesetze be- „fohlen, daß die Geistlichen sich nicht mit weltli- „chen Dingen abgeben, und daß sie nicht einmal „nach Hof kommen sollen, als um einen Gefange- „nen zu retten, oder andern, die bedrängt sind, Hilfe „zu verschaffen. (*) Daher sagt auch der Apostel „Paulus: wenn ihr Gericht zu halten habt, so „sollen es die Geringern unter euch thun. Bey „euch aber (in Teutschland) sind die Bischöfe und „Aebte so sehr mit weltlichen Geschäften überhäuft, „daß sie beständig bey Hofe seyn, oder Kriegsdienste „leisten müßen, welches nicht ohne Raub, Brand, „und Todtschläge geschehen kann. Die Diener des „Altars sind Diener des Hofes geworden, weil „sie Städte, Herzogthümer, Grafschaften, Mün- „zen, Vestungen und andere Dinge, die dem Reiche „mit Diensten behaftet sind, bekommen haben. Eben „daher sey auch der unausstehliche Gebrauch ge- „kommen, daß die Bischöfe noch vor ihrer Weihe „sich von den Königen haben müßen investiren lassen. „Diese Investitur soll nun Heinrich gegen die Rück- „gabe der Regalien fahren lassen. (d)

 Es

(*) Man sehe oben Seite 18. —

(d) *Godechin* ad annum 1110.
v. Lory chronol. Ausz. p. 473.

Es war nun wirklich an dem, daß der Vergleich beederseits angenommen werden wollte. Allein die Bischöfe widersetzten sich, bezeigten öffentlich in der Kirche ihren Unwillen, und wollten die Regalien durchaus nicht weglassen. Einige verketzerten sogar den Papst, weil er die Regalien und Weltlichkeiten zurückgeben, oder wie sie sagten, ihnen abnehmen wollte, da sie selbe doch rechtmäßiger Weise an sich gebracht hätten. Den Bischöfen gefiel zwar die Idee von der Kirchenfreyheit ganz wohl; denn sie wünschten von der weltlichen Regierung unabhängig zu seyn: aber sie sahen, daß sie eben dadurch auch unendlich viel an Ansehen, Macht und Reichthum verlieren, und dabey nichts gewinnen würden, weil sie den Papst allein zu ihrem Herrn, der sie ein- und absetzen könnte, die Kaiser und Landesherrn aber doch zu Feinden bekommen würden. (e) Einige teutsche Bischöfe arbeiteten also nach allen Kräften gegen die päpstlichen Vorschläge, und veranlaßten neue Feindseligkeiten, neue ärgerliche blutige Auftritte. Endlich nach einem 46 jährigen Kampfe, worüber Kaiser und Päpste, Herzog' und Bischöfe in Bann und Acht, im Feld' und im Elende starben, vereinigte man sich i. J. 1122. Papst Kalixt der II. erklärte und willigte ein: „daß „die Wahlen der Bischöfe in des Kaisers Gegen-

„wart

(e) Westenrieders Geschichte von Baiern 1 B. p. 337.

„wart geschehen, und der Erwählte die Regalien „vom Kaiser mittels eines Zepters empfangen soll rc. „Der Kaiser (Heinrich V.) that auf die Investi„tur der Bischöfe mit Ring und Stab' Verzicht, „und gestattete den Kirchen die Wahl und freye „Einweihung rc." — (f). Man hatte sich so lange Zeit um Worte und Zeichen gestritten, und in der Hauptsache blieb es nun beym Alten. Schon etliche zwanzig Jahre zuvor sagte Ivo von Chartres: „Das achte allgemeine Concilium schließt die Kö„nige nur von der Wahl, nicht aber von Vergebung „der Bißthümer aus. Was ist daran gelegen, ob „diese Vergebung mit der Hand, mit einem Wink „oder mit dem Stabe geschehe. Da die Könige nicht „gesinnt sind, etwas Geistliches zu geben, sondern „nur das Ansuchen der Bittsteller zu gewähren, und „nur äußere Güter der Kirchen, welche sie durch „die Freygebigkeit der Könige besitzen, den Erwähl„ten zu verleihen." (g) Aber genug, daß es endlich Friede geworden: der Kaiser begnügte sich, daß er investiren konnte; und der Papst, daß es nicht mit Ring und Stab' geschah.

Beson-

(f) *Baronii* annales T. XII. ad an. 1122. *Chronicon Ursperg.* p. 280 seqq.

(g) In Epist. de invest. Episc. apud Goldast p. 185.

Besonders merkwürdig ist hier, daß während diesem Investiturstreite, der Bischof von Würzburg, Erlang genannt, den Titel eines Herzogs in Franken annahm und behauptete.

Wer aber dem noch frischen Vertrage gleich geradezu entgegen handelte, war der Erzbischof Konrad von Salzburg. Dieser von dem Geiste Gregors VII. beseelet; von K. Heinrich V. aber bisher noch in einigen Schranken gehalten, suchte i. J. 1126 unter dem nachgiebigen K. Lothar die kaum unterdrückten Kirchenstreitigkeiten wieder rege zu machen. Noch in dem Zwischenreich' entsetzt er den von Heinrich V. eingesetzten Bischof Hugo zu Brixen, läßt Reginbert einen Mönch von St. Peter zum Bischofe wählen, und gegen den klaren Innhalt der wegen der Investitur errichteten Concordaten consecriren, ohne zu warten, bis ein neuer Kaiser gewählt war, von dem er die Regalien empfangen könnte. (h)

Was die übrigen Bischöfe in Baiern betrift, so waren sie nun, nachdem sie ihre Herrschaften, Güter und Regalien gerettet sahen, darauf bedacht, wie sie sich in dem Besitze derselben befestigen, und endlich gar der Landeshoheit der Herzoge entziehen könnten.

In

(h) v. Lory chronolog. Ausz. p. 501.

In Freysing war der berühmte Otto Bischof. Diesem ertheilte sein Stiefbruder Kaiser Konrad III. i. J. 1140. die übertriebenen Freyheiten, daß seine Dienstmänner die nämlichen Rechte, als andere Reichsdienstmänner haben, daß im Bißthume Freysing niemand Münz schlagen, noch neue Märkte aufrichten; daß aber die Stadt Freysing allein einen Jahrmarkt haben soll. (i)

In ebendemselben Jahre wurde Pfalzgraf Otto von Wittelsbach vom Konrad angehalten, seiner Gerichtsbarkeit über die freysingische Dienstmänner zu entsagen, die seinem Hause vermög aufhabender Schirmvogtey von Alters her zuständig war. (k)

Die Bischöfe fiengen nun, nachdem sie sich von den Stiftern getrennt, und ihre Güter getheilt hatten, auch an, einen eigenen Hofstaat und Ministerialen, als Schenken, Truchseßen, Stall- und Jägermeister, und Kämmerer zu halten. (l) Wie weit sie damals ihre Pracht und ihren Aufwand getrieben haben, läßt sich daraus abnehmen, weil ihnen verbothen werden mußte, bey der jährlichen Visitation ihres Kirchensprengels mehr als 50 Pferde bey sich zu haben.

Die

(i) *Meichelbeck* hist. frising. l. pl.
(k) *Hund*. M. S. T. I. p. 310.
(l) *Meichelbeck* hist. fris. T. I. P. II. p. 545.

Die Geistlichkeit wußte auch ihre überflüßigen Güter mit einer ganz besondern Art von Großmuth an Weltliche zu vergeben, und dadurch sich einen noch höhern Grad von Macht und Ansehen zu verschaffen. Kaiser Lothar nahm die Mathildischen Allodialgüter in Italien, die sehr beträchtlich waren, und die der Papst durch das bekannte Testament an sich gebracht hatte, vom Innozenz zu Lehen, und leistete ihm die Huldigung auf eine so demüthige Art, daß die Römer darüber Schimpf und Spott trieben. Nach diesem Beyspiele gaben auch die Bischöfe die ihnen überlassenen Güter den ansehnlichsten Fürsten und Grafen wieder zu Lehen, und machten sie zu ihren Mannen und Vasallen: Sie trugen ihnen sogar ihre Hofämter, womit gewisse Einkünfte verbunden waren, als Lehen auf, und dingten sie auf diese Art zu ihren Ministerialen und Dienern. (m)

Selbst die baierischen Herzoge ließen sich so weit herab, und nahmen von ihren eigenen Landbischöfen einzelne Höfe, Schlößer, Güter, und Vogteyen als Lehen an, und machten also ihre Landsaßen zu ih-

(m) *Kulpis ad Monzambanum II. p.* 25. sed et hinc Episcoporum bona aucta fuisse, quod multi Principes atque nobiles bona sua aut partem eorum ab Episcopis ultro tanquam feuda voluerint agnoscere, exemplo memorabili apud *Helmodum* in Sl. L. I. c. 69. poterit confirmari.

ihren Lehenherrn. (n) Dieß war nun eine Hauptquelle, aus der sich die Bischöfe gegen die Herzoge die größten Freyheiten herausnahmen, und eine Hauptursache, warum sie sich gegen die Oberherrschaft ihrer Stifter und Landesherren sträubten, indem sie sich als Lehenherren derselben betrachteten. Als Herzog Heinrich der Löwe vermög seines ursprünglichen Rechtes und vom K. Friederich I. neuerdings bekräftigten Befugnißes (o) die Bischöfe auf die neuerrichteten Bißthümer in Sachsen und Slavonien ernennen wollte, widersezte sich das Domkapitel zu Bremen, und sprach zum dasigen Erzbischofe: Sind nicht Herzoge und Fürsten zudringliche Vasallen der Bischöfe? Willst du dann nun, daß die Bischöfe der Fürsten Knechte werden, da sie bisher ihre Herren waren? Ein Bischof sagten sie, könne von Niemanden als nur vom

(n) Ein Beyspiel giebt unter vielen andern die Urkunde in der Salzburgischen Replic. sub Litt. Ll. *Item* in origg. Quelf. T. II. p. 281. wo es heißt: Hic est ille, qui primus ex nostris eoquod fautoribus, in tot commotionibus bellorum prædia sua distribuendo paternos reditus comminuit, manus suas Episcopis et abbatibus præbuit, et beneficia non modica ab eis recepit.

(o) Henricus dux propter multiplicandam christianitatem constituendi et investiendi Episcopos in Sclavonia potestatem a Cæsare accepit. *Chronographus Saxo ad an.* 1160.

Kaiser Vasall seyn. (p) Allein Herzog Heinrich ließ sich als Stifter und Landesherr das Recht nicht nehmen, sondern ernannte und investirte die Bischöfe. (q)

Die baierischen Herzoge aus dem Welfischen Hause, benanntlich Heinrich Jasomirgott, und Heinrich der Löwe waren die letzten, welche die noch übrigen Gerechtsamen, und die Landeshoheit über die

(p) In contraverſia inter Henricum Leonem, conſtitutionem Epiſcoporum in ſuo ſibi territorio vindicantem, et Hardericum archiepiſcopum bremenſem poteſtatem illam Ducis agnoſcere nolentem, diſerte capitulum oratione, qua recognitionem feudi iſtam archiepiſcopo amplius diſſuaſit, eodem provocat: *ubi enim*, inquiunt, *Dux vel Marchio, ubi in regno Principatus etſi magni, qui, Pontificibus* (ſive Epiſcopis ſtylo eius ævi) *manus non offerant, certatim currant, ut fiant homines Eccleſiæ?* denotabat autem homo eo tempore Vaſallum, unde hominium deſcendit, ſeu fidelitatis juramentum, quod Vaſalli præſtant: apparet hinc non ſolum *potentiam* ſed *animum quoque* Epiſcopis creviſſe; ita enim porro: *vis ut Epiſcopi incipiant fieri Principum ſervi, qui hactenus fuerunt eorum Domini.* Kulpis ad Monzamb. II. p. 25.

(q) Zuerinenſem et Raceburgenſem et Aldenburgenſem, qui nunc Lubicenſis dicitur, inſtituit Epiſcopos et confirmavit. *Maderus in antiquit. brunſuicenſ.* p. 272.

die Bischöfe in Baiern behaupteten. Als i. J. 1156. Oesterreich von Baiern getrennt, und Heinrich Jasomirgott damit belehnt wurde, gieng selber an sein neues Hoflager nach Wien, um sich in Besitz seiner erlangten herzoglichen Würde zu setzen, welche er besonders gegen die Bischöfe, auch ohne die geringste Rücksicht auf seinen Bruder zu nehmen, geltend machte. (*) Und Heinrich der Löwe hielt

(*) Hier sind die Worte des Kanzlers von Ludwig besonders passend und merkwürdig. „Von dieser Zeit an „(sagt er in germ. Princip. p. 102.) sind alle Erzbißthümer, Bißthümer, Abteyen noch bis itzt des „Herzogs von Oesterreich **Landsassen** und Landstände, und dem **teutschen Reich ohne Mittel gar „nicht verbunden.** Archiducibus Austriæ, quæ „pars quondam Bojoariæ, subsunt sane Viennen„sis, Gorcensis, Seccoviensis, Lavantinensis Epi„scopi et. Und dieses braucht keinen Beweis, weil „sich alles noch itzt in den österreichischen Erblanden „also verhält; woselbst nämlich die Bischöfe zwar „Fürsten und fürstliche Gnaden heißen, in der That „aber der Landsasserey, wie andere Grafen und Herrn, „unterworfen sind. Dieß alles aber rührt von der un„umschränkten Landeshoheit her, in welche sich der „baierische Landesfürst Arnoldus a. 921. gesetzt, „und zwar jure postliminii von Theodonis und „Tassilonis Zeiten her. Es wissen zwar solches alle „Publizisten und melden, daß deßwegen das Erzher„zogliche Haus Oesterreich das jus primariarum „precum, ingleichen das Recht, alle bischöfliche und „anderer Prälaten Erwählung und Annehmung zu „handhaben; nicht weniger Panisbriefe auszuthei-

hielt einen Landtag zu Karpfheim bey Schärding, worauf alle baierische Bischöfe sowohl als Grafen erscheinen, und ihm den Huldigungs-Eid schwören mußten. (r)

Eben dieser Heinrich wollte seinem eigenen Landsassen und Bischofe zu Freysing wegen des über die Brücke zu Vöring gehenden Salzes nicht mehr zollbar seyn, und ließ die Brücke weiter herauf anlegen, und jene zu Vöring abbrechen im Jahre 1157. (s) Er nahm auch dem Bischofe von Regensburg wegen Verschwendung und unanständiger Lebensart als Landsherr und Curator der Stiftung in die Korrekzion. (t)

End-

„len, ja in allen Zeiten die Annaten zu ziehen befugt „gewesen: Sie verfehlen aber die wahrhaftige Ursache, als welche darin besteht, weil die baierische (nun „österreichische) Herzoge alle diese Stifter entweder „selbst angelegt oder gefreyet, mithin denselben diese „Jura, als Patronatui accessoria und Stiftersrechte, „wie das Mark den Beinen ankleben, und freygelassen werden müßen. Daher ja wohl niemand solches „Kirchenrecht des Herzogs für einen Raub oder auch „für ein Gnadengeschenk des Kaisers halten mag."

(r) *Avent.* L. VI. anal. cap. V. n. 9. p. 606.

(s) *Falkenstein* baierische Geschichte II Theil. p. 403.

(t) Henricus quod videret Hartwicum urbis Episcopum æs ecclesiasticum dilapidare, canes, equos, venatores alere, pauperum curam nullam ha-

Endlich fiel Heinrich der Löwe beym Kaiser Friederich dem I, bey welchem er vorhin wegen seiner vortrefflich geleisteten Dienste soviel gegolten, in die Ungnade, weil er ihm die verlangte Hilfe, und den Feldzug nach Alexandria abgeschlagen hatte. Da stunden nun gleich die Bischöfe wider Heinrichen auf. Der von Freysing klagte, daß er seiner Kirche wegen Abnahm der Vöringer-Brücke grossen Schaden und grosses Unrecht zugefügt hätte, da doch die Sache schon vor mehreren Jahren vom Kaiser selbst entschieden und abgethan war. Der Erzbischof von Kölln fiel in die sächsischen Lande ein, und steckte allenthalben Brandfackeln aus. rc. (u) So suchten sich die Bischöfe bey erster Gelegenheit an Heinrichen zu rächen, weil er seine Hoheitsrechte gegen sie behauptet, und sie ihrer geistlichen Pflichten landesväterlich erinnert hatte.

Hein-

bere, populum non docere, neque litteris operam dare, adulteros, assentatores, propinquos ditare, Stauffium regiam atque vicum, pontificalem fiscum, titulo curatoris occupat. *Bruner* anal. bojc. P. III. L. II. p. 111. ad an. 1161.

(u) Philippus coloniensis episcopus cum multitudine gravi exiens de finibus suis pervagatus est terram Ducis, devastans eam incendiis multis, et ita procedens usque Hamele *Arnold Lubec.* L. III. chron. Slav. c. 21. p. 644.

Heinrich der Löwe wird im Jahre 1180. seiner Herzogthümer entsetzt. Sachsen für sich bekam der brandenburgische Markgraf Bernard, und die übrigen Länderenen, Graf- und Herrschaften von Braunschweig und Lüneburg zerrissen und vertheilten die Erzbischöfe von Magdeburg, Kölln, Bremen, und die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim, und Münster: und die vom Heinrich angelegte Handelsstadt Lübeck wurde zu einer Reichsstadt gemacht. (v)

XII.

Otto der VI. von Wittelsbach bekömmt Baiern. Die Landbischöfe entziehen sich der baierischen Oberherrschaft.

Als Otto vom Kaiser Friederich in das Herzogthum, (wovon aber nun Oesterreich, Steuermarkt, Kärnthen, Krain, und Tyrol abgerissen worden) eingesetzt war, ließ er sich von den Ständen huldigen. Aber die Einwohner der bisherigen Residenzstadt Regensburg waren mißvergnügt, und verlangten nach dem Beyspiele Lübecks frey zu werden, und der Kaiser machte aus Regensburg ebenfalls eine Reichsstadt. Die Bischöfe, welche fürchteten, daß Otto als ein Abkömling Arnulfs seine alten Hausrechte, das

(v) Buntings Braunschweig-Lüneburgische Chronik. p. m. 158.

das jus regium, und die Landeshoheit über sie behaupten möchte, benutzten diese Gelegenheit, huldigten ihm nicht, und unterwarfen sich dem K. Friederich als ihrem Schutzherrn.

Otto mußte sich begnügen, daß ihm Friederich sein Stamm- und Erbland wieder eingeräumt hatte, und das übrige alles geschehen lassen.

Dieser ist also der Zeitpunkt, wo sich die Bischöfe in Baiern der Landeshoheit der Herzoge gänzlich entzogen haben. Zeugniß hievon giebt Aventin in seinen Annalen, und Abt Cœlestin in Mausoleo S. Emmerami. Der erstere sagt: (a) „ Otto Regulus Boiorum declaratus Bojoariam peragrat, cives, agricolas, præsides, præfectos in fidem accipit." Weder dieser noch ein andrer bewährter Geschichtschreiber macht eine Meldung, daß die Bischöfe dem neuen Herzoge Otto von Wittelsbach, wie es doch in vorigen Zeiten, und erst letztlich unter Heinrich dem Löwen geschehen war, den Eid abgelegt hätten. Dieß ist freylich nur ein indirekter oder negativer Beweiß: aber — Abt Cölestin sagt wortdeutlich: (b) „ die Stadt Regensburg, die vorher der Könige und Herzoge in Baiern Haupt- und Residenzstadt war, erlangte (im

(a) Lib. VI. cap. 6. n. 15. p. 617.

(b) L. cit. p. 199. *Item* Ratisbona monastica p. 290.

(im Jahre 1180. vom Kaiser Friederich I.) den Titel einer Reichsstadt, und wurde Ottoni entzogen. Damals sind auch die baierischen Bißthümer von der Herzoge *Jurisdiction* ausgerissen, und *eximirt*, und dem heil. röm. Reich ohne Mittel zugethan worden: massen vorher die Erz- und Bischöfe Salzburg, Freysing, Regensburg, Passau: Item Eichstädt und Augsburg *ad placita*, und zu denen Landtägen nacher ersagtem Regensburg beschrieben worden." — Könnte man wohl eine deutlichere und bestimmtere Auskunft über diese Sache fodern, als uns Abt Cölestin gegeben hat? — Oder ist er nicht ein bewährter Geschichtschreiber? — Kanzler von Ludewig in Germ. Princip. p. 102, und noch andere pflichten ihm vollkommen bey.

Allein es giebt doch mehrere in der Geschichte wohl bewanderte Männer, welche mit ihm keineswegs verstanden sind: ja es tretten zwo sich ganz entgegengesetzte Partheyen auf, welche den Abt Cölestin in die Mitte nehmen, und von beyden Seiten bestreiten. Hr. von Falkenstein aber bleibt unschlüßig, und scheint einen Partheygänger machen zu wollen. Dieser muß also vor andern abgefertigt, und auf die Seite geräumt werden. Denn erstens

sagt er (c), da er von dem Regierungsantritte Otto des I. oder grossen Wittelspachers handelt: „Daß „dazumal, nämlich i. J. 1180, die größesten Theile „und Stände, als Oesterreich, Kärnthen, Krain, „Steuermark, Tyrol von Baiern abgerissen, und „die Bischöfe von Salzburg, Freysing, Passau, Re„gensburg ꝛc. ausgezogen (das heißt: der baieri„schen Landeshoheit entzogen) worden sind.„

Eben dasselbe behauptet er Seite 51, wo er erzählt, daß die Bischöfe von Passau, Freysing, Regensburg und Salzburg den Herzog Ludwig, Otto's Sohn und Nachfolger, mit Krieg überzogen hatten, indem er aufruft; „Was fiengen doch diese „vier geistliche Herrn, die damals kaum von der „Jurisdiktion der Herzoge in Baiern eximirt wor„den waren, an? — Gleich hernach (nämlich Seite 53.) spricht er schon zweydeutig: „Ist dann dieses ein Moderamen, wenn man seinen Landesherrn, oder, der es noch vor kurzer Zeit gewesen, unversehens ins Land fällt, und darinnen sengt und brennt? ꝛc." Da er aber in der Folge der Geschichte unter der Regierung Otto des Erlauchten von dem zu München i. J. 1234. gehaltenen Landtage Erwähnung macht, stieß ihm noch ein größerer Zweifel auf, den er nicht lösen, sondern nur andern vor-

(c) Baier. Geschichte III Theil. S. 39.

vorlegen wollte. Er fragt nämlich: „Soll man „nicht daraus, weil alle baierische Bischöfe auf „diesem Landtage gegenwärtig waren, schließen und „urtheilen können, daß die baierischen Bißthümer „damals noch nicht völlig immediat gewesen „sind?“ — Und so wankt er hin und her, und kann sich für keinen Theil bestimmt erklären. Er giebt also auch keinen Ausschlag.

Nun zur ersten Parthey: diese behauptet, daß die Bischöfe in Baiern schon unter den Agilolfingern, oder doch gewiß unter den Karolingern unmittelbar den fränkischen Königen und Kaisern untergeben, und von der baierischen Landesherrlichkeit befreyt waren. Hieher gehören die Salzburger Schriftsteller überhaupt, und besonders der Verfasser der unpartheyischen Abhandlung ꝛc., welche er unter dem Namen J. C. P. Rathe gegen Bergmann's Dissertatio de jure regio D. B. i. J. 1762. herausgegeben hat. Zu den Salzburgern gesellet sich auch der freysingische Geschichtschreiber Meichelbeck, welcher sich sehr darüber ärgert, daß Abt Cölestin obigen Satz aufstellen und behaupten mochte. Er führt zwar keine Gründe gegen diesen an, sondern er spricht mit dürren Worten ab, indem er sagt: „Nihil eo tempore (1180.) circa Episcopos fuit „immutatum, qui ut *eousque semper*, ita etiam „posthac a solis Cæsarum mandatis in profanis ne-

gotiis

„gotiis pendebant, hodieque pendent.“ (d) Da aber die Behauptung und Angabe der Salzburger und des P. Meichelbeck aus historischen Gründen schon weitschichtig widerlegt worden ist, und ich die vorzüglichsten Gegenbeweise in der vorgehenden Geschichte bey jedem Zeitraume angeführt, und, wie ich glaube, unwidersprechlich dargethan habe, daß die Bischöfe in Baiern sowohl unter den Agilolfingern und Karolingern, als unter den Regenten aus verschiedenen Häusern mittelbar und Landsassen waren, auch sich der Landeshoheit der Herzoge, ungeachtet der vielen von den Kaisern erhaltenen Freyheiten und Regalien, und ihres immerwährenden Gegensträubens bis auf Otto's Regierungs-Antritt nicht haben entziehen können: so wäre es hier wahrhaft überflüßig, noch Beweise über Beweise anzuführen, oder selbe zu wiederhohlen.

Die zweyte Parthey will gerade das Gegentheil behaupten, nämlich: daß die Bischöfe in Baiern noch bis in das 14te Jahrhundert der Landeshoheit der Herzoge unterworfen waren. In der schon angezeigten baierischen Quadruplik oder Conclusionsschrift wird der Satz, nur gleichsam zum Uiberfluße, hingeworfen, indem es Seite 37 heißt: „Man glaubt der Sache nicht zuviel zu thun, wenn

(d) Hist. frising. Part. I. p. 369.

„man behauptet, daß sich das Erzstift Salzburg „in seine heutige Reichsfreyheit nicht früher, als „gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts hinauf„zuschwingen angefangen habe.“ Aber der Verfasser der Abhandlung: Beweis der Landeshoheit der Herzoge in Baiern ꝛc. welche er unter dem Namen: Wisse, als Gegner des obengenannten Rathe herausgab, behauptet Seite 28. geradezu, daß die Bischöfe in Baiern noch im XIV. Jahrhundert mittelbare Stände, und von der Landeshoheit der Herzoge noch keineswegs entledigt waren. Um seinen Satz zu bewahren, führt er aus Geschichtschreibern und Urkunden verschiedene Stellen an. Diese muß ich also, wenn ich dem Ausspruche des Abts Cölestin ohne Vorwurf beypflichten will, noch zu widerlegen suchen. Ich unternehme es mit Unbefangenheit.

Erstens führt Hr. Wisse den Aventin auf, welcher erzählt: daß Erzbischof Konrad von Salzburg einen Grundstein zu der damals neuerbauten Domkirche habe legen lassen mit der Denkschrift: Anno Dom. Incarnat. 1181 XIV Indict. XIV Kal. Martii regnante Fridrico R. I. Aug. — *Ottone de Wittelinspach inclito Duce Bavariæ ducatum tenente etc. etc.* Aus dieser letzten Stelle, weil nämlich vom Herzoge Erwähnung geschieht, glaubt Hr. Wisse einen Beweis für die Landeshoheit desselben über Salzburg oder für die Mittelbarkeit des Erzbißthums

bißthums

bißthums zu finden. Ich sehe aber nicht, aus welchem Grunde, besonders wenn man die Umstände und Verhältnisse betrachtet: Erzbischof Konrad war unsers Herzogs Otto Bruder, und das Bißthum Salzburg hatte ihren Vorfahrern, den Agilolfingern, seine Stiftung und nun dem Erzbischofe Konrad die neue Domkirche zu verdanken: denn sie wurde, wie es ebenfalls in der Denkschrift heißt: *Sumptibus* ejusdem Archiepiscopi erbaut. Konnte also nicht mit Recht zu Ehre des nun wieder zur Regierung in Baiern gekommenen Luitpoldischen Stammes in der Aufschrift eine Erwähnung gemacht werden? — Ist aber hieraus für die Mittel- oder Unmittelbarkeit des Stiftes ein Schluß zu ziehen?

2tens: Im Jahre 1205. wurde zwischen Herzoge Ludwig dem I, und Bischofe Konrad von Regensburg ein Vergleich geschlossen, vermög welchem die beyderseitigen Unterthanen, wenn sie den Landfrieden brechen würden, sogleich von dem Bischofe mit dem Bann; von dem Herzoge aber mit der Acht sollen belegt werden. „Da nun, sagt Wisse, die Achterklärungen ganz allein von der obersten Gewalt geschehen können; hier aber der Bischof solche selbst dem Herzoge einräumt, so ist der Schluß handgreiflich, daß der Bischof noch nicht reichsunmittelbar gewesen, sondern unter der Landeshoheit

des Herzogs gestanden sey." So meynt Hr. Wisse. Man lese aber die ganze Urkunde (e) und man wird sich gerade vom Gegentheil' überzeugen. So pflegt es aber zu geschehen, wenn man auf einzelne Worte und ausgerissene Stellen sich beruft. Der Text lautet: Si damnificans pertinacia vel paupertate satisfacere contempserit, excommunicetur ab Episcopo, et a Duce *proscribatur.* Dieses letztere Wort hat nur den Sinn, daß der Excommunicirte im Lande des Herzogs keinen Aufenthalt (Unterschluf) oder Unterstützung finden durfte: denn der mit dem geistlichen Bann Belegte war ohnehin schon allemal im Gebiethe des Bischofs für geächtet gehalten. Talem enim (heißt es gleich darauf) ultra solam noctem vel prandium nullus in domo sua recipiat vel detineat. Und einen solchen Vertrags-Punkt können auch wohl zween regierende Landesfürsten miteinander schließen. — „Noch merkwürdiger aber ist, (sagt Hr Wisse) daß vermöge dieses Vergleichs Dux in consilio familiari *Electionis* Episcopi sicut *unus ex Canonicis* et ministerialibus recipiendus est et audiendus." Ich finde diese Stelle selbst sehr merkwürdig; aber in einem ganz andern Sinne, als Hr. Wisse. Sie ist für den Herzog sehr zurücksetzend; denn sein Vorvorfahrer Heinrich der Löwe übte noch

(e) Sie ist in Falkenstein's baier. Geschichte III Th. 54. S. so wie in Hund. Metrop. Salisb. p. 199. abgedruckt.

noch das königliche Recht aus, und setzte die Landbischöfe selbst ein: und Ludwig sollte bey der Wahl eines Bischofs nur eine Stimme, wie jeder anderer Kanonikus, haben. Uiberhaupt kann man nicht leicht eine Urkunde ausfindig machen, die mehr für die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe spricht, als eben diese, besonders wenn man die Geschichte dieser Zeit in Erinnerung bringt, wo die 4 Bischöfe in Baiern den Herzog mit Krieg überzogen, und das Land grausam mitgenommen haben. Hierauf folgte dieser Friedensvertrag mit dem so eben erwählten Bischofe Konrad in Regensburg, welcher des Kaisers Hof-Kanzler war, und hier zu seinem und seines Bißthums Vortheile gewiß nichts vergaß. Er selbst dictirte die Friedenspunkte; und ein mächtiger weltlicher Fürst hätte nicht in einem höhern Tone sprechen können als er. Ich will nur einige Stellen hier ausheben, und sie der Beurtheilung des Lesers überlassen. Nos — sic *amicabiliter* sumus concordati — quod nos *invicem* diligere, et *auxilium* præstare promisimus contra quoslibet, exceptis Domino Rege Philippo et ejus in Imperio successoribus, et *fautoribus Ecclesiæ Ratisbonensis* — — Si Dux *decedens sine prole legitima*; sicut donavit Ecclesiæ prædicta prædia (nämlich Castrum Kelheim, Lengenfeld, Stauve, Steveningen, Wolfheringen, Bartelsperch, Durechelburge et Castrum Landshudæ) ita etiam Episcopatui *Ducatum* condixerit, ipse in-

benefi-

beneficiabitur proximo beneficio, quod vacaverit Ecclesiæ. —— De Castro Chuofstein ambo taliter statuimus, ut vel illud *simul habeamus* vel destruamus, et *simul prohibeamus*, ne reædificetur. So spricht gewiß kein mittelbarer Stand, kein Landsaß mit seinem Landesfürsten. In der ganzen Urkunde finde ich überhaupt nicht nur kein Merkmal einer Unterwürfigkeit von Seite des Bischofs, sondern den stolzen Ton eines Siegers, und den höchsten Grad von Arroganz. Er bedingt sich das gleichheitliche Besatzungsrecht in der Festung Kuefstein aus, oder daß sie zerstört werden soll, und nicht wieder aufgebauet werden dürfe: er macht sogar einen Antrag für sich auf den Ducatum (Titel, Würde und Gerechtsame eines Herzogs) im Falle, daß Ludwig ohne einen ehelichen Leibeserben abgehen sollte; denn mit einem Beyspiele war schon der Bischof von Würzburg, als Herzog von Franken, vorausgegangen. Welche Friedensbedingnisse! welche Anmassungen! wie sehr contrastiren diese mit der vorgeblichen Mittelbarkeit, mit der Unterwürfigkeit des Bischofs gegen den Herzog! — Aber Hr. Wisse bemerkt das einzige Wort: Proscribere; und schließt hieraus auf die Landeshoheit des Herzogs über den Bischof.

3tens sagt Wisse: „Auch dieses ist sonderbar, daß Anno 1231. alle baierische Bischöfe der Bey=

Beysetzung Herzogs Ludwig des I. in Scheyern beygewohnt haben.“ Ich frage; läßt sich hieraus gegen ihre Reichsunmittelbarkeit ein Schluß ziehen? — Gewiß eben so wenig, als aus der oben angeführten Denkschrift.

4tens zählt Hr. Wisse die baierischen Landtage von den Jahren 1233, 1239, 1241, 1244 und endlich gar von 1311 auf, und will dadurch, weil die Bischöfe dabey erschienen sind, beweisen, daß sie noch Landsassen und nicht reichsunmittelbar waren. Er führt als Zeugen den Heinrich Stero an, welcher sagt: „Curiæ solenni (1233.) Archiepiscopus Salisburgensis, et omnes Episcopi Bavariæ interfuere.“ — Die Sache soll für sich richtig seyn. Ja! ich lasse dazu noch Aventin, welchem Hr. Wisse, wie er sagt, gerne Glauben beymißt, auftretten: dieser behauptet sogar, daß die Bischöfe dem Herzoge einen Eid geschworen haben: Episcopi fidem jurisjurandi religione, sacramento, sanciunt. Diese Worte scheinen also ganz die Angabe des Hrn. Wisse zu beståttigen, und man könnte wohl den Huldigungseid darunter verstehen. Allein sie sind ausgerissene Worte, welche, wenn sie im Zusammenhange gelesen, und nach den Zeitumständen erwogen werden, einen weit andern Sinn geben. Ich will die ganze Stelle Aventins hieher setzen; sie lau-

lautet also: (f) „Ubi igitur Otto justa parenti (Ludovico) fecit, inferiasque retulit, concilium bojorum procerum, Episcoporum, ut auspicato honorem iniret Principatus, feliciterque munia obiret, pacis artes, concordiæ bona firmaret, leges gubernandi majorum more præscriberet, imperium suum stabiliret, incolæ in ejus verba jurarent, Reginoburgium ad idus Januarias indicit. At Heinricus Cæsar, filius Augusti, edicto id vetat, et civibus præcipit, ne Ottonem urbe (Reichsstadt) accipiant. Bojorum dynastæ atque Pontifices Eberhardus *salisburgensis* cum suis collegis, chiemensi, lavantino, seccoviensi episcopis, Conradus *fruxinensis*, Sigefridus *reginoburgensis*, Hainricus aichstatensis, Gebhardus Bataviæ, Sigebertus augustanus, sabionensis, Eckbertus bambergensis, Landshutæ frequenter conveniunt, bona reipublicæ se procuraturos pollicentur, fœdus, concordiam, fidem jurisjurandi religione, sacramento, sanciunt." — Man sieht hieraus nun klar, daß dieser Eid der Bischöfe nichts minders als ein Huldigungseid war; denn sonst hätten ihn die Bischöfe von Lavant, Seckau, Brixen und Bamberg gewiß nicht abgelegt, sondern es war eine beschworne Vereinigung, um den Landfrieden in Baiern und den angränzenden bischöflichen Ländern und Gebiethen zu handhaben.

Gleiche

(f) Lib. VII. c. 4. n. 2. p. 636.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem zu Regensburg i. J. 1244 gehaltenen Landtage, wovon Hansitz (g) die Akten gesammelt und herausgegeben hat. Sie fangen also an: Anno 1244 Otto Comes Palat. Rheni Dux Bavariæ hanc *formam pacis* juramento confirmavit a festo B. Jacobi per tres annos; jurantibus secum Eberhardo salzburgensi Archiepiscopo, Rudgero pataviensi, Syfrido ratisbonensi, Chunrado frisingensi, Friderico aichstetensi, Heinrico bambergensi Episcopis: similiter universis comitibus ac Nobilibus cum ipsis jurantibus. Sic de Treugis manualibus (*) est constitutum etc. Es war also wieder nichts anders als ein beschworner Landfriede, und, was wohl zu merken ist, der Herzog beschwor ihn eben so feyerlich, als die Bischöfe, und zwar auf 3 Jahre. — „Aber, sagt Hr. Wisse, das merkwürdigste dabey ist dieses, daß auch beschlossen wurde: si aliquis Episcopus aliquem inbanniverit, et ille contumaciter 40 dies inbannatus perseveret, Duci per literas suas insinuet, et *Dux* ipsum statim *proscribet*. E converso Dux de contumace proscripto nunciet Episcopo, et nec inbannatus nec proscriptus absolvatur, nisi ab eo, qui ipsum *prius* ligavit: nisi probaverit, quod *temere*,

(g) Germ. S. Tom. II. p. 342.

(*) Treuga, Treua manualis, Waffenstillstand mittels Handschlag oder Eid.

mere, vel *ob invidiam* ipſum Epiſcopus abſolvere noluerit, tunc ſtatim a *Duce* ſecundum *jus* abſolvatar:“ Alſo, ſagt Hr. Wiſſe, geſtehen die ſämtlichen baierischen Biſchöfe ihrem Herzoge das Regal der Landacht ein.„ — Uiber die Proſcription habe ich mich ſchon vorhin geäußert; ich will mich aber noch deutlicher erklären. Ich antworte alſo auf obigen Schluß: das iſt ganz richtig und außer allen Zweifel, daß die Biſchöfe dem Herzoge das das Regal der Landacht eingeſtehen.“ Alſo geſtehen Sie ihm auch ein, daß ſich ſeine Achtserklärung über alle ihre Stifter vollgültig erſtrecke: das iſt unrichtig; denn im obigen Texte finde ich nichts, das auf dieſe Art erklärt oder gefolgert werden könnte. — „Aber der Herzog war doch befugt, die Entſchuldigungen des Excommunicirten anzuhören, und ihn von der Acht zu entledigen.“ — Allerdings, wenn erwieſen werden konnte, daß der Biſchof einen herzoglichen Unterthan aus Neid, Haß oder anderer Leidenſchaft (temere vel ob invidiam) nicht losſprechen wollte. Und was konnte billiger, ja nothwendiger ſeyn als dieſes, indem es bekannt iſt, daß von den baieriſchen Biſchöfen eben zu ſelber Zeit die herzoglichen Unterthanen wegen jeder Kleinigkeit, ja ſogar wegen Treu und Anhänglichkeit an ihren Landesherrn mit dem Kirchenbanne belegt worden ſind? Der verdiente Bann zog zwar die Acht, ſo wie die Acht den Bann nach ſich; der

Un-

Unterschied aber war dieser, daß die Acht ein grosses Verbrechen voraussetzte, sohin mit selber der Verlust oder doch die Gefahr des Lebens und Vermögens verbunden war: wenn nun der Bischof leidenschaftlich handelte, so mußte ja der Herzog seinem Unterthan nach Recht (secundum jus) sprechen, und ihn von der Acht befreyen. ꝛc. Wenn man übrigens die Sache genauer erwäget, so springt gerade das Gegentheil von Wisse's Behauptung hervor, daß nämlich die Bischöfe ihre Unterthanen mit Bann und Acht belegen, der Herzog aber nur dieseinigen ächten konnte. Der oben angeführte Text beweiset also selbst vielmehr für die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe in Baiern zu dortiger Zeit, als für die Mittelbarkeit derselben.

5tens, sagt Hr. Wisse, „hat sich der Erzbischof von Salzburg entschuldigt, daß er auf dem Landtage zu München i. J. 1239 nicht erscheinen konnte, und versprochen: se omni diligentia servaturum, quae ibi statuta fuerint.„ (h) — Richtig; aber aus dieser Entschuldigung, aus diesem Versprechen wird doch nicht die Mittelbarkeit gefolgert werden müßen. Man darf nur aus der Geschichte die Ursache nachsuchen, warum dieser Convent gehalten worden, so wird sich ein ganz andrer Schluß daraus ergeben.

6tens

(h) Apud Oefele script. R. B. Tom. I. p. 791.

6tens. „Auf dem Landtage zu Regensburg i. J. 1241. fährt Hr. Wisse fort, waren sämtliche baierische Bischöfe gegenwärtig, und lagen dem Herzoge so lange bittlich an, bis er den berühmten Passauischen Dechant Albert von Beheimb, als einen Friedensstörer in die Landacht erklärte. Also — obiger Schluß — hatte nur der Herzog, nicht aber die Bischöfe das Regal der Landacht.„ — Antwort; 1) Irrt sich Hr. Wisse sehr; denn dieß war kein baierischer Landtag, sondern eine Versammlung mehrerer teutscher Fürsten und Bischöfe, welche gegen den excommunicirten Kaiser Friedrich einen römischen König erwählen wollten. 2) Schrieb der Kaiser selbst an den Herzog Otto, daß er genanntem Beheimb keinen Schutz mehr, wie bisher, geben sollte: (i) Und die Bischöfe riethen nur, daß er zum Besten des Landes dem Kaiser folgen möchte. Also 3) fällt der Schluß auf die Mittelbarkeit der Bischöfe wieder von selbst weg. Mehrmal ein Beweiß, wie leicht man durch einzelne ausgerissene Stellen irregeführt werden könne, wenn man zur Erklärung derselben die Zeitumstände nicht in Erwägung zieht.

Um

(i) Certior ſum factus, Albertum quemdam ſacerdotulum authoritate Gregorii, qui dicitur Papa, in nos convitia jactare, eumque in vicis, oppidis et caſtellis tuis habitare etc. *Chron. Auguſt.* apud Freher. Tom. I. p. 540.

Um also allen Mißverstand und jede schiefe Auslegung zu entfernen, will ich die Geschichte dieser Zeit kurz, und nur zu Beleuchtung der noch dunkeln Stellen anführen.

Otto von Wittelsbach erhielt Baiern, und in keinem Geschichtschreiber lesen wir, daß die Bischöfe, wie vorhin, dem Herzoge gehuldigt hätten. Er regierte nur 3 Jahre und starb 1183. Dessen 9 jähriger Sohn Ludwig der I. folgte nach, und die Brüder Otto's, führten die Vormundschaft und Regierung. Ich finde wieder nirgends, daß die Bischöfe dem jungen Herzoge den Pflicht-Eid abgelegt hätten. Vielmehr weiset die Geschichte gleich in der Folge ganz das Gegentheil, nämlich, daß bald, nachdem der Prinz wehrhaft gemacht worden war, und die Regierung selbst übernommen hatte, alle Bischöfe fast zugleich, der von Passau, Freysing, Regensburg und Salzburg, den Herzog selbst mit Krieg überzogen, und das Land grausam verheert haben. Aventin (k) Hun-

(k) *Annal. Boj. Lib. VII. C. 2. n. 13. p. 626.* Wolfgerus *Pataviensis* episcopus, et Albertus a Bogen in Boiariam reversi, bellum Rapotoni et Hainrico Artenburgensibus indicunt, castella eorum expugnant, vicos incendunt, ædes diripiunt, Oberndorf arcem, et vicum Oeno conterminum in ripa Noricorum episcopus constituit, atque munit.

Hundius (l) und Hansiß (m) machen uns schreckliche Beschreibungen hievon. — Kein neuer, aber gewiß ein triftiger Beweiß, daß die Bischöfe damals die Oberherrschaft der baierischen Herzoge nicht mehr erkannten, indem sie sich nicht als Vasallen und Landsassen, sondern als unmittelbare Reichs-Fürsten, als unabhängige Regenten betrachtet haben, und noch dazu sehr tyranisch gegen Baiern verfahren sind. —

Die

Idem p. 627. Otto *frisingensis* episcopus Ottenburgium superioris Boiariæ arcem condit, præsidio firmat: ob salinarium portorium, vectigalque Boiorum regulo Monacensibusque bellum indicit: salem devehentes Veringen vicum atque Ottoburgium petere cogit: cætera itinera præcludit atque obsidet.

(l) *Metropol. salisburg. p.* 134.

(m) *Tom. II. Germ. sacr. p.* 316. Discordia facta est inter Ducem Bavariæ Ludovicum et Episcopum *ratisbonensem* Chunradum, cui confoederatus Dominus Eberhardus *salisburgensis* Archiepiscopus, cui propter clientelam Ecclesiæ Oettinganæ lis erat cum Duce, manu valida venit in auxilium, nullo resistente. Et diruta sunt castra aliquanta ex utraque parte, factaque sunt incendia multa per universam Bavariam, villarum deprædationes et Ecclesiarum, ita, ut nec ab altaribus abstinerent, et reliquias Sanctorum inde aufferrent, aliaque quam plurima nefanda et inaudita perpetrarent.

Die Uneinigkeiten dauerten einige Jahre fort, bis Kaiser Philipp, nachdem das Land in Gräuel und Verwüstung lag, den Bischöfen Friede geboth. Diese schlossen nun mit dem Herzoge förmliche Friedens-Tractaten, die noch dazu in sehr hochtrabendem Style abgefaßt waren. Einen Beweis hievon giebt der merkwürdige, vom Bischofe zu Regensburg gefertigte, und oben ausgezogene Vergleich, vom Jahre 1205. welcher also anfängt: In Nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Conradus *Dei gratia* Ratisbonensis Episcopus etc. — Dominus Ludovicus inclitus Dux Bavariæ — tam *nobiscum* quam *cum nostris successoribus pacem* conservare volens, super concordia stabili nobiscum facienda nos convenit, cui *benignum assensum præbentes* sic *amicabiliter* sumus concordati etc. Diese Urkunde, so wie die kaiserliche Bestättigung darüber, ist in Hund Metrop. salisb. T. I. p. m. 830. et seqq. zu finden. Im Jahre 1223. machte der Bischof mit dem Herzoge einen fast gleichen Vertrag, und gab ihm zum Zeichen seiner Freundschaft (oder vielmehr um seine Herrlichkeit dadurch zu erheben, und das Ansehen des Herzoges desto tiefer herabzuwürdigen) die Hälfte des Schlosses Kuefstein, und im Jahre 1224. *ex gratia*, wie es in der Urkunde heißt, die Kastenvogtey zu Regensburg zu Lehen. Der Vergleich zwischen dem Herzoge und dem Erz-

bischof

bischof Eberhard wegen des Patronatrechtes auf Oetting ist i. J. 1228 getroffen worden. (u)

Um diese Zeit wurde der römische König Heinrich gegen seinen Vater Kaiser Friedrich II, welcher vom Papste Gregor IX. wegen verzögerter Kreuzfahrt mit dem Banne belegt war, aufgewiegelt. Unser Herzog Ludwig und die Bischöfe in Baiern sowohl, als in den umliegenden Ländern hielten es mit dem Kaiser. König Heinrich ließ Ludwigen meuchelmörderischer Weise aus dem Wege räumen i. J. 1231. Nun lag also den Bischöfen daran, von den Gesinnungen des neuen Herzogs Otto versichert zu seyn. Sie kamen alle bey dem Leichenbegängnisse zu Scheyern zusammen. Otto nahm das System seines Vaters an, und schrieb einen Landtag, eigentlich einen Convent nach Regensburg aus, weil die Bischöfe ohnehin allda noch ihre Höfe und Wohnhäuser hatten. Aber König Heinrich ließ ihnen die Thore schließen, unter dem Vorwande, daß Regensburg eine Reichsstadt sey. Die Zusammenkunft ward also zu Landshut gehalten, und die Bischöfe beschworen den Landfrieden, oder eigentlich zu reden, sie schlossen mit dem Herzoge ein Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündniß. — Nun wird man also die Worte Aventins: „Episcopi Lan-

(u) *Hansiz* Germ. sac. Tom. II. p. 328.

Landishuti bona reipublicæ procuraturos, pollicentur, fœdus, concordiam, fidem jurisjurandi religione, sacramento, sanciunt.“ aus dem Zusammenhange der Geschichte nach dem wahren Sinne verstehen, und gewiß keinen Unterwerfungs- oder Huldigungsakt herausbringen können. Die Sache wird in der Folge noch deutlicher.

Die Unruhen dauerten fort, und König Heinrich wurde auf dem Reichstage zu Regensburg, weil er überwiesen war, daß er seinem Vater nach dem Leben gestrebt hatte, in die Acht erklärt. Der Papst suchte unsern Herzog Otto auf seine Seite zu bringen, und machte den berüchtigten Böheim zum apostolischen Legaten. Otto wankte, und gab ihm in Hinsicht auf dessen neue Eigenschaft Schutz und Aufenthalt. Dadurch wurden die Bischöfe äußerst aufgebracht, und verlangten auf dem Reichstage zu Regensburg i. J. 1241, wo sich schon mehrere Reichsfürsten vom Kaiser Friedrich trennten, und, weil er neuerdings mit dem Kirchenbanne belegt worden war, zu einer Kaiserswahl schreiten wollten, vom Herzog Otto, daß er vor allem dem Ruhestörer Böheim keinen Schutz mehr geben, sondern selben aus dem Lande schaffen sollte. Dieß geschah endlich, nach mehreren Unruhen in Baiern, und die Bischöfe schlossen sich wieder enger an den Herzog an, und beschworen gegenseitig i. J. 1244.

einen neuen Landfrieden, wovon oben Erwähnung geschehen ist.

Durch diese Darstellung der Geschichte erhalten also die von Wisse angeführten Stellen eine ganz andere Ansicht, bey welcher man gewiß auf eine Mittelbarkeit der Bischöfe nicht mehr schließen kann: besonders wenn man betrachtet, daß diese Versammlungen, man mag sie auch immer Landtage nennen, nicht so fast innere oder privat Gegenstände des Landes, sondern allgemeine und Reichs-Angelegenheiten betraffen, sohin mit unsern heutigen Kreistagen in vollkommener Gleichheit stunden.

Aber Hr. Wisse hat noch mehrere Gründe, wodurch er seine Behauptung unterstützt. Wir wollen sie in einer fortgesetzten Reihe untersuchen.

7tens „Im Jahre 1227 wurde non expectato Cæsare vel *Duce* zu Regensburg, und 1250 contra voluntatem Conradi Regis et Ottonis *Ducis Bawariœ* zu Passau die Bischofswahl vorgenommen: im ersten Falle ward es geahndet, und im zweyten sogar ein Krieg deßhalben angefangen.“ Antw. Dieß war von dem Domkapitel jedesmal ein ahndungswürdiges Unternehmen, wäre es auch nur darum, weil dem Herzoge nach dem angeführten Vertrag' von 1205 eine Stimme, wie jedem andern

dern Kanonikus gebührte: aber auch noch heutzutage darf bey den Domkapiteln, ohne des Herzogs oder Churfürsten in Baiern als Landesherrn und Stifters Vorwissen und Genehmigung, keine Wahl vorgenommen werden: dessen ungeachtet aber sind die erwählten Bischöfe unmittelbare Reichsfürsten.

8tens „Im Jahre 1262 machte Bischof Otto von Passau einen Vergleich mit dem Herzoge Heinrich von Niederbaiern, in welchem dieser herkommen ließ: in prædiis ipsius Episcopi præter *antiqua jura* judicium non exercebimus nos vel nostri. Es waren also alte Rechte vorhanden und zwar solche, die eine Gerichtsbarkeit nach sich zogen." Antw. Ja ganz gewiß: das waren die Vogtey- und Propsteygerichte und die Schirmsgerechtigkeiten. Auch heutzutage noch sind die Fürstbischöfe von Salzburg, Freysing, Regensburg und Passau wegen einigen im kurfürstlichen Territorio liegenden Gütern wirkliche Landsassen. Um diesem Einwurfe vorzubeugen, habe ich schon im I Abschnitte S. 5. die Staatsrechtslehre: Potest immediatus respectu certorum bonorum etiam Landsassius esse, angeführt.

9tens. Der Einwurf, welchen Hr. Wisse Seite 35 macht, wo er sogar die Versammlung zu Passau, (nicht Regensburg) i. J. 1311. (er heißt sie wieder einen Landtag) anführt, auf welcher der

Bischof von Salzburg, Passau ꝛc. erschienen sind, widerlegt sich von selbst, wenn man nur das Wort: *Arbitri*, (erwählte Schiedsmänner) in Betracht zieht, indem nach dem Tode des Herzogs Stephan die Erbschaft auseinander gesetzt, eigentlich der Friede mit Oesterreich geschlossen wurde. Es waren ja auch der Herzog von Kärnthen, der Bischof von Brixen, Albert von Gurk dabey gegenwärtig: und diese erschienen gewiß nicht in der Eigenschaft als Landsassen, und eben so wenig die Bischöfe von Salzburg und Passau. Da Hr. Wisse nur einige ausgerissene Worte angeführt hat, so will ich die von ihm selbst angezogene Stelle ganz hiehersetzen, und jedem unbefangenen Leser das Urtheil überlassen. „MCCCXI. Otto Rex Ungariæ et Dux Bojorum mortuo XI. Kal. Januar. Stephano fratre, *arbitris Archiepiscopo cum Episcopis* et nobilibus utriusque principatus conventum habet. . . Adveniunt Regina (vidua Cæsaris) cum filio Duce Austriæ et proceribus ejus, Otto Rex cum Nepotibus ex fratre Ottone et Henrico, Rudolphus et Ludovicus fratres et Palatini Rheni, *Henricus Dux Carinthiæ*, Comes de Ortenberch et Haimburch (comites) de Hals, Conradus Archiepiscopus salisburg. Wernhard Pataviensis, Joannes *Brixinensis*, *Gurcensis* Albertus.“ (o)

10tens.

(o) Oefele S. R. B. Tom. I. p. 695. Bestimmtere Auskunft giebt das chron. Osterhof. apud Hansiz Ge sacr. Tom. I. p. 449.

10tens. Nun führt aber Hr. Wisse zwo Hauptstellen an, die, wie er sagt, von unschätzbarem Werthe sind. Die erste ist aus Menke's Sammlung Rer. Germ. Tom. I. p. 117. von einem Geschichtschreiber, welcher unter Kaiser Friedrich II. gelebt haben soll. Sie heißt: Arnulphus a Heinrico I. 920. institutiones Episcopatuum Bawarie optinuit et de cœtero Dux Episcopatus porrexit. Ex hoc igitur Dux Bawarie *Principibus* terre sue *imperat* et eisdem ad *curiam suam* venire demandat. Unter den Principibus terræ versteht Hr. Wisse die Bischöfe. Diese Behauptung wird durch das Chronicon Austriacum bey P. Pez S. R. Austr. Tom. I. p. 684. bestättiget: ferner durch die bekannte Stelle von Heinrich Stero, welcher schreibt, daß bis 1156. quatuor Marchiones Austriæ, Styriæ, Istriæ et chambensis evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie *Episcopi* et comites ipsius terræ facere *tenentur*: und endlich durch eine um das J. 1368. geschriebene, bey Oefele S. R. B. Tom. I. p. 339. befindliche Chronik, wo sich eben die Worte von Stero befinden." — Diese 4 Stellen machen in der Hauptsache nicht mehr Beweis als eine von selben, indem es ganz sichtbar ist, daß eine der andern nachgeschrieben worden. Wenn man sich also an die Wörter: *Ex hoc* und *hodie* halten, und daraus auf die Mittelbarkeit der Bischöfe schließen will, so geräth man mit der Thatsache in einen Widerspruch;

denn

denn wer wird wohl behaupten können, daß die Bischöfe in Baiern i. J. 1368. noch nicht unmittelbare Reichsfürsten waren? — Wann hätten sie es doch werden können oder sollen? — Da diese Stellen in Hinsicht auf die Zeit zu viel beweisen, so beweisen sie sicher gar nichts. Denn wenn die Bischöfe die Regalia majora in ihrem Gebiethe, wenn sie die oberherrliche Gewalt über ihre Unterthanen, wenn sie die mit der Reichsstandschaft verbundenen Gerechtsame ausgeübt haben, wenn sie Krieg ankünden und Friedensschlüße machen konnten, wenn sie vom Kaiser selbst Fürsten genannt worden sind, wie läßt sich noch an ihrer unmittelbaren Reichsstandschaft zweifeln? — Der Irrthum rührt hauptsächlich daher, daß man mit dem Worte: Curia, bald den Begriff eines Landtages, bald den eines Hoftages verbunden hat. Wenn der Landtag im Sinne eines heutigen Kreistages, nämlich als ein wegen Reichsangelegenheiten berufener Convent genommen wird, so konnten die Bischöfe unbeschadet ihrer unmittelbaren Reichsstandschaft, ja sie mußten vermöge derselben aus Obliegenheit darauf erscheinen. Auch bey den herzoglichen Hoftagen konnten sie gegenwärtig seyn, wenn sie nämlich wegen Tausch, Verkauf oder Erwerbung neuer Kirchengüter eine Vorstellung zu machen, oder die Genehmigung darüber zu bewirken oder einzuhohlen hatten, oder wenn sie als Kläger gegen herzogliche Unterthanen

auf-

auftraten. Aber daß sie als Beklagte vorgerufen worden, und als solche erschienen sind, und über sich das Urtheil haben sprechen lassen, davon wird man vom Jahre 1180. angefangen aus der baierischen Geschichte kein Beyspiel anführen können. Und darin liegt der wesentliche Unterschied. Aber — nun folgt die zweyte Hauptstelle:

IItens. Rudolph Rotzpeck, Notar in Straubing, schreibt i. J. 1364: „*Nota* daz sind die Recht, die ein Hertzog von Bayern in der Statt zu Regenspurch hat. Er schol seinen Hof da haben, den schol suchen der Bischof von Babenberch, der Bischof von Salzburch, der Bischof von Freysingen, der Bischof von Aichstett, der Bischof von Augspurch, der Bischof von Pazzau, der Bischof von Brichsen, den schol der Hertzog da richten, was si zu klagen habent." — Ja, was die Bischöfe zu klagen haben gegen die herzoglichen Unterthanen; denn wie hätten sonst noch die Bischöfe von Bamberg und Brixen, wenn auch die übrigen, zum Hoftage berufen werden können? — Aber Rotzpeck fährt fort: „Er schol auch hinz in richten alle di Rechte, die der Künich von Rom Gewalt hat zu richten hinz andern Bischöfen." — (p) Wer sieht nicht hieraus, daß der Straubinger Notar

von

(p) *Hund* Metrop. salisb. Tom. I. p. 267.

von dem Rechte der Herzoge in Baiern über die Bischöfe, vom jure regio spricht, welches Arnulf behauptet, und Heinrich der Löwe zum letzten Male ausgeübt hat: — zu Regensburg, der ehemaligen Residenzstadt, soll der Herzog richten, er soll die königliche Rechte ausüben, das heißt: die Herzoge in Baiern hätten ihre ursprünglichen Rechte auch ferner behaupten sollen; aber die Bischöfe haben sich, theils durch Begünstigung der Kaiser, theils durch eigene Gewalt, der Landeshoheit entzogen, und die Herzoge waren seit 1180, nämlich dem Regierung-Antritte Otto des I. nicht mehr mächtig genug, selbe wieder geltend zu machen. Hier ist die Frage nicht de jure, mit welchem Rechte die Bischöfe sich entzogen haben, sondern de facto, wann und durch welche Veranlassungen: und dieses ist bisher gezeigt und erwiesen worden. Zum Uiberfluße will ich noch einige Worte vom Kaiser Friedrich II. selbst anführen. Dieser sagt in einem Diploma von 1220: „Digna recolentes animadversione, quanta fide *dilecti nostri Principes ecclesiastici* nobis hactenus adstiterunt, censuimus eos, per quos promoti sumus, semper promovendos. — Igitur quia inter eorum gravamina abusiones inoleverant, in novis teloneis, monetis, guerris advocatorum et aliis malis, nova telonea et novas monetas, in ipsorum *territoriis* seu *jurisdictionibus* non statuemus, sed antiqua jura Ecclesiis concessa tue-

bimur

bimur etc. Inhibemus, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorumdem Principum *jurisdictionem aliquam* sibi vindicet etc. (q)

Da ich nun alle Zweifel und Einwürfe gelöset und widerlegt habe, so muß ich mit der Behauptung des Abts Cölestin um so mehr verstanden seyn, als die Sache in der dortigen Lage und mit den Zeitumständen betrachtet, nicht nur höchst wahrscheinlich auffällt, sondern gewiß und überzeugend wird: da im Gegentheile kein einziger Geschichtschreiber oder Staatenkundiger nur mit einiger Wahrscheinlichkeit einen andern Zeitpunkt bisher anzugeben wußte, in welchem die Bischöfe in Baiern die Reichsunmittelbarkeit erlangt haben sollten. —

Nun ziehe ich also, soviel die Bischöfe betrift, aus der bisher angeführten und belegten Geschichte das

Resultat
zu Beantwortung der aufgeworfenen Frage:

A. Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämtliche baierische Vasallen? —

B. Wann und

C. durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?

Ant-

(q) *Gadden* de scriptoribus non ecclesiasticis Tom. I. p. 469.

*

Antwort

auf A. Die Bischöfe und Vorsteher der Kirchen, als Staatsbürger betrachtet, sind selbst durch den Ausspruch Christi und des Apostels der weltlichen Macht der Könige und Herzoge unterworfen. (§. II. Seite 12. u. 13.) Die orientalischen Kaiser und die fränkischen Könige haben über sie die landesherrliche Gewalt und das jus circa sacra ausgeübt. (Seite 15—18.) Die Bißthümer in Baiern sind von den Herzogen des agilolfingischen Stammes (und nicht von den fränkischen Königen) errichtet, gestiftet und bereichert worden. (§. III. und IV. S. 37—43.) Die Agilolfinger hatten königliche Gewalt und das Recht, die Bischöfe selbst einzusetzen. Die Bißthümer sind auf baierischen Grund und Boden errichtet, und aus Landes- und Kammergütern gestiftet worden. Die Güter, welche Privatpersonen dazu hergegeben, oder überlassen haben, waren theils eigen, theils Lehen, und durften nicht anders als mit vorgängiger Erlaubniß der Landes- und Lehenherrn an die Kirchen übertragen werden. (Seite 44—47.) Die Obrigkeit über sämmtliche Kirchengüter behielten die Fürsten. Die Bischöfe stunden unter der weltlichen Gerichtsbarkeit der Herzoge, ihrer Missen und Richter, sie waren den Landsgesetzen unterworfen, mußten den Herzogen jedesmal zu Gebothe stehen, und konnten von ihnen ein- und abgesetzt

gesetzt werden. (§. V. S. 48—53.) Die Bischöfe wurden zwar unter den Karolingern von den Gaugerichten befreyet; blieben aber dennoch den Hofgerichten, und der Oberherrschaft der Könige unterworfen. (§. VII. S. 63—68.) Die Bischöfe erhielten zwar Immunitäts Freyheiten, sind aber deßwegen nicht unmittelbar geworden. S. 69—76.) Arnulf II, behauptete das von den Agilolfingern hergebrachte jus regium über die Landbischöfe, both sie zu Landtagen auf, gab ihnen Verweise und Vorschriften, und setzte sie ein- und ab. (§. VIII. S. 77—81.) Die Bischöfe erhielten unter den baierischen Regenten aus dem sächsischen Hause wieder mehrere Freyheiten und Regalien, auch einige Güter ꝛc. die sie vorhin zu Lehen hatten als eigenthümlich; stunden aber noch immer unter der Landeshoheit der Herzoge, und waren selbst in Criminalfällen der peinlichen Gerichtsbarkeit nach dem baierischen Gesetzbuche unterworfen. (§. IX. S. 83—92.) Obschon das Ansehen der Bischöfe unter den rheinfränkischen Kaisern aufs höchste gestiegen, so waren sie dennoch nicht berechtigt, eigenmächtiger Weise Tausch-Handlungen zu unternehmen, sondern verbunden, von den Herzogen die Erlaubniß und Begnehmigung zu erhohlen, und sich dem Urtheile der Land- und Hofgerichte zu unterwerfen. (§. X. S. 93—96.) Die Bischöfe suchten zwar sich in den trüben Zeiten während des Investiturstreites der Oberherrschaft der

Her-

Herzoge zu entziehen; es gelung ihnen aber noch nicht: denn die Welfen, besonders H. Heinrich der Löwe, behauptete seine Hoheitsrechte, ließ beym Antritt' seiner Regierung einen Landtag ansagen, worauf die Bischöfe erscheinen, und ihm den Huldigungseid gleich anderen Landsassen ablegen, und sofort als ihrem Landsherrn gehorchen mußten. (§. XI. S. 106—110.)

Schluß: Also waren die Bischöfe von Salzburg, Freysing, Regensburg und Passau sämtlich baierische Vasallen und Landsassen, und die Herzoge in Baiern ihre Stiftungs- Lands- und Lehenherrn, welche anbey noch das königliche Recht über sie ausgeübt haben.

* *

Auf B. Die baierischen Landbischöfe blieben bis auf das Jahr 1180. unter der Oberherrschaft der Regenten in Baiern (§. IV—XI. S. 37—109.) Als Otto von Wittelsbach zur Regierung kam, haben sie sich derselben eigenmächtig entzogen. (§. XII. S. 110—112.)

*
* *

Auf C. Was die ersten Veranlassungen betrift, wodurch die Bischöfe zur weltlichen Hoheit gelangten, sind selbe auswärts und schon früher, als die christliche Religion in Baiern eingeführt

wurde, aufzusuchen. Die Bischöfe, ihrem Berufe nach Seelenhirten und Obervorsteher der Kirchen, hatten in den ersten Zeiten des Christenthums nur für das Geistliche zu sorgen, weltliche Dinge lagen ganz außer ihrem Geschäftskreise. (§. II. S. 12 13.) Als aber die Kirchen von den Gläubigen mit Reichthümern und Gütern überhäuft wurden, wich der apostolische Geist von den Priestern, weltliche Sorgen beschäftigten sie, wozu sich bald Geldgeiz, Prachtliebe und Ehrsucht gesellte. Je mehr die Bischöfe von den Kaisern begünstigt wurden, destomehr drängten sie sich an den Hof, so zwar, daß sie zurückgewiesen werden mußten. (S. 18.) Sie wurden aber in wichtigen Angelegenheiten selbst wieder dahin berufen, und ihres Ansehens, ihrer Beredsamkeit wegen als Mittler, Fürsprecher und Gesandte gebraucht. Dadurch erhielten sie den ersten Einfluß in Staats-Angelegenheiten, der zwar nur persönlich und vorübergehend war: aber die Einführung der christlichen Religion selbst machte verschiedene Abänderungen in den Gesetzen nothwendig, um diese mit jener in Uibereinstimmung zu bringen. Die Bischöfe wurden also auch zu den national Versammlungen gezogen, und bekamen dadurch ständigen Einfluß in die Gesetzgebung. (S. 20 —24.) Sie wurden in Streithändeln über weltliche Gegenstände und weltliche Personen als Richter erkiesen. Die Unwissenheit der Layen und Beamten

kam

kam ihnen trefflich zu statten. Die Bischöfe, als die Alleingelehrten, und selbst schon als Hofrichter aufgestellt, wollten und konnten dem Gaugerichte nicht mehr unterworfen seyn. Sie erhielten Immunitäts-Privilegien für sich, für ihre untergeordnete Geistlichkeit, für ihre Güter. Wenn sie nun mit Weltlichen in Streitigkeiten geriethen, und ihre Macht nicht hinreichte, die Oberhand zu erhalten, fiengen sie an, zu den geistlichen Waffen zu greifen, und Bannstrahlen auf ihre Widersacher hinzuschleidern. (S. 25 — 28.)

Soweit hatten die Bischöfe ihr zeitliches Ansehen, ihre Macht und ihren Einfluß in die Staats-Angelegenheiten bey den benachbarten Franken gebracht, als die christliche Religion in Baiern eingeführt wurde. Nachdem sie auch hier durch die Gnade des Landesfürsten und die Freygebigkeit der Unterthanen viele Güter und Reichthümer erhalten hatten; denn der allererste Titel des neuen bojoarischen Gesetzbuches räumte der Geistlichkeit schon das Erwerbungsrecht ein. (§. III. S. 34.) so suchten sie auch einen Einfluß in die Regierungsgeschäfte zu bekommen. Den ersten ganz leisen Schritt wagten sie schon auf der Versammlung zu Aschheim (763), wo die Bischöfe den Herzog bathen, daß bey den Gau- und Hofgerichten ein Geistlicher gegenwärtig seyn dürfte, um den Ausspruch

spruch des weltlichen Richters mit göttlichem Salze zu würzen. (§. V. S. 53.) Wenn ihnen auch dieser Schritt in das Gebieth der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht sogleich gelungen wär, so fanden sie andere Wege zu ihrem Zweck' zu gelangen, oder sie wurden vielmehr selbst dahin geleitet. Da die Geistlichen fast allein der lateinischen als der Gerichts-Sprache kundig waren, so mußten sie in den Kanzleyen als Schreiber und Notarien gebraucht werden. Viel weiter hat es aber die Klerisey in Baiern unter den Agilolfingischen Regenten nicht gebracht: denn diese haben sich die Anmassungen der Geistlichkeit in Franken unter den Merovingern zur Warnung seyn lassen (Seite 54. u. 55). Durch Einwirkung des Papstes in die grossen Staatsangelegenheiten wurden die rechtmäßigen Könige in Frankreich von dem Höflinge Pipin vom Throne gestossen, und der Papst für seine Dienste mit fremden Ländern beschenkt, und zu einem weltlichen Fürsten gemacht. (§. VI. S. 56—60.) Die Agilolfinger in Baiern, so wie ihre nächsten Anverwandte, der Longobarden König und der Herzog zu Benevent, von dem Papste und den Bischöfen gehaßt und verfolgt, hatten gleiches Schicksal mit den Merovingern: sie wurden ihrer Länder beraubt, und in Klöster gesteckt. —(S. 61—63.)

Kaiser Karl der Grosse herrschte nun auch in Baiern, und die baierischen Bischöfe fiengen an, sich, nach Art der fränkischen, Immunitäts-Privilegien ertheilen zu lassen, vermög welchen die Gaugrafen auf den Gütern der Kirchen kein Gericht halten, auch die den Kirchen angehörigen Leute nicht vor sich fodern, keine Fried- und Strafgelder oder sonst was von ihnen heischen durften. Nun waren also die Bischöfe samt ihrer untergeordneten Geistlichkeit einmal von den Gaugerichten ausgenommen, und dürften selbst die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Leute ausüben. Dadurch ward der Grund zur weltlichen Gewalt der Geistlichkeit nun auch in Baiern gelegt. (§. VII. S. 66—74.) Nachher wurden die Bischöfe hier, wie vorhin schon in Franken, selbst zu Missen aufgestellt, oder doch den Grafen beygeordnet, und ihnen also die Gerichtsbarkeit über Staatsbürger gemeinschäftlich aufgetragen, wodurch ihre Macht und ihr Ansehen in weltlicher Hinsicht außerordentlich vermehrt, und erhöhet wurde. Die Senden oder Sittengerichte waren für das Volk weit fürchterlicher als die Gaugerichte: es wurden auch ganz bürgerliche Gegenstände auf selben scharf abgebüßt. Die Grafen und Fürsten selbst waren dem Sittengerichte unterworfen, gleichwie durch die falschen Dekretalen der Papst zum Richter über Kaiser und Könige aufgestellt wurde. (Seite 74 u. 75.) — Wann Könige

und Fürsten starben, und unmündige Thronfolger zurückließen, übernahmen die Bischöfe die Erziehung derselben, und führten für sie das Staatsruder, machten Reichs- und Landsverweser, Erzkanzler, und Feldherrn, und benutzten die Gelegenheit zu ihrem Vortheile, wie sie immer konnten. Sie erhielten Regalien, Märkte, Maut-Zohl-und Münzstädte, und auch das Eigenthum von Ländereyen, welche sie vorhin nur nutznießlich innehatten. — Was sie unter den Karolingern erworben, ließen sie sich von den nachfolgenden Kaisern immer bestätigen, und neue Freyheiten hinzusetzen. Das alles gieng um so leichter, als die Bischöfe nun ordentlich nacheinander Kanzler und Erzkanzler, und die Priester und Diakonen Vicekanzler und Sekretarien machten. Da auf den grossen Versammlungen, und National-Concilien weltliche und geistliche, Staats- und Kirchensachen mit- und untereinander vorgetragen und ausgemacht wurden, und diese also eine Art von vermischten Concilien waren, so fanden sich die Bischöfe ohnehin jedesmal dabey ein. Dadurch bahnten sie sich den Weg zu den Reichsversammlungen. Nachdem die Regenten Teutschlandes von der politischen Krankheit befallen wurden, die man von dem ersten, der sie auf seine Nachkommen vererbte, mit dem Namen: Ottonismus, belegt hat, daß sie nämlich den Bischöfen ganze Grafschaften und Herzogthümer übergeben haben, so be-

 trach-

trachteten sich, so wie die Päpste nicht mehr als Stadthalter Jesu Christi, dessen Reich nicht von dieser Welt, also auch die Bischöfe nicht mehr als Nachfolger der Apostel, sondern als weltliche Fürsten, und machten nicht mehr aus dem Titel der persönlich geistlichen Würde, sondern wegen ihren zeitlichen Besitzungen und Regalien Anspruch auf die Reichsstandschaft, und wollten keinem Herzoge mehr in weltlicher Hinsicht untergeben seyn, sondern nur den Kaiser als ihr unmittelbares Oberhaupt erkennen. Die Bischöfe in ihren Vorschritten von den Kaisern zur Verkleinerung der übrigen Fürsten durchaus begünstigt, fanden wenig Widerstand im ganzen Teutschlande; nur in Baiern konnten sie ihre Anmassungen nicht so geschwinde geltend machen, weil die Herzoge, besonders Arnulf II. (§. VIII. S. 76—82.) ihre uralten und vorzüglichen Hausrechte, dergleichen andere Fürsten nicht hatten, über die Bischöfe behaupteten. Als aber die rechtmäßigen Erben Arnulf des II. verdrängt waren, und auswärtige Fürsten von verschiedenen Häusern den Thron Baierns besetzten, so schlossen sich die baierischen Landbischöfe meistens an die Kaiser an, und schlugen sich zu ihrer Parthey, besonders wenn zwischen denselben und den baierischen Herzogen Uneinigkeiten und Kriege ausbrachen. Deßhalben wurden ihnen auch wieder von den Kaisern ihre schon erhaltenen Privilegien beståttigt, und neue ertheilet.

(§. IX. S. 83 – 92.) Nachdem drey baierische Bischöfe nacheinander auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, erstieg das Ansehen der Landbischöfe in Baiern die höchste Stufe. (§. IX. S. 94.) Die Arroganz des Papstes Gregor VII. ward so übermäßig, daß er aus dem Grunde: weil er im Himmel lösen und binden könne, behauptete, daß es auch in seiner Gewalt stünde, auf Erde Kaiserthümer und Königreiche nach Gutbefinden zu vergeben und nehmen. (§. XII. S. 96 rc.) Und die Bischöfe maßten sich im Verhältniße gleicher Rechte an, und behaupteten, daß sie als Oberpriester und Selbst-Besitzer grosser Länderenen und Regalien, der Herrschaft der Herzoge nicht mehr untergeben seyn könnten, besonders da sich diese selbst so weit herabließen, von ihnen einzelne Höfe und Stiftvogteyen als Lehen anzunehmen, und ihre Vasallen zu werden. (S. 104 — 110.)

Die baierischen Landbischöfe also, mit großen Gütern und Grafschaften bereichert, mit allen Regalien, mit der niedern und hohen Gerichtsbarkeit (*) mit

(*) Ich habe schon oben (S. 86. Note i. bemerkt, daß die Geistlichen ehedem keine peinliche Gerichtsbarkeit gehabt haben, und wenn auch die Kaiser ihnen solche zugestehen wollten, so durften sie doch solche vermög des päpstlichen Rechtes und der Bullen vom Alexander III. und Innozenz III. nicht ausüben: Ecclesia ab-

mit den Markt- Maut- Zoll- Forst- Berg- und Münzrechten, mit Schlößern und Festungen versehen, warteten nur auf einen günstigen Zeitpunkt, um sich der Landeshoheit der Herzoge, ihrer Patronen, Lands- und Lehenherrn gänzlich zu entziehen. Die so oft gewünschte Gelegenheit blieb auch nicht mehr lange aus. Heinrich der Löwe, der sich die Bischöfe wegen Behauptung seiner Rechte ohnehin schon zu Feinden gemacht hatte, fiel in die Ungnade des Kaisers, und wurde i. J. 1180. seiner Herzogthümer entsetzt.

Otto

---

horret a sanguine, hieß der alte Spruch; da es aber den Bischöfen beschwerlich fallen wollte, nachdem sie Land und Leute mit vielen Regalien überkommen hatten, die Gerichte über Leib und Leben nicht ausüben zu dürfen, sondern solche den mit dem Königs- oder Blutbanne Beliehenen überlassen zu müßen, so arbeiteten sie solange, bis sie es dahin brachten, daß Papst Bonifacius VIII eine Gesetzes-Aenderung vornahm und (in C. F. ne Cler. vel Monachi sæcul. neg. in 6.) die neue Lehre einführte: Episcopus seu quicunque alius Prælatus jurisdictionem obtinens temporalem, si homicidio aut alio maleficio ab aliquibus in jurisdictione sua commisso, ballivo suo aut alii cuicunque injungat, ut super hoc veritatem inquirens justitiæ debitum exequatur, irregularis censeri non debet etc. **Scheidemantels Repertorium** *T. II*, p. 661. Die Bischöfe setzten also von nun an in ihren Wappenschildern neben dem Hirtenstabe, dem Zeichen der Liebe und Sanftmuth, das Schwert der strengen Gerechtigkeit. —

Otto von Wittelsbach erhielt das verkleinerte Baiern, und die Bischöfe entzogen sich seiner Landeshoheit, nun zwar ganz sachte; erklärten sich aber gleich darauf mit Gewalt der Waffen als eigenmächtige Landes-Regenten. (§. XII. S. 111. u. ff.)

Von den noch geretteten Trümmern der herzoglichen Rechte über die Bißthümer gieng eines nach dem andern verloren. Im Jahre 1505. mußte nach dem Kölnischen Spruche die Schutzgerechtigkeit über Salzburg und Passau noch an das Erzhaus Oesterreich abgetretten werden. Uibrig ist noch heutzutage, daß die Bischofswahlen zu Salzburg, Passau, Regensburg und Freysing von Churpfalzbaiern mit Wahlkomissarien beschickt werden, und daß zu Behauptung des landesherrlichen Rechtes (Juris circa sacra) ein eigenes Churfürstlich-geistliches Raths-Collegium aufgestellt ist.

Zum Schluße kann ich nicht umhin, ein paar Stellen aus B. v. Kreitmaiers Staatsrechte und aus Scheidemantls Repertorium anzuführen. Der erste sagt (§. 136. S. 261.) „Im Jahre 1743. soll „durch den K. Minister Grafen von Haslang zu „London ein Friedensschluß vorgelegt worden seyn, „kraft dessen die Erz-und respective Hochstifter Salz-„burg, Passau, Regensburg, Würzburg und Bam-„berg zwar nicht sekularisirt, sondern noch bey ihrer

„geist-

„geistlichen Verfassung erhalten; quoad temporalia „aber an Churbaiern eingeräumt, und den Bischöfen „eine mäßige Pension hätte gereicht werden sollen. „Was für ein gräulicher Lärmen über dieses Arron„dissement im Reiche, zumal unter den geistlichen „Reichsständen entstanden, und welcher Gestalten „Kaiser Karl der VII. solches hautement desavouirt, „und für eine von seinen Feinden nur aus Gehäßig„keit erfundene und ausgebreitete Erdichtung ange„geben habe, sieh mit mehreren in Mosers teut„schem Staatsr. T. 34. p. 252, und in den Staats„schriften unter Karl VII. T. 2. p. 270."

Scheidemantel nach Mosers Sinne äußert sich T. I. S. 375 u. 76 also: „Nach Karl des VI. Ab„leben brachte der Marschall von Belle-Isle den „Vorschlag an, die teutschen Bißthümer, nach Art „der französischen, in weltlichen Sachen zu subor„diniren, und ihnen die Landeshoheit zu entzie„hen. — Daß die Reichs-Bischöfe noch nicht durch „nachdrückliche Mittel sich bey Zeiten in Verfassung „gesetzt haben, um sicher zu seyn, wenn dereinst „ein anderer Belle-Isle seinen Rath erneuern „wollte — — ist wirklich zu verwundern. Jedoch „ich vergesse, daß ich allhier nur Verfasser und „kein bischöflicher Rath bin." — So sagt Scheidemantel: und hiezu von mir kein Wort mehr.

Da ich die vorgelegte Frage in Hinsicht der vorzüglichsten Reichsstände in Baiern umständlich beantwortet habe, so will ich mich über die übrigen Kreisstände, da sie nicht so bedeutend sind, im nachfolgenden Abschnitte, als einem Anhange, ganz kurz fassen.

XIII.

Von Berchtoldsgaden, St. Emmeram, Nieder- und Obermünster: dann Sternstein, Ortenburg, Breiteneck, und der Stadt Regensburg.

Berchtoldsgaden.

Diese Propstey ist im Jahre 1108. von Irmengard (a) einer gebohrnen Gräfinn von Rott, vermählten Gräfinn zu Sulzbach, und ihren Söhnen Beringar und Konrad gestiftet, (b) und vom Papste Paskal II. und im Jahre 1141. von Adrian IV. dem römischen Stuhle unmittelbar untergeben worden. (c)

Im

(a) Ruedorfers akad. Abhandlung in 3 B. S. 149.

(b Hund Metrop. salisb. T. II. p. 152. et seq.

(c) Lünig im R. A. Spic. eccl. III. Thl. p. 3. et seq.

Im Jahre 1156 erhielt das Stift vom K. Friedrich I. die Freyheit auf Salz und Metalle zu graben (d), und im nächsten Jahre darauf noch andere Privilegien, wurde auch in kaiserlichen Schutz genommen, in der Absicht, um es mit der Zeit der baierischen Landeshoheit zu entziehen. Dieß gelung aber diesem Stifte nicht sobald, wie den Bißthümern: die Herzoge in Baiern übten noch länger ihre landesherrlichen Rechte darüber aus. Nach einiger Zeit machten die Erzbischöfe von Salzburg Bewegungen wider die geistliche Exemtion, und wollten Berchtoldsgaden sogar ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Es entstund ein langwüriger Prozeß daraus. Kaiser Sigmund bestättigte im Jahre 1419. der Propstey die erhaltenen Freyheiten. Aber die Erzbischöfe gaben ihre Prätensionen noch nicht auf. Kr. Friedrich III. und Rudolph sprachen endlich gar für die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes Berchtolsgaden (e): und seit dem Jahre 1559. haben die Pröpste bey den Reichstagen auf der Fürstenbank das Sitz- und Stimmrecht, und üben auf ihren unmittelbaren Gütern die Landeshoheit aus. (f) Wegen den Gütern aber, welche Berchtoldsgaden

den

(d) *Hund.* ibid. p. 221.

(e) Schweders theat. Prætenſ. T. I. p. 639. etc. wo die gegenseitigen Prozeßgründe angeführt werden.

(f) Scheidemantels Repert. I Thl. p. 357.

den im baierischen Gebiethe besitzt, werden die Pröpste als baierische Landsassen und Unterthanen betrachtet, und müßen wie andere Landsassen dem Herzoge huldigen. (g) Die Grafen von Sulzbach waren baierische Gaugrafen im Nordgau und Landsassen der Herzoge. Als sie 1185. ausstarben, fielen die übrigen Güter dem Lehen- und Landsherrn in Baiern anheim. (h) Obschon also die Stiftung nicht directe von den Herzogen in Baiern geschah, so wurde doch die landesherrliche Einwilligung erfodert, folglich waren auch die ersten Pröpste baierische Vasallen, und Landsassen, bis sie von den Kaisern in den Schutz genommen, der Oberherrschaft der Herzoge entzogen, und unmittelbar gemacht worden sind. Vom Kaiser Rudolph wird der Propst in einer Urkunde vom J. 1577, welche bey Hundio (i) zu finden ist, und worinn die von den vorderen Kaisern erhaltenen Freyheiten bestättiget werden, als *charus Princeps noster* begrüßt. Die Veranlassungen, durch welche sich diese Propstey zu solch hohem weltlichen Ansehen geschwungen hat, sind in der Hauptsache die nämlichen, wie bey den Bißthümern. Die Stiftung fiel eben in die trüben Zeiten ein, wo der

Inve-

(g) B. v. Kreitmaiers Staatsrecht. §. 145.

(h) Falkensteins baierisch. Geschichte III Thl. p. 44. Item antiq. Nordgav. ibid. cit.

(i) Metrop. salisb. T. II. p. 189.

Investiturstreit die Länder verheerte, und die Päpste alle weltlichen Rechte an sich rissen. Die neue Stiftung ward also gleich in päpstlichen Schutz genommen. Die Kaiser gaben Freyheiten und Regalien her, um nach dem damaligen System' die Herzoge in Baiern klein zu machen: und als die Erzbischöfe von Salzburg Anspruch auf das Stift machten, und selbes ihrer geistlichen und weltlichen Jurisdiction unterwerfen wollten, nahmen es die Kaiser desto mehr in Schutz, unterwarfen es unmittelbar ihrer Oberherrschaft, und machten die Pröpste zu Fürsten und Reichsständen. Der Erzbischof Wolf Dietrich hätte doch beynahe im Jahre 1611. noch die Propstey an sich gerissen, wenn sich Baiern nicht ins Mittel gelegt, und der Kaiser die Salzburgischen Ansprüche auf immer entkräftet hätte. Doch soll jeder Propst vi laudi de ao. 1384., wie Hundius sagt, (k) sowohl dem regierenden Herrn in Baiern und Oesterreich als einem zeitlichen Erzbischofe von Salzburg die Treue nach altem Herkommen besonders angeloben.

St. Emmeram

Ist vom Herzoge Theodo im Jahre 652. gestiftet: vom Papst Leo III. hernach gegen Abreichung eines jährlichen Zinses von etlichen Goldgulden unmittel-

(k) L. c. p. 152.

mittelbar dem römischen Stuhle unterworfen worden. Dieß war der Anfang, die Ordensgeistlichen von der bischöflichen Aufsicht zu eximiren. K. Karl bestättigte es, und nahm das Kloster ebenfalls unter kaiserl. Schutz. (a) K. Arnulf beschenkte es mit einigen Weinbergen um die Stadt Regensburg (b) und die nachfolgenden Kaiser bestättigten ihm die Privilegien. Die Bischöfe von Regensburg widersetzten sich dieser Exemtion, und wollten die Abtey im Geistlichen und Weltlichen unter ihrer Gerichtsbarkeit haben. Aber Herzog Heinrich II. wirkte dem Kloster die Bestättigung der Exemtion aus, i. J. 967. Kaiser Adolph erhob endlich den Abt zu einen Reichsfürsten im Jahre 1295. (c) und K. Karl VI. bestättigte ihm den Fürstenstand im Jahre 1733. Der Fürst Abt hat keine Viril- sondern nur eine Curiatstimme auf der rheinischen Prälaten-Bank. Für sich ist er zwar reichsunmittelbar: aber wegen seinen im baierischen territorio liegenden Gütern steht er unter der Landeshoheit der Herzoge, und wird wie andere Landsassen behandelt, wo nicht die sonderheitlichen Verträge, und landesherrlichen Conceßionen eine Ausnahme machen.

Nieder-

(a b c) Die Documenten hierüber finden sich in der beurkundeten Geschichte von St. Emmeram. Vid. etiam Glaffey. T. I. p. 707.

Niedermünster.

Judith, die Tochter Herzogs Arnulf II. und Gemahlinn Herzogs Heinrich I. errichtete im Jahre 960, als sie schon Wittwe war, aus einem kleinen Wohn- und Bethhause das adeliche Stift Niedermünster (a), und besetzte es gleich mit 12 Fräulein aus gräflichem Geblüte (b). Im Jahre 974. wurde das Stift vom K. Otto II. mit Freyheitsbriefen beschenkt, und unter kaiserlichen Schutz genommen.

Daß auch die ottonianische Politik auf die ansehnlichern Stifter sich erstreckt habe, ist hier wohl abzunehmen.

(a) *Hund.* Metr. salisb. T. I. p. 405.
(b) Falkensteins Geschichte II Thl. p. 498.

Obermünster

Wurde von Hemma der Gemahlinn Ludwig des Teutschen errichtet, indem mit dem Bischofe zu Regensburg ein Tausch getroffen, und ihm gegen Uiberlassung des Nonnenhauses Obermünster die Abtey Mannsee übergeben worden. Im Jahre 886. begabte K. Karl der Dicke das Stift mit Freyheiten, und nahm es unter seinen Schutz (a) und K. Heinrich der Heil. verlieh die Propstey Geiselhöring dazu her. (b)

Die

(a) *Hund.* Tom. III. Metr. salisb. p. 1.
(b) Idem ibid. p. 2.

Die Abtißinnen dieser beyden Stifter sind zwar reichsunmittelbare Fürstinnen; aber wegen der in Baiern gelegenen Güter der baierischen Landeshoheit durchaus unterworfen, wie es letzteres für sich in einem ao. 1719. bey den comitiis übergebenen Memorial mit folgenden Worten selbst bekennt hat: (c) **Wie wir die geringste reichsunmittelbare Herrschaft nicht besitzen, keinen einzigen Unterthan zu kollektiren, oder ein anderes reichsfürstenmäßiges Regale zu genießen haben, sondern alle zu unserm anvertrauten Reichsstift' gehörige wenige Güter, Grundstücke, Zinsen und Gilten in den benachbarten churfürstlichen Landen gelegen, folglich mit Steuern, Anlagen und anderen Beschwerden belästiget sind.** (*)

Stern=

(c) B. v. Kreitmairs Staatsrecht. §. 146.

(*) **K a i s e r s h e i m**, eigentlich **Kaißheim** das Kloster, wird zwar allzeit zum baierischen Kreistage mitberufen, und soll seinen Sitz nach Obermünster haben; erscheint aber nicht, weil die Frage: ob solches zum baierischen oder schwäbischen Kreise gehöret, nicht ausgemacht, sondern noch im Stritt' ist. *B. v. Kreitmaier* baier. Staatsr. §. 132. *b.* Dieses Kloster wurde i. J. 1133. vom Heinrich Grafen von Lechsgmünd gestiftet, und 1184. vom Papste in besondern Schutz genommen. Ihr Stifter behielt sich und seinen Erben die Schirm= und Kastenvogtey bevor, welche nach ihrem Absterben auf die Grafen von Graißbach; nach Erlöschung derselben aber an das Haus Baiern fiel. Wegen der Landsasserey führte

Sternstein

War vor Zeiten eine Herrschaft, und führte den Namen von der nahe dabey gelegenen kleinen Stadt (Neustädtl) an der Waldnabe: Sie gehörte denen v. Pflug, und nachgehends den Freyen von Heydeck. Nachdem aber Johann von Heydeck, Chursächsischer General, in dem Schmalkadischen Kriege in die Acht erklärt wurde, belehnte der Kaiser Max II. Ladislaus Popl von Lokowitz mit dieser Herrschaft: Im Jahre 1641. wurde dieselbe von dem Kaiser Ferdinand III. zu einem unmittelbaren Reichslehen, und zur gefürsteten Grafschaft erhoben, und ihr der Name von dem Schloße Sternstein beygelegt. (a)

Ortenburg.

Engelbert III. baierischer Markgraf in Kärnthen, (1166.) und Graf zu Ortenburg hatte zween Söhne, davon der ältere Ulrich ihm in Kärnthen Nach=

es schon in ältern Zeiten mit Baiern, und von 1504 mit Pfalz Neuburg bis 1656 immerwährende Prozesse, in welchem letztern Jahre es als Reichs=Stift erkannt wurde: seitdem will es sich aber auch wegen den zerstreuten Gütern der Pfalzbaierischen Bothmäßigkeit nicht unterwerfen, und sich verschiedene andere Freyheiten herausnehmen. Mosers Tractat. von den R. Ständen B. 2. C. 3. § 19.

(a) *Lucæ* Schles. Chron. p. 1102.
Item Scheidemantels Repertor. I Theil. S. 232.

nachfolgte; der jüngere aber Rapot, mit Namen, begab sich nach Baiern, und stiftete zu Ortenburg eine besondere Linie, (a) welche sich allda auch fortpflanzte, und noch heute blühet. — Mit diesen Grafen hatte Baiern wegen der Exemtion und Immedietät lange einen Streit beym Kammergericht' anhängig. (b) Die Sentenz fiel aber 1573. für die Grafen aus. Von Baiern wurde zwar hierüber Revisio actorum verlangt; aber solche nicht betrieben, sondern die Sache beym Bescheid gelassen. Wegen der in Baiern gelegenen Güter sind die Grafen baierische Landsassen. (*)

Breiteneck

Die Herrschaft wurde 1624. an den Grafen von Tilly verschenkt, ist i. J. 1631. vom Kaiser mit churbaierischer Bewilligung zur immediaten Reichsgrafschaft erhoben, und 1649. mit dem

Sitz=

(a) *Avent.* L. VII. Annal. p. 427.
Item *Hund.* Stammbuch.

(b) B. v. **Kreitmaier** Staatsrecht. §. 157.

(*) **Alt=und Neufrauenhofen** ist zwar durch ein kammergerichtliches Urtheil vom Jahre 1701 für **immediat** erkannt, und befindet sich in possessione libertatis; hat aber deßwegen nicht Sitz und Stimme beym Reichstag, und beruht die Sache noch auf dem Revisionsspruche. **Mosers baier. Staatsr. p. 101.**

Sitz- und Stimmerechte auf den baierischen Kreistagen versehen worden. Die verwittibte Gräfin von Tilly aber, gebohrne Gräfinn von Montfort, vermachte sie an den Freyherrn von Gumberg. (a) Wie solche wieder an Baiern gekommen, sieh oben Seite 10.

Die Stadt Regensburg.

Die alte baierische Residenzstadt Regensburg wurde im Jahre 1180 zu einer Reichsstadt gemacht. Die Bürger, der so vielen Kriege und Belagerungen eingedenk, der immerwährenden Abänderungen der Regenten, indem bald aus diesem, bald aus jenem Hause einer eingesetzt wurde, überdrüßig, vom Bischofe Hartwig, den Heinrich der Löwe wegen seines unanständigen Wandels gestraft hatte, aufgewiegelt, und durch das Beyspiel anderer neuer Reichsstädte gereitzt, verlangten von Baiern ausgerissen, und in unmittelbaren Reichsstand gesetzt zu werden. Kaiser Friedrich erklärte also, da Heinrich der Löwe geächtet war, und Otto von Wittelsbach als Herzog eingesetzt wurde, Regensburg für eine Reichsstadt: dem Hause Baiern blieben jedoch noch einige wichtige Gerechtsamen darin, als das Burggrafenthum samt dem davon abhangenden Schultheißenamte, das Polizey- Münz- Besteurungs- und Geleitsrecht, das Friedgericht

(a) B. v. Kreitmaiers Staatsrecht.

gericht und Kammeramt, die Galgenhueb, Zoll und Maut, welche die Herzoge theils für ihre Personen allein, theils gemeinschäftlich mit dem Bischofe auszuüben hatten; die aber nach der Zeit durch Verträge oder andere Umstände grossen Theils wieder verloren gegangen, oder verändert worden sind. (a)

Schluß.

(a) *Aventin. Annal. Lib. VII. cap. 1. n. 6. p. 621.* Reginoburgium urbs ea tempestate potentissima, hactenus Domicilium Ducibus atque Regulis Boiorum fuerat. Cives nacti occasionem ob toties mutatos Principes, excusso jugo Regulorum Bojariæ, se vindiciis redemtos in libertatem vindicant. Vectigalia et portoria, servitutemque hujus modi sibi non asseruere, eademque adhuc nostri Principes ex pacto retinent. *Item Brunerus Part. III. p* 225.

Die schon oben S. 111. bey Gelegenheit der von den Bischöfen durchgesetzten Reichsunmittelbarkeit angeführten, und auf Regensburg sonderheitlichen Bezug habenden Worte des Abt Cölestin von St. Emmeram gelten auch hier für ein unverwerfliches Zeugniß: „Die Stadt Regensburg, die vorher der Könige und Herzoge in Baiern Haupt- und Residenzstadt war, erlangte i. J. 1180. vom K. Friedrich *I.* den Titel einer Reichsstadt, und wurde Ottoni entzogen.“

Schluß
in Rücksicht auf die in diesem letzten Abschnitt angeführten Stände.

Es waren also auch diese, folglich sämtliche heutige Reichsstände in Baiern ganz unstreitig einst baierische Vasallen, Landsassen und Unterthanen der Herzoge, und sind es im gewissen Betrachte, wegen einzelnen Gütern, auch heutzutage noch. Da aber einige nicht nur baierische Kreisstände, sondern wegen ihren Hauptbesitzungen oder wegen besondern Privilegien für ihre Personen unter dem Kaiser und Reich' ohne Mittel stehen, und Sitz und Stimme (viritim oder curiatim) auf dem Reichstage haben; so wollte ich jeden sonderheitlich anführen, und in Kürze erörtern, wann und wie sie unmittelbar geworden, und zur Reichsstandschaft gelangt sind.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 51 Zeile 16 statt machen lies zu machen. S. 56 Z. 9 jener l. jenem. S. 66 Z. 10 bleibt l. blieb. S. 75 Z. 20 können l. zu können. S. 86 Z. 17 l. der Bischof. S. 87 Z. 6. Güter l. Gütern. S. 90 Z. 14 Schlagsaltz l. Schlagsatz. S. 162 Z. 4. l. Gumpenberg.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pall von Pallhausen, Vincenz,

Abhandlung über die Preisfrage: Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämtlich baierische Vasallen? wann und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?

München 1803

Bavar. 2021
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377127-6